



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bundesamt  
für Justiz

## Foreign Trade Ordinance (AWV)

[Unofficial table of contents](#)

AWV

Date of issue: 02.08.2013

Full quote:

"Foreign Trade and Payments Ordinance of August 2, 2013 (Federal Law Gazette I p. 2865), which was last amended by Article 1 of the Ordinance of February 27, 2019 (BAnz AT 06.03.2019 V1)"

**Was standing:** Last amended by Art. 1 V v. 27.2.2019 BAnz AT 06.03.2019 V1

V in force according to Section 83 sentence 1 in conjunction with Art. 4 para. 1 sentence 1 G v. 6.6.2013 I 1482 mWv 1.9.2013

You can find more information about the status in the menu under [Notes](#)

### footnote

(+++ proof of text from: 1.9.2013 +++)

[Unofficial table of contents](#)

### Entry formula

Prescribe it on the ground

- of § 12 paragraph 1 sentence 1 in conjunction with § 3 paragraph 3, § 4 paragraph 1 and 3, § 5, § 9 sentence 1, § 11, § 19 paragraph 4 sentence 2 and § 27 paragraph 4 sentences 2 and 3 of the Foreign Trade and Payments Act of June 6, 2013 (Federal Law Gazette I p. 1482) the Federal Government and
- of Section 12 Paragraph 1 Sentence 2 in conjunction with Section 4 Paragraphs 2 and 3 of the Foreign Trade and Payments Act of June 6, 2013 (Federal Law Gazette I p. 1482) the Federal Ministry of Economics and Technology in agreement with the Federal Foreign Office and the Federal Ministry of Finance:

[Unofficial table of contents](#)

### Table of contents

#### Chapter 1

#### General regulations

- § 1 Application for permits
- § 2 Certificates according to Article 9 of Directive 2009/43 / EC
- § 3 Formal requirements
- § 4 Collection permits
- § 5 Return of administrative files
- § 6 Storage of administrative files
- § 7 Boycotts declaration

#### Chapter 2

#### Domestic exports and shipments

##### Part 1

##### Restrictions

##### Subsection 1

##### Export requiring approval

- § 8th Authorization requirements for the export of goods of Part I of the export list

- § 9 Permission requirements for the export of goods with a specific purpose
- § 10 Authorization requirements for the export of goods of Part II of the export list  
Subsection 2
- Shipments from abroad that require approval
- § 11 Permit requirements for the shipment of goods
- Section 2  
Procedural and reporting requirements  
Subsection 1  
Export and re-export
- § 12 Presentation and registration
- § 13 Supplementary regulations for the presentation and registration for seagoing vessels
- § 14 Customs treatment procedure
- § 15 Simplified customs declaration
- § 16 Registration in the applicant's accounts
- § 17 (dropped out)
- § 18 Erhebung von Ausfuhrdaten bei der Ausfuhr von Mineralöl und Gas
- § 19 Ausfuhr von Obst und Gemüse
- § 20 Wiederausfuhr
- § 20a Summarische Ausgangsanmeldung
- § 20b Wiederausfuhrmitteilung
- Unterabschnitt 2  
Genehmigungsbedürftige Ausfuhr
- § 21 Ausfuhrgenehmigung
- § 22 Informations- und Buchführungspflichten
- § 23 Ausfuhrabfertigung
- § 24 Datenaustausch
- § 25 Ausfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat
- § 26 Aufzeichnungspflichten
- Unterabschnitt 3  
Genehmigungsbedürftige  
Verbringung und Zertifizierungsverfahren
- § 27 Anzuwendende Vorschriften
- § 28 Zertifizierungsverfahren
- Kapitel 3**  
**Einfuhr**  
Abschnitt 1  
Beschränkungen und  
allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 29 Verwendungsbeschränkungen
- § 30 Bestätigungen über Internationale Einfuhrbescheinigungen und Wareneingangsbescheinigungen
- Abschnitt 2  
Einfuhrabfertigung
- § 31 Antrag auf Einfuhrabfertigung
- § 32 Einfuhrdokumente
- § 33 Verfahren bei der Einfuhrabfertigung
- § 34 Erhebung von Einfuhrdaten
- § 35 Einfuhrkontrollmeldung
- § 36 Vorherige Einfuhrüberwachung
- § 37 Einfuhrabfertigung bei vorheriger Einfuhrüberwachung
- § 38 Ursprungszeugnis und Ursprungserklärung
- § 39 Einfuhrgenehmigung
- § 40 Erleichtertes Verfahren für landwirtschaftliche Waren
- § 41 Erleichtertes Verfahren für sonstige Waren
- § 42 Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen
- § 43 Zwangsvollstreckung
- Kapitel 4**  
**Sonstiger Güterverkehr**  
Abschnitt 1  
Durchfuhr
- § 44 Beschränkungen bei der Durchfuhr von Gütern
- § 45 Durchfuhrverfahren

**Abschnitt 2****Handels- und Vermittlungsgeschäfte**

- § 46 Genehmigungserfordernisse für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste
- § 47 Genehmigungserfordernisse für Handels- und Vermittlungsgeschäfte in einem Drittland
- § 48 Einfuhrdokumente für Handels- und Vermittlungsgeschäfte

**Kapitel 5****Dienstleistungsverkehr**

- § 49 Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit chemischen oder biologischen Waffen oder Kernwaffen
- § 50 Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung
- § 51 Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Inland
- § 52 Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb kerntechnischer Anlagen
- § 52a Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 gelisteten Gütern der Kommunikationsüberwachung
- § 52b Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste gelisteten Gütern der Kommunikationsüberwachung
- § 53 Befreiungen von der Genehmigungspflicht

**Kapitel 6****Beschränkungen des Kapitalverkehrs****Abschnitt 1**

**Beschränkungen nach § 4 Absatz 2  
des Außenwirtschaftsgesetzes  
zur Erfüllung des Abkommens  
über deutsche Auslandsschulden**

- § 54 Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen
- Abschnitt 2**  
**Prüfung von Unternehmenserwerben**  
**Unterabschnitt 1**  
**Sektorübergreifende Prüfung von Unternehmenserwerben**
- § 55 Anwendungsbereich der sektorübergreifenden Prüfung
- § 56 Stimmrechtsanteile
- § 57 Unterlagen über den Erwerb
- § 58 Unbedenklichkeitsbescheinigung
- § 59 Untersagung oder Anordnungen
- Unterabschnitt 2**  
**Sektorspezifische Prüfung von Unternehmenserwerben**
- § 60 Anwendungsbereich der sektorspezifischen Prüfung
- § 60a Stimmrechtsanteile
- § 61 Freigabe eines Erwerbs nach § 60
- § 62 Untersagung oder Anordnungen

**Kapitel 7****Meldevorschriften  
im Kapital- und Zahlungsverkehr****Abschnitt 1****Begriffsbestimmungen**

- § 63 Begriffsbestimmungen
- Abschnitt 2**  
**Meldevorschriften im Kapitalverkehr**
- § 64 Meldung von Vermögen von Inländern im Ausland
- § 65 Meldung von Vermögen von Ausländern im Inland
- § 66 Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten

**Abschnitt 3****Meldung von Zahlungen**

- § 67 Meldung von Zahlungen
- § 68 Meldung von Zahlungen im Transithandel
- § 69 Meldung von Zahlungen der Seeschiffahrtsunternehmen
- § 70 Meldungen der Geldinstitute

**Abschnitt 4**

**Meldefristen, Meldestellen  
und Ausnahmen von der Meldepflicht**

- § 71 Meldefristen
- § 72 Meldestelle und Einreichungsweg
- § 73 Ausnahmen

**Kapitel 8**

**Beschränkungen  
gegen bestimmte Länder und Personen**

Abschnitt 1

Ausfuhr-,

Handels- und Vermittlungsverbote

- § 74 Ausfuhrverbote von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern  
 § 75 Verbote von Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Güter  
 § 76 Ausnahmen von § 74 Absatz 1 und § 75  
 § 76a Ausnahmen von § 74 Absatz 1 und § 75 in Einzelfällen

Abschnitt 2

Einfuhr- und Verbringungsverbote

- § 77 Einfuhrverbote von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern aus bestimmten Ländern

Abschnitt 3

Besondere Genehmigungserfordernisse

- § 78 Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr bestimmter Ausrüstung

Abschnitt 4

Auslandstaten Deutscher

- § 79 Beschränkungen nach § 5 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes

**Kapitel 9**

**Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

Abschnitt 1

Straftaten

- § 80 Straftaten

Abschnitt 2

Ordnungswidrigkeiten

- § 81 Ordnungswidrigkeiten – Verstöße gegen Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung

- § 82 Ordnungswidrigkeiten – Verstöße gegen Rechtsakte der Europäischen Union

**Kapitel 10**

**Inkrafttreten**

- § 83 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung  
 Anlage 2 (weggefallen)  
 Anlage 3 Anlage K3 „Vermögen von Inländern im Ausland“  
 Anlage 4 Anlage K4 „Vermögen von Ausländern im Inland“  
 Anlage 5 Anlage Z4 „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“  
 Anlage 6 Anlage Z5 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken“  
 Anlage 7 Anlage Z5a Blatt 1/1 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken“  
 Anlage 8 Anlage Z5a Blatt 1/2 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken“  
 Anlage 9 Anlage Z5a Blatt 2/1 „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“  
 Anlage 10 Anlage Z5a Blatt 2/2 „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“  
 Anlage 11 Anlage Z5b „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten“  
 Anlage 12 Anlage Z8 „Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt“  
 Anlage 13 Anlage Z10 „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“  
 Anlage 14 Anlage Z11 „Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“  
 Anlage 15 Anlage Z12 „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Karten-Umsätze“  
 Anlage 16 Anlage Z13 „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Sorten und Fremdwährungsreiseschecks“  
 Anlage 17 Anlage Z14 „Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“  
 Anlage 18 Anlage Z15 „Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“  
 Anlage 19 Anlage LV „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“

**Kapitel 1**

**Allgemeine Vorschriften**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

**§ 1 Beantragung von Genehmigungen**

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung können, wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, von jedem gestellt werden, der das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft oder die genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt. Antragsberechtigt ist auch, wer einen Anspruch aus dem Rechtsgeschäft herleitet oder einen Anspruch auf Vornahme der Handlung geltend macht.

(2) Genehmigungen in der Form der Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) werden von Amts wegen erteilt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 2 Zertifikate nach Artikel 9 der Richtlinie 2009/43/EG

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilt einem Teilnehmer am Außenwirtschaftsverkehr auf Antrag ein Zertifikat, das ihm Zuverlässigkeit bescheinigt, insbesondere in Bezug auf seine Fähigkeit, die Ausfuhrbestimmungen für in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannte Güter einzuhalten, die er im Rahmen einer Genehmigung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bezieht.

(2) Für die Bescheinigung der Zuverlässigkeit des Antragstellers sind in der Regel erforderlich:

1. nachgewiesene Erfahrung im Bereich Verteidigung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einhaltung von Ausfuhrbeschränkungen durch den Antragsteller, etwaiger einschlägiger Gerichtsurteile und der Beschäftigung erfahrener Führungskräfte;
2. einschlägige industrielle Tätigkeit mit Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannte Güter im Inland, insbesondere Fähigkeit zur System- oder Teilsystemintegration;
3. die Ernennung eines leitenden Mitarbeiters zum persönlich Verantwortlichen für Verbringungen und Ausfuhren, der persönlich für das interne Programm zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren oder das Verbringungs- und Ausfuhrverwaltungssystem des Antragstellers sowie für das Ausfuhr- und Verbringungskontrollpersonal verantwortlich ist und Mitglied des geschäftsführenden Organs des Antragstellers ist;
4. eine von dem in Nummer 3 genannten leitenden Mitarbeiter unterzeichnete schriftliche Verpflichtungserklärung des Antragstellers, dass er alle notwendigen Vorkehrungen trifft, um sämtliche Bedingungen für die Endverwendung und Ausfuhr eines ihm gelieferten in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Gutes einzuhalten und durchzusetzen;
5. eine von dem in Nummer 3 genannten leitenden Mitarbeiter unterzeichnete schriftliche Verpflichtungserklärung des Antragstellers, dass er gegenüber den zuständigen Behörden bei Anfragen und Untersuchungen die erforderlichen Angaben über die Endverwendung oder die Endverwendung aller Güter macht, die er ausführt, verbringt oder im Rahmen einer Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhält;
6. eine von dem in Nummer 3 genannten leitenden Mitarbeiter gegengezeichnete Beschreibung des internen Programms zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren oder des Verbringungs- und Ausfuhrverwaltungssystems des Antragstellers, aus der sich eindeutig ergibt, dass der in Nummer 3 genannte leitende Mitarbeiter die Aufsicht über das Personal der für die Ausfuhr- und Verbringungskontrolle des Antragstellers zuständigen Abteilungen führt; diese Beschreibung enthält Angaben über
  - a) die organisatorischen, personellen und technischen Mittel für die Verwaltung von Verbringungen und Ausfuhren,
  - b) die Verteilung der Zuständigkeiten beim Antragsteller,
  - c) die internen Prüfverfahren,
  - d) die Maßnahmen zur Sensibilisierung und Schulung des Personals,
  - e) die Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen und technischen Sicherheit,
  - f) das Führen von Aufzeichnungen,
  - g) die Rückverfolgbarkeit von Verbringungen und Ausfuhren,
  - h) die Adresse, unter der die zuständigen Behörden gemäß § 23 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufzeichnungen über die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter einsehen können;
7. eine Erklärung des Antragstellers, dass er
  - a) die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter, die er auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung erhält, welche auf die Erteilung des Zertifikats Bezug nimmt, für seine eigene Produktion verwendet und
  - b) die betreffenden Güter außer zum Zweck der Wartung oder Reparatur nicht als solche einem Dritten endgültig überlässt, zu ihm verbringt oder an ihn ausführt.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats darf höchstens fünf Jahre betragen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 3 Formerfordernisse

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Verwaltungsakte im Außenwirtschaftsverkehr der Schriftform. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, vorschreiben, dass der Erlass eines Verwaltungsakts auf einem besonderen Vordruck beantragt werden muss. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, festlegen, von welchem Zeitpunkt an und unter welchen Voraussetzungen Anträge auf Erlass eines Verwaltungsakts im Außenwirtschaftsverkehr elektronisch gestellt und Verwaltungsakte elektronisch erlassen werden können.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 4 Sammelgenehmigungen

The applicant can be granted approval for an indefinite number of similar legal transactions or actions with one or more precisely defined end users or third countries (collective approval) if this appears expedient due to the intended repetition of the legal transactions or actions.

[Unofficial table of contents](#)

## § 5 Return of administrative files

(1) The addressee of an administrative act in paper form must immediately return the document embodying this administrative act to the issuing authority if

1. the administrative act issued becomes ineffective before it has been fully utilized,
- 2nd the addressee gives up the intention to make full use of the administrative act, or
- 3rd the administrative act or the document embodying it has been replaced by a further notice, in particular a duplicate, and the original administrative act no longer has its own regulatory content as a result of the replacement.

Otherwise, Section 52 of the Administrative Procedure Act remains unaffected.

(2) The general authority, which is to be published in the Federal Gazette, can determine from which point in time and under what conditions the obligation to return goods pursuant to paragraph 1 can be waived.

(3) The obligation to return on the basis of legal acts of the European Union remains unaffected.

[Unofficial table of contents](#)

## **§ 6 storage of administrative files**

(1) The addressee of an administrative act must retain the document embodying this administrative act for a period of five years after the administrative act expires, unless the document must be returned beforehand.

(2) The competent authority can by general decree, which is to be published in the Federal Gazette

1. determine from which point in time and under what conditions the retention obligation pursuant to paragraph 1 can be waived, or
- 2nd regulate the further requirements for storage.

[Unofficial table of contents](#)

## **§ 7 boycotts declaration**

It is forbidden to make a declaration in foreign trade, by means of which a national participates in a boycott against another state (boycott declaration). Sentence 1 does not apply to a declaration that is made in order to meet the requirements of an economic sanction measure by one state against another state, against the state as well

1. the United Nations Security Council under Chapter VII of the United Nations Charter,
- 2nd the Council of the European Union under Chapter 2 of the Treaty on European Union or
- 3rd the Federal Republic of Germany

have decided on economic sanctions.

## **Chapter 2** **Domestic exports and shipments**

### **Section 1** **Limitations**

#### **Subsection 1** **Export requiring approval**

[Unofficial table of contents](#)

## **§ 8 approval requirements for the export of goods of part I of the export list**

(1) The export of the following goods requires approval:

1. the goods mentioned in Part I, Section A of the export list and
- 2nd the goods mentioned in Part I, Section B of the export list.

(2) A permit according to paragraph 1 number 1 is not required for the export of the following goods to Switzerland, Liechtenstein, Norway and Iceland:

1. Firearms within the meaning of Section 1 (4) of the Weapons Act in conjunction with Section 1 Subsection 1 Number 2 and Section 3 of Appendix 1 to the Weapons Act, insofar as the Weapons Act and the weapon law ordinances issued on the basis of the Weapons Act apply to them, including immaterial parts and accessories,
- 2nd Ammunition within the meaning of Section 1 (4) of the Weapons Act in conjunction with Section 1 Subsection 3 Numbers 1 and 2 of Appendix 1 to the Weapons Act, insofar as it is intended for firearms within the meaning of Number 1, including ammunition parts, and
- 3rd Reloaders, insofar as they are intended for the ammunition as defined in number 2.

Sentence 1 does not apply if the exporter is aware that the final destination of the goods lies outside the states mentioned in sentence 1 and outside the customs territory of the European Union.

(3) A permit according to paragraph 1 number 2 is not required if, according to the contract on which the export is based, such goods are to be delivered in a value of no more than 5,000 euros. In deviation from sentence 1, the export of software and technology is always subject to approval.

[Unofficial table of contents](#)

## **§ 9 approval requirements for the export of goods with a specific purpose**

(1) The export of goods which are not on the export list or in Annex I to Council Regulation (EC) No 428/2009 of 5 May 2009 on a Community regime for the control of exports, movements, brokering and Transit of dual-use items (OJ L 134, 29.5.2009, p. 1), which was last amended by Regulation (EU) No 388/2012 (OJ L 129, 16.5.2012, p. 12) must be approved if the exporter has been informed by the Federal Office of Economics and Export Control (BAFA) that

1. all or part of the goods are or may be intended for the construction or operation of a facility for nuclear purposes within the meaning of Category 0 of Annex I to Regulation (EC) No. 428/2009 or for installation in such a facility, and
- 2nd the country of destination is Algeria, Iraq, Iran, Israel, Jordan, Libya, the Democratic People's Republic of Korea, Pakistan or Syria.

Insofar as reference is made in sentence 1 and below to an annex to Regulation (EC) No. 428/2009, the applicable version of this annex is authoritative.

(2) Is the exporter aware that goods which he wishes to export and which are not on the export list or in Annex I to Regulation (EC) No 428/2009 are intended for a purpose as specified in paragraph 1 and are a country of destination mentioned in paragraph 1, he must inform the Federal Office of Economics and Export Control (BAFA). This decides whether the export is subject to approval. The goods may only be exported if the Federal Office of Economics and Export Control (BAFA) has approved the export or has decided that no approval is required.

(3) Paragraphs 1 and 2 do not apply

1. in the regulatory area of Article 4 of Regulation (EC) No. 428/2009,
- 2nd in Fällen, in denen nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag derartige Güter im Wert von nicht mehr als 5 000 Euro geliefert werden sollen; die Ausfuhr von Software und Technologie ist unabhängig von ihrem Wert stets genehmigungspflichtig.

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### **§ 10 Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern des Teils II der Ausfuhrliste**

Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit „G“ gekennzeichneten Waren bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht, wenn die Waren den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Vermarktungsnormen oder Mindestanforderungen entsprechen, die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt worden sind. Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Ausnahmen hinsichtlich der Beachtung der Vermarktungsnormen oder Mindestanforderungen vorgesehen sind.

### **Unterabschnitt 2** **Genehmigungsbedürftige Verbringung aus dem Inland**

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### **§ 11 Genehmigungserfordernisse für die Verbringung von Gütern**

(1) Die Verbringung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für

1. Feuerwaffen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Waffengesetzes in Verbindung mit Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2 und Abschnitt 3 der Anlage 1 zum Waffengesetz, soweit das Waffengesetz und die auf Grund des Waffengesetzes erlassenen waffenrechtlichen Verordnungen für diese gelten, einschließlich unwesentlicher Teile und Zubehör,
2. Munition im Sinne des § 1 Absatz 4 des Waffengesetzes in Verbindung mit Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nummer 1 und 2 der Anlage 1 zum Waffengesetz, soweit sie für Feuerwaffen im Sinne von Nummer 1 bestimmt ist, einschließlich Munitionsteile, und
3. Wiederladegeräte, soweit sie für Munition im Sinne der Nummer 2 bestimmt sind.

Satz 2 gilt nicht, wenn dem Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb des Gebietes der Schweiz, Liechtensteins, Norwegens und Islands liegt.

(2) Die Verbringung der in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste genannten Güter bedarf der Genehmigung, wenn dem Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union liegt.

(3) Die Verbringung von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste oder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt sind, bedarf der Genehmigung, wenn das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union liegt und der Verbringer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 oder zum Einbau in eine solche Anlage bestimmt sind oder bestimmt sein können und es sich um ein in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genanntes Bestimmungsland handelt.

(4) Ist dem Verbringer bekannt, dass Güter im Sinne des Absatzes 3, die er verbringen möchte und deren endgültiges Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union liegt, für einen in Absatz 3 genannten Zweck bestimmt sind und es sich um ein in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genanntes Bestimmungsland handelt, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob die Verbringung genehmigungspflichtig ist. Die Güter dürfen erst verbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Verbringung genehmigt hat oder entschieden hat, dass es keiner Genehmigung bedarf.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn

1. die Ausfuhr der Güter gemäß § 8 oder § 9 einer Genehmigung bedarf und für eine derartige Ausfuhr eine Allgemeingenehmigung vorliegt,
2. die Güter an dem Bestimmungsziel innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union, in das sie verbracht werden sollen, einer Verarbeitung oder Bearbeitung im Sinne des Artikels 60 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1), unterzogen werden sollen oder
3. Güter im Wert von nicht mehr als 5 000 Euro geliefert werden sollen; die Verbringung von Software und Technologie ist unabhängig von ihrem Wert stets genehmigungspflichtig.

### **Abschnitt 2** **Verfahrens- und Meldevorschriften**

## **Unterabschnitt 1**

### **Ausfuhr und Wiederausfuhr**

#### [Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

#### **§ 12 Gestellung und Anmeldung**

(1) Jede Ausfuhrsendung ist vor der Ausfuhr vom Anmelder unter Vorlage einer Ausfuhranmeldung oder einer Wiederausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle zu gestellen.

(2) Wer als Ausführer nach Artikel 1 Nummer 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343/1 vom 29.12.2015, S. 1) oder als Anmelder nach Artikel 170 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union befördern will, hat entsprechend den Fristen des Artikels 244 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 eine der folgenden Anmeldungen abzugeben:

1. eine Ausfuhranmeldung im Sinne des Artikels 5 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und des Artikels 221 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558) oder
2. eine Wiederausfuhranmeldung im Sinne des Artikels 5 Nummer 13 und des Artikels 270 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

Die Anmeldung muss den Anforderungen der folgenden Vorschriften entsprechen:

1. der Artikel 162, 166, 167 und 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und
2. des Anhangs 9 Anlage A und Anlage C1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1).

(3) Die Anmeldung nach Absatz 2 ist elektronisch abzugeben; ausgenommen sind Fälle nach Artikel 158 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in Verbindung mit Artikel 136 Absatz 2, den Artikeln 137 und 139 Absatz 2 sowie mit den Artikeln 140, 141 und 143 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446. In der Anmeldung sind die Angaben gemäß Anhang 9 Anlage A und Anlage C1 sowie die Angaben nach den Feldern 8, 15a, 20, 22, 24, 29 und 34b der Anlage C1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 zu machen. Die Anmeldung ist mit Hilfe des elektronischen Ausfuhrverfahrens ATLAS oder über die Internetausfuhranmeldung Plus nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahrensanweisung für das elektronische Ausfuhrverfahren ATLAS, die das Bundesministerium der Finanzen in seinem Amtsblatt bekannt gibt, abzugeben. Bei einer Funktionsstörung des Datenverarbeitungssystems der Zolldienststelle oder des Anmelders hat der Anmelder der Zollstelle die Zollanmeldung sowie gegebenenfalls den Antrag nach Absatz 4 nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahrensanweisung für das elektronische Ausfuhrverfahren ATLAS, die das Bundesministerium der Finanzen in seinem Amtsblatt bekannt gibt, zu übermitteln.

(4) Die Zollstelle kann auf Antrag die Gestellung an einem anderen Ort im Bezirk der Ausfuhrzollstelle zulassen, wenn die Waren dort verpackt oder verladen werden und die Ausfuhranmeldung oder die Wiederausfuhranmeldung so rechtzeitig abgegeben wird, dass die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung möglich ist. Die nicht gegenständliche Übermittlung von Gütern bedarf keiner zollamtlichen Behandlung.

(5) Für in Rohrleitungen beförderte Waren ist zuständige Ausgangszollstelle jede Zollstelle, in deren Bezirk sich ein Zugang zu der Rohrleitung befindet, in der die Ware befördert wird.

#### [Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

#### **§ 13 Ergänzende Vorschriften für die Gestellung und Anmeldung bei Seeschiffen**

(1) Der Verfrachter, der Frachtführer oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, der Besitzer der Ladung hat dem zuständigen Hauptzollamt für jedes aus einem Seehafen seewärts ausgehende Schiff ein Ladungsverzeichnis gemäß Absatz 2 und 3 Satz 1 einzureichen.

(2) Das Ladungsverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen des Verfrachters, des Schiffes, des Verladehafens und des Löschhafens,
2. die Anzahl, die Art und die Kennzeichen der Behältnisse,
3. die Benennung und die Menge der geladenen Güter in Übereinstimmung mit den Konnossementen oder sonstigen Ladepapieren und
4. die Erklärung, dass im Ladungsverzeichnis alle in dem Schiff verladenen Güter verzeichnet sind.

(3) Das Ladungsverzeichnis ist unverzüglich nach Beendigung der Verladung beim Hauptzollamt einzureichen. Das Hauptzollamt kann verlangen, dass Ladungsverzeichnisse, die mittels einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurden, auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung abzugeben sind.

(4) Das Hauptzollamt kann, soweit die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, allgemein oder im Einzelfall auf das Einreichen eines Ladungsverzeichnisses verzichten.

(5) Bei unbeladenen Schiffen muss der Schiffsführer vor Abgang des Schiffes schriftlich oder elektronisch erklären, dass das Schiff unbeladen ist.

#### [Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

#### **§ 14 Verfahren bei der zollamtlichen Behandlung**

(1) Zur Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr können die Ausfuhrzollstelle und die Ausgangszollstelle von dem Ausführer oder dem Anmelder weitere Angaben und Beweismittel verlangen.

(2) Die Ausgangszollstelle lehnt die zollamtliche Behandlung ab, wenn die Waren nicht gemäß § 12 gestellt und angemeldet worden sind. In diesen Fällen verweigert bei Versand durch einen Postbetreiber die Poststelle oder bei Versand durch ein Unternehmen des Schienenverkehrs die Versandstelle die Übernahme der Waren.

(3) Der Anmelder darf Waren nicht vor Abschluss der Prüfung durch die Ausfuhrzollstelle vom Ort der Gestellung oder vom zugelassenen Ort gemäß § 12 Absatz 4 vor Ablauf der im Antrag nach § 12 Absatz 4 angegebenen Zeit entfernen oder entfernen lassen oder dort verladen oder verladen lassen.

(4) Der Anmelder darf Waren nicht vor Abschluss der Prüfung durch die Ausgangszollstelle vom Ort der Gestellung entfernen oder entfernen lassen oder dort verladen oder verladen lassen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 15 Vereinfachte Zollanmeldung

(1) Wenn ein Anmelder von der vereinfachten Zollanmeldung nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 Gebrauch machen will, muss er bei der Ausfuhranmeldung oder bei der Wiederausfuhranmeldung mindestens die Angaben machen, die nach Anhang 9 Anlage A der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 für dieses Verfahren erforderlich sind. Bei Waren, für die Ausfuhrabgaben zu entrichten sind oder für die sonstige im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehene Maßnahmen gelten, hat der Anmelder darüber hinaus alle Angaben zu machen, die die Erhebung der Abgaben oder die Durchführung der Maßnahmen ermöglichen.

(2) Der Anmelder hat die vereinfachte Zollanmeldung innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Annahme bei der Zollstelle, die in der vereinfachten Zollanmeldung oder in der Bewilligung nach Absatz 4 angegeben ist

1. mit den nach § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 erforderlichen Angaben zu vervollständigen oder
2. durch eine vollständige Anmeldung zu ersetzen.

(3) Der Anmelder kann Vervollständigungen oder Ersetzungen von mehreren vereinfachten Zollanmeldungen in einer ergänzenden oder ersetzenden Zollanmeldung zusammenfassen, wenn der gesamte Ausfuhrvorgang im Inland erfolgt und die Waren in einer einzigen Sendung ausgeführt worden sind.

(4) Zuständig für die Bewilligung der regelmäßigen Inanspruchnahme vereinfachter Zollanmeldungen nach Artikel 166 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in Verbindung mit Artikel 145 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 ist das Hauptzollamt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 16 Anschreibung in der Buchführung des Anmelders

(1) In dem Antrag auf Bewilligung der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders nach Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sind die auszuführenden Waren zu bezeichnen und die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben, das vom Statistischen Bundesamt in 65189 Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11, herausgegeben wird und auch über [www.destatis.de](http://www.destatis.de) bezogen werden kann.

(2) Soll ständig eine Vielzahl verschiedener Waren ausgeführt werden, so können diese in dem Antrag nach Absatz 1 in Warengruppen mit einer Sammelbezeichnung und mit der zutreffenden Positionsnummer des Warenverzeichnisses angegeben werden.

(3) Zuständig für die Bewilligung der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders ist das Hauptzollamt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 17 (weggefallen)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 18 Erhebung von Ausfuhrdaten bei der Ausfuhr von Mineralöl und Gas

(1) Bei der Ausfuhr von Waren der Warennummern 2707 10 00 bis 2707 50 00, 2709 00 10 bis 2711 14 00, 2711 21 00, 2711 29 00, 2712 10 10 bis 2712 90 11, 2712 90 31 bis 2713 20 00, 2713 90 90 und 3403 19 80 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Ausfuhrer zum Zweck der Marktbeobachtung gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) folgende Angaben zu machen:

1. den Namen und die Adressdaten des Ausfuhrers,
2. die Warenbezeichnung und die Warennummer,
3. die dem Ausfuhrer zugewiesene Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (EORI-Nummer),
4. den Verfahrenscode,
5. das Bestimmungsland,
6. das Eigengewicht der Waren,
7. die besondere Maßeinheit,
8. die Ausfuhrzollstelle und
9. das Ausgangsdatum.

Der Ausfuhrer übermittelt diese Angaben der zuständigen Zollstelle elektronisch mit der Ausfuhranmeldung.

(2) Das Informationstechnikzentrum Bund leitet die Daten im Auftrag der zuständigen Zollstelle zum Zweck der Marktbeobachtung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter.

(3) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) löscht die Daten spätestens nach Ablauf von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Daten von der zuständigen Zollstelle übermittelt worden sind.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 19 Ausfuhr von Obst und Gemüse

(1) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von Obst und Gemüse, das in Teil II Kapitel 7, 8, 9 und 12 der Ausfuhrliste mit „G“ gekennzeichnet ist, ist der Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung eines der nachstehend genannten Dokumente vorzulegen:

1. eine gültige Bescheinigung nach der jeweils geltenden Fassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 988/2012 (ABl. L 297 vom 26.10.2012, S. 9) geändert worden ist (Konformitätsbescheinigung),
- 2.

eine Mitteilung der zuständigen Kontrollstelle, dass für die betreffenden Parteien eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurde, oder

3. eine Mitteilung der zuständigen Kontrollstelle, dass für die betreffenden Parteien auf Grund einer Risikoanalyse auf eine Konformitätskontrolle verzichtet wurde (Verzichtserklärung).

Erfolgt der gesamte Ausfuhrvorgang im Inland, kann das nach Nummern 1 bis 3 maßgebliche Dokument der Ausgangszollstelle vorgelegt werden.

(2) Erfolgt die Ausfuhrabfertigung elektronisch nach § 12 Absatz 3 Satz 1, hat der Ausführer sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Dokumente zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausfuhrabfertigung bei ihm oder seinem Vertreter vorhanden sind. Die Vorlage der Dokumente in Papierform ist bei der Ausfuhrabfertigung nur auf Verlangen der Zollstelle erforderlich. Die Dokumente sind der zuständigen Zollstelle monatlich oder nach spezieller Vereinbarung vorzulegen. Auf den Dokumenten muss die Registriernummer der Ausfuhranmeldung vermerkt sein.

(3) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 Satz 1 genannten Waren im gemeinsamen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr nach Anlage I Titel III Kapitel VII oder mit Vereinfachungen im Versandverfahren „Status eines zugelassenen Versenders“ nach Anlage I Titel III Kapitel V des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2), das zuletzt durch Beschluss Nr. 4/2012 (ABl. L 297 vom 26.10.2012, S. 34) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kann der Ausfuhrzollstelle anstelle des nach Absatz 1 erforderlichen Dokuments eine Durchschrift dieses Dokuments zusammen mit dem Dokument gemäß Anhang 9 Anlage A und Anlage C1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 vorgelegt werden. Bei einer Funktionsstörung des Datenverarbeitungssystems der Zolldienststelle oder des Anmelders hat der Anmelder der Zollstelle die Zollanmeldung nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahrensweisung für das elektronische Ausfuhrverfahren ATLAS, die das Bundesministerium der Finanzen in seinem Amtsblatt bekannt gibt, zu übermitteln. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 Satz 1 genannten Waren unter Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung nach § 15 oder unter Anschreibung in der Buchführung des Anmelders nach § 16 kann der Ausfuhrzollstelle anstelle des nach Absatz 1 erforderlichen Dokuments innerhalb von 30 Tagen nach Überlassung der Ausfuhrsending ins Ausfuhrverfahren eine Durchschrift dieses Dokuments vorgelegt werden. Auf der Durchschrift muss die Registriernummer der ursprünglichen Ausfuhranmeldung vermerkt sein.

(5) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von verarbeitetem Obst und Gemüse, für das Vermarktungsnormen oder Mindestanforderungen auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen wurden, ist der Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung entweder eine Konformitätsbescheinigung oder eine Verzichtserklärung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorzulegen. Absatz 2 gilt entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 20 Wiederausfuhren**

Soweit Wiederausfuhren nach Artikel 270 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 einer Wiederausfuhranmeldung bedürfen, gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 20a Summarische Ausgangsanmeldung**

(1) Sofern keine Ausfuhranmeldung oder Wiederausfuhranmeldung abgegeben wurde, hat der Beförderer eine summarische Ausgangsanmeldung nach Artikel 271 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 innerhalb der Fristen des Artikels 244 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 bei der Ausgangszollstelle abzugeben. Die Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung nach Artikel 245 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 sind zu berücksichtigen.

(2) Die summarische Ausgangsanmeldung muss die Angaben gemäß Anhang 9 Anlage A und Anlage C1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 enthalten.

(3) § 14 Absatz 4 gilt entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 20b Wiederausfuhrmitteilung**

(1) Sollen Waren aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt werden und ist weder eine Zollanmeldung noch eine Wiederausfuhranmeldung noch eine summarische Ausgangsanmeldung erforderlich, so ist von der Person, die gemäß Artikel 267 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 für die Gestellung der Waren beim Ausgang zuständig ist, eine Wiederausfuhrmitteilung im Sinne von Artikel 5 Nummer 14 und Artikel 274 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entsprechend den Anforderungen des Anhangs 9 Anlage A und Anlage C1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 bei der Ausgangszollstelle abzugeben.

(2) § 14 Absatz 4 gilt entsprechend.

## **Unterabschnitt 2** **Genehmigungsbedürftige Ausfuhr**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 21 Ausfuhrgenehmigung**

(1) Eine Ausfuhrgenehmigung kann nur der Ausführer beantragen.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Gütern, die in Teil I der Ausfuhrliste genannt sind, sind Dokumente zum Nachweis des Endempfängers, des Endverbleibs und des Verwendungszwecks beizufügen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann auf die Vorlage dieser Dokumente verzichten oder andere als die in Satz 1 genannten Dokumente zum Nachweis des Verbleibs der Güter verlangen.

(3) Bei bestimmten Ländern kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Internationale Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate) des Bestimmungslandes anerkennen.

(4) Bei bestimmten Ländern kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verlangen, dass dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von bestimmten Gütern, die in Teil I der Ausfuhrliste genannt sind, eine Erklärung beigefügt wird, in der sich der Empfänger der Güter dazu verpflichtet, die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Güter zu vernichten. Soll durch die Neubeschaffung ein Mehrbedarf gedeckt werden, muss der Empfänger ersatzweise die Gründe für den Mehrbedarf darlegen und sich dazu verpflichten, die neu beschafften Güter bei späterer Außerdienststellung zu vernichten.

(5) Bei bestimmten Ländern kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verlangen, dass dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von bestimmten Gütern, die in Teil I der Ausfuhrliste genannt sind, ein Nachweis über die Zustimmung des Bestimmungslandes zur Duldung von Vor-Ort-Kontrollen des Endverbleibs und der Einhaltung von gemäß Absatz 4 vom Empfänger übernommenen Verpflichtungen durch deutsche Stellen sowie ein Nachweis über die auf den Gütern angebrachte Kennzeichnung beigefügt wird.

(6) Das Nähere bestimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 22 Informations- und Buchführungspflichten

(1) Ausführende der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter sind verpflichtet, den Empfänger spätestens bei der Ausfuhr über die Beschränkungen zu informieren, die hinsichtlich einer Ausfuhr aus dem Bestimmungsland in der erteilten Ausfuhrgenehmigung festgelegt sind.

(2) Der Ausführende ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften verpflichtet, ausführliche Register oder Aufzeichnungen über seine Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter zu führen. Diese müssen geschäftliche Unterlagen mit den folgenden Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Gutes und dessen Listenposition in der Ausfuhrliste,
2. die Menge und der Wert des Gutes,
3. das Datum der Ausfuhr oder einzelner Teilausfuhr,
4. den Namen und die Anschrift des Ausführenden und des Empfängers,
5. soweit bekannt, die Endverwendung und der Endverwender des Gutes und
6. die Angabe, dass der Empfänger entsprechend Absatz 1 informiert wurde.

(3) Die Register oder Aufzeichnungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist, für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 23 Ausfuhrabfertigung

(1) Erfolgt die Ausfuhrabfertigung aufgrund einer elektronischen Ausfuhranmeldung nach § 12 Absatz 3 Satz 1, ist die Vorlage der Ausfuhrgenehmigung in Papierform bei der Ausfuhrabfertigung grundsätzlich nicht erforderlich. Der Ausführende hat jedoch sicherzustellen, dass die Ausfuhrgenehmigung im Zeitpunkt der Beantragung der Ausfuhrabfertigung bei ihm oder seinem Vertreter vorhanden ist. Im Fall des § 12 Absatz 3 Satz 4 ist die Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhrabfertigung vorzulegen.

(2) Zur Ausfuhrabfertigung hat der Anmelder in der elektronischen Ausfuhranmeldung hinsichtlich der Ausfuhrgenehmigung Folgendes anzugeben:

1. die Genehmigungs-codierung,
2. die Listenposition in der Ausfuhrliste oder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009,
3. die Referenznummer,
4. das Ausstellungsdatum und
5. das Gültigkeitsende.

(3) Bei Ausfuhr auf Grund von Genehmigungen in Form von Allgemeinverfügungen sind die Angaben nach Absatz 2 Nummer 3 bis 5 nicht erforderlich.

(4) Wenn der Ausführende vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Bescheinigung erhalten hat, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf, hat der Anmelder zur Ausfuhrabfertigung in der elektronischen Ausfuhranmeldung hinsichtlich der Bescheinigung Folgendes anzugeben:

1. die Codierung der Bescheinigung,
2. die Referenznummer,
3. das Ausstellungsdatum und
4. das Gültigkeitsende.

(5) Die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhrgenehmigungen werden durch die Zollstellen elektronisch beschrieben. Ausfuhrgenehmigungen zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erteilte Ausfuhrgenehmigungen sind vom Anmelder bei der elektronischen Ausfuhrabfertigung in Papierform vorzulegen und werden von der Zollstelle manuell beschrieben.

(6) Falls eine Abschreibung erforderlich ist, hat der Anmelder zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 Folgendes anzugeben:

1. den Wert und, soweit die Ausfuhrgenehmigung dazu Angaben enthält, die Menge der auszuführenden Waren und
2. die Nummer der laufenden Güterposition der Genehmigung.

(7) Für die Abgabe einer Wiederausfuhranmeldung nach § 20 und für die Abgabe einer rückwirkenden Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung nach Artikel 337 Absatz 1 Satz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 24 Datenaustausch

(1) Zum Zweck der Ausfuhrabfertigung ausfuhrgenehmigungspflichtiger Waren ruft die zuständige Zollstelle die Daten der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhrgenehmigungen über das Informationstechnikzentrum Bund vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ab. Hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Bescheinigung erteilt, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf, so tritt diese Bescheinigung an die Stelle der Ausfuhrgenehmigung nach Satz 1.

(2) Das Informationstechnikzentrum Bund leitet im Auftrag der zuständigen Zollstelle zum Zweck der Nachverfolgung der Ausnutzung erteilter Ausfuhrgenehmigungen folgende Daten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter:

1. den Wert der ausgeführten Waren,
2. den Zeitpunkt des Ausgangs,
3. die Nummer der Ausfuhrgenehmigung,
4. die Listenposition in der Ausfuhrliste oder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 und
5. soweit angegeben, die Menge der ausgeführten Waren und die Nummer der laufenden Güterposition der Genehmigung.

(3) Die zuständige Zollstelle und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) löschen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften aufzubewahren sind. Die Frist beginnt jeweils mit dem Ende des Jahres, in dem die Daten an die zuständige Zollstelle oder das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt worden sind.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 25 Ausfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat**

(1) Wenn der Ausfuhrer eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Ausfuhrgenehmigung zur Ausfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwenden will, so hat er die Ausfuhrgenehmigung zusammen mit dem Ausfuhrbegleitdokument oder einem vergleichbaren zollrechtlichen Ausfuhrdokument der für ihn oder seinen Firmensitz zuständigen Zollstelle innerhalb eines Monats nach Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union vorzulegen.

(2) Nach elektronischer Nacherfassung der Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige Zollstelle leitet das Informationstechnikzentrum Bund folgende Daten im Auftrag der zuständigen Zollstelle zum Zweck der Nachverfolgung der Ausnutzung erteilter Ausfuhrgenehmigungen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter:

1. die in § 24 Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 genannten Daten und
2. den Zeitpunkt der Nacherfassung.

(3) § 24 Absatz 3 gilt entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 26 Aufzeichnungspflichten**

(1) Der Ausfuhrer ist verpflichtet, für jede von einer Zollstelle vorgenommene Abschreibung gemäß § 23 oder § 25 unter Bezugnahme auf die Ausfuhranmeldung ausführliche Register oder Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen folgende Angaben enthalten:

1. die Registriernummer der Ausfuhranmeldung,
2. das Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung,
3. die Bezeichnung der Zollstelle, bei der die Abschreibung vorgenommen wurde,
4. die Antragsnummer der Genehmigung,
5. die Menge oder den Wert der abgeschriebenen Waren und
6. die Restmenge oder den Restwert der Waren.

(2) Die Register oder Aufzeichnungen sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

## **Unterabschnitt 3**

### **Genehmigungsbedürftige Verbringung und Zertifizierungsverfahren**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 27 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbringung genehmigungspflichtiger Güter gilt § 21 entsprechend. Für die Verbringung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter gilt darüber hinaus § 22 entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 28 Zertifizierungsverfahren**

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bestimmt durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, die dem Antrag auf Erteilung eines Zertifikats nach § 2 beizufügenden Unterlagen.

(2) § 6 Absatz 1 ist auf Zertifikate entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht und aktualisiert regelmäßig eine Liste der zertifizierten Empfänger und teilt deren Inhalt dem Europäischen Parlament, den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission mit, damit diese auf ihrer Webseite ein Zentralregister der von den Mitgliedstaaten zertifizierten Empfänger veröffentlichen kann.

## **Kapitel 3**

### **Einfuhr**

#### **Abschnitt 1**

### **Beschränkungen und allgemeine Verfahrensvorschriften**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 29 Verwendungsbeschränkungen**

Ist die Einfuhr einer Ware unter der Voraussetzung zugelassen oder unter der Auflage genehmigt, dass die Ware nur in bestimmter Weise verwendet werden darf, so hat der Veräußerer diese Verwendungsbeschränkung bei der Veräußerung jedem Erwerber der

Ware nachweisbar mitzuteilen. Der Einführer und der Erwerber dürfen die Ware nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 30 Bestätigungen über Internationale Einfuhrbescheinigungen und Wareneingangsbescheinigungen

(1) Wer Waren ins Inland einführt oder verbringt, kann beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) oder eine Wareneingangsbescheinigung (WEB) beantragen. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend. Dem Antrag soll entsprochen werden, wenn die Bescheinigung zur Vorlage bei einer ausländischen Exportkontrollbehörde benötigt wird.

(2) Der Einführer oder Verbringer hat die Internationale Einfuhrbescheinigung und die Wareneingangsbescheinigung auf einem Vordruck zu beantragen, der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durch Allgemeinverfügung festgelegt wird, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, sowie die nach diesen Vordrucken erforderlichen Angaben zu machen. § 21 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Einfuhr oder Verbringung der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung bezeichneten Ware ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unverzüglich nachzuweisen. Gibt der Antragsteller die Absicht auf, die Ware einzuführen oder in das Inland zu verbringen, so hat er dies unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will der Antragsteller die Ware in ein anderes Bestimmungsland liefern, so hat er, bevor die Ware das Versendungsland verlässt, vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses Bestimmungsland nennt.

(4) § 8 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes ist entsprechend anwendbar.

## **Abschnitt 2** **Einfuhrabfertigung**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 31 Antrag auf Einfuhrabfertigung

(1) Der Einführer hat die Einfuhrabfertigung bei einer Zollstelle zu beantragen. Anstelle des Einführers kann ein Unionsansässiger im eigenen Namen die Einfuhrabfertigung für Waren beantragen, die auf Grund eines Einfuhrvertrags geliefert werden, wenn er

1. als Handelsvertreter des unionsfremden Vertragspartners am Abschluss des Einfuhrvertrags mitgewirkt hat oder
2. in Ausübung seines Gewerbes auf Grund eines Vertrags mit dem unionsfremden Vertragspartner
  - a) an der Beförderung der Waren mitwirkt oder
  - b) die Zollanmeldung zur Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abgibt.

(2) Der Antrag auf Einfuhrabfertigung ist zu stellen

1. mit der Abgabe der Zollanmeldung zur Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr oder
2. vor Gebrauch, Verbrauch, Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren in einer Freizone oder auf der Insel Helgoland.

Auf Antrag des Einführers kann eine zeitlich vorgezogene Einfuhrabfertigung erfolgen. § 42 Absatz 1 und 3 bleibt unberührt.

(3) Darf der Einführer Waren aufgrund einer vereinfachten Zollanmeldung nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 oder einer vereinfachten Zollanmeldung als Anschreibung in der Buchführung des Anmelders nach Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in ein Zollverfahren überführen, müssen die für die Überführung in das angemeldete Zollverfahren zwingend erforderlichen Unterlagen gemäß Artikel 163 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 im Zeitpunkt der Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung oder im Zeitpunkt der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders bereitgehalten werden. Unterlagen, die für die Überführung in das angemeldete Zollverfahren nicht zwingend erforderlich sind, müssen gemäß Artikel 167 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 abweichend von Absatz 2 Nummer 1 erst mit der ergänzenden Zollanmeldung bereitgehalten werden. Zur Sicherung der einfuhrrechtlichen Belange können die Zollbehörden verlangen, dass ihnen die nach Satz 1 bereitzuhaltenden Unterlagen vorgelegt werden.

(4) Der Antrag kann elektronisch oder in Papierform abgegeben werden.

(5) Der Einführer hat im Antrag die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung der Waren sowie die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 32 Einfuhrdokumente

(1) Wird die Einfuhrabfertigung elektronisch beantragt, hat der Einführer sicherzustellen, dass die nachstehend genannten Dokumente zum Zeitpunkt der Beantragung der Einfuhrabfertigung bei ihm oder seinem Vertreter vorhanden sind:

1. die Rechnung oder sonstige Unterlagen, aus denen das Einkaufs- oder Versendungsland und das Ursprungsland der Waren ersichtlich sind, und,
2. wenn dies in einem Rechtsakt der Europäischen Union vorgesehen ist,
  - a) ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung nach Maßgabe des § 38,
  - b) ein Überwachungsdokument nach Maßgabe des § 36,
  - c) eine Einfuhrgenehmigung nach Maßgabe des § 39 oder eine Einfuhrlizenz im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation oder einer Handelsregelung,
  - d) eine Konformitätsbescheinigung oder Verzichtserklärung nach Maßgabe des § 42 Absatz 2.

Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und d genannten Dokumente müssen bei der Einfuhrabfertigung im Einzelfall auf Verlangen der Zollstelle vorgelegt werden.

(2) Nutzt der Einführer die elektronische Einfuhrabfertigung nach Absatz 1, so hat er monatlich oder nach spezieller Vereinbarung mit der zuständigen Zollstelle die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d genannten Dokumente der zuständigen Zollstelle vorzulegen.

(3) Wird die Einfuhrabfertigung in Papierform beantragt, sind die in Absatz 1 genannten Dokumente und eine Einfuhrkontrollmeldung nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 vorzulegen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 33 Verfahren bei der Einfuhrabfertigung

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Einfuhr. Sie lehnt die Einfuhrabfertigung ab, wenn

1. die für die Einfuhrabfertigung gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d erforderlichen Dokumente nicht beim Einführer oder seinem Vertreter vorhanden sind,
2. die in § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d genannten Dokumente bei der Einfuhrabfertigung gemäß § 32 Absatz 3 nicht vorliegen oder
3. die Waren nicht den Angaben der Dokumente im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 entsprechen.

Bestehen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit eines Ursprungszeugnisses, können die Zollstellen weitere Beweismittel zum Nachweis des Ursprungs verlangen und damit die Einfuhrabfertigung ermöglichen.

(2) Bei der Einfuhr von Wasser, elektrischem Strom, Stadtgas, Ferngas oder ähnlichen Gasen in Leitungen entfällt die Einfuhrabfertigung.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 34 Erhebung von Einfuhrdaten

(1) Bei der Einfuhr von Waren der Warennummern 0105 11 11 bis 0105 99 50, 0207 11 10 bis 0207 13 70, 0207 13 99 bis 0207 14 70, 0207 14 99 bis 0207 26 80, 0207 26 99 bis 0207 27 80, 0207 27 99 bis 0207 42 80, 0207 44 10 bis 0207 44 81, 0207 44 99 bis 0207 45 81, 0207 45 99 bis 0207 52 90, 0207 54 10 bis 0207 54 81, 0207 54 99 bis 0207 55 81, 0207 55 99 bis 0207 60 81, 0207 60 99, 0209 90 00, 0401 10 10 bis 0403 10 39, 0403 90 11 bis 0403 90 69, 0404 10 02 bis 0407 90 90, 0408 11 80, 0408 19 81, 0408 19 89, 0408 91 80, 0408 99 80, 0701 10 00, 0701 90 50, 0701 90 90, 1105 10 00, 1105 20 00, 1602 32 11, 1602 39 21, 1702 11 00, 1702 19 00, 2106 90 51, 2309 90 20, 3502 11 90 und 3502 19 90 bis 3502 90 70 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Einführer zum Zweck der Marktbeobachtung gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die folgenden Angaben zu machen:

1. die Anmeldeart,
2. die Belegnummer,
3. den Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung,
4. den Namen und die Adresse des Empfängers,
5. die EORI-Nummer des Empfängers,
6. das Versendungsland,
7. den Umrechnungskurs,
8. die Art des Geschäfts,
9. die Warenbezeichnung,
10. die Warennummer,
11. das Ursprungsland,
12. die Rohmasse,
13. den Verfahrenscode,
14. die Eigenmasse,
15. die statistische Menge in besonderer Maßeinheit,
16. das einfuhrrechtliche Papier (Nummer und Datum) und
17. den statistischen Wert.

(2) Bei der Einfuhr von Waren der Warennummern 2705 00 00, 2707 10 00, 2707 20 00, 2707 30 00, 2707 50 00, 2709 00 10, 2709 00 90, 2710 12 11, 2710 19 99, 2710 99 00, 2711 11 00 bis 2711 29 00, 2712 10 10 bis 2713 20 00, 2713 90 90, 2715 00 00 und 3403 19 80 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Einführer zum Zweck der Marktbeobachtung gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die folgenden Angaben zu machen:

1. die Anmeldeart,
2. die Belegnummer,
3. den Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung,
4. den Namen und die Adresse des Empfängers,
5. die EORI-Nummer des Empfängers,
6. den Namen und die Adresse des Anmelders,
7. die EORI-Nummer des Anmelders,
8. das Versendungsland,
9. die Warenbezeichnung,
10. die Warennummer,
11. das Ursprungsland,
12. die Rohmasse,
13. den Verfahrenscode,
14. die Eigenmasse,
15. die statistische Menge in besonderer Maßeinheit und
16. den statistischen Wert.

(3) Der Einführer übermittelt die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 der zuständigen Zollstelle elektronisch mit der Einfuhranmeldung. Das Informationstechnikzentrum Bund leitet die Daten im Auftrag der zuständigen Zollstelle zum Zweck der

Marktbeobachtung im Fall des Absatzes 1 an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und im Fall des Absatzes 2 an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter.

(4) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) löschen die Daten spätestens nach Ablauf von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Daten von der zuständigen Zollstelle übermittelt worden sind.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 35 Einfuhrkontrollmeldung

(1) Bei der Einfuhr von Waren der Warennummern 2709 00 10, 2709 00 90, 2711 11 00 und 2711 21 00 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist zum Zweck der Marktbeobachtung eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen, wenn die Einfuhrabfertigung in Papierform beantragt wird und der Wert der Einfuhrsendung 1 000 Euro übersteigt. Die zuständige Zollstelle leitet die Einfuhrkontrollmeldungen zum Zweck der Marktbeobachtung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter.

(2) Bei der Einfuhr von Waren ist ein als Einfuhrkontrollmeldung bezeichneter Vordruck zu verwenden, der dem Vordruck für das jeweils vorzulegende Anmeldepapier für die Wareneinfuhr nach den §§ 4 und 6 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. April 2007 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, und § 15 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann hiervon abweichende Anforderungen durch Allgemeinverfügung festlegen, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist. Es kann auch Meldungen in anderer Form zulassen.

(3) Bei der Einfuhr von Waren mit einer vereinfachten Zollanmeldung nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 oder Anschreibung in der Buchführung des Anmelders nach Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 hat der Einführer die ausgenutzten Blätter der Einfuhrkontrollmeldung unverzüglich nach der Einfuhr dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu übersenden. Die Einfuhrkontrollmeldung mit der letzten Eintragung des Abrechnungszeitraums ist jedoch bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 36 Vorherige Einfuhrüberwachung

(1) Unterliegt die Einfuhr einer Ware auf Grund eines Rechtsakts der Europäischen Union der Überwachung, so wird bei der genehmigungsfreien Einfuhr auf Antrag ein Überwachungsdokument auf einem Einfuhrdokument nach den Rechtsakten der Europäischen Union erteilt. Das Einfuhrdokument ist in der gesamten Union gültig.

(2) Antragsberechtigt ist nur der Einführer. In seinem Antrag auf Erteilung des Überwachungsdokuments macht er die Angaben, die in dem Rechtsakt der Europäischen Union festgelegt sind. Verschiedenartige Waren, verschiedene Einkaufsländer oder verschiedene Ursprungsländer dürfen nicht in einem Antrag zusammengefasst werden.

(3) Zuständig für die Ausstellung des Überwachungsdokuments ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Es legt durch Allgemeinverfügung die Voraussetzungen für die Ausstellung und Verwendung des Überwachungsdokuments in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union fest und macht diese im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Zum Zweck der Einfuhrüberwachung nach Absatz 1 kann in der Ausschreibung nach § 39 Absatz 1 Satz 1 festgelegt werden, dass anstelle des Überwachungsdokuments die Einfuhrgenehmigung vorzulegen ist. Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) trägt im Überwachungsdokument die folgenden Angaben ein:

1. das Datum, bis zu dem das Überwachungsdokument zur Einfuhrabfertigung verwendet werden darf, und
2. den Prozentsatz, bis zu dem
  - a) eine Überschreitung des Preises je Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wurde, zulässig ist oder
  - b) eine Überschreitung des angegebenen Gesamtwertes oder der angegebenen Menge in handelsüblichen Einheiten bei der Einfuhrabfertigung zulässig ist.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 37 Einfuhrabfertigung bei vorheriger Einfuhrüberwachung

(1) Erfolgt die Einfuhrabfertigung auf Grund einer elektronischen Einfuhranmeldung, rufen die Zollstellen die Daten des Überwachungsdokuments im automatisierten Verfahren ab. § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt entsprechend. Bei elektronischer Einfuhrabfertigung nach Satz 1 werden Überwachungsdokumente durch die Zollstellen grundsätzlich elektronisch abgeschrieben, wenn sie zur Verwendung im Inland bestimmt sind. In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellte Überwachungsdokumente müssen in Papierform vorgelegt und abgeschrieben werden.

(2) Erfolgt die Einfuhrabfertigung auf Grund einer Einfuhranmeldung in Papierform, muss der Einführer das Überwachungsdokument der zuständigen Zollstelle vorlegen. Die Zollstelle vermerkt auf dem Überwachungsdokument die Menge oder den Wert der abgefertigten Waren.

(3) Die Zollstelle lehnt die Einfuhrabfertigung ab,

1. wenn der Antrag auf Einfuhrabfertigung später als am letzten Gültigkeitstag des Überwachungsdokuments gestellt wird,
2. wenn der Preis je Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wird, den im Überwachungsdokument angegebenen Preis um mehr als den im Überwachungsdokument vermerkten Prozentsatz überschreitet oder
3. soweit der Gesamtwert oder die Gesamtmenge der zur Einfuhr angemeldeten Waren um mehr als den im Überwachungsdokument vermerkten Prozentsatz überschritten wird.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 38 Ursprungszeugnis und Ursprungserklärung

(1) Wenn für Waren auf Grund eines Rechtsakts der Europäischen Union ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung vorgesehen ist, sind diese bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen. § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Satz 2 sowie § 32 Absatz 3 gelten entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der in der Einfuhrsendung enthaltenen Waren, für die ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung vorgeschrieben ist, 1 000 Euro nicht übersteigt. Satz 3 gilt nicht, wenn es sich um Waren der Ernährung und Landwirtschaft handelt.

(2) The certificate of origin must be issued by an authorized body in the country of origin. The Federal Ministry for Economic Affairs and Energy publishes a list of the authorized bodies in the Federal Gazette. If the country of dispatch is not the country of origin, it is

sufficient to present a certificate of origin to an authorized body in the country of dispatch.

(3) The declaration of origin must be entered by the exporter or supplier on the invoice or, if an invoice cannot be submitted, on another business document related to the export. It must confirm that the goods originate within the meaning of Articles 59 to 63 of Regulation (EU) No. 952/2013 in conjunction with Articles 31 to 36 of Delegated Regulation (EU) 2015/2446 in the specified third country.

[Unofficial table of contents](#)

### Section 39 import license

(1) By general decree, which is to be published in the Federal Gazette, the bodies responsible for issuing import permits and import licenses within the meaning of Section 13 of the Foreign Trade and Payments Act (licensing agencies) can disclose the details to be observed when applying for the approval are (tender). The formal requirements and deadlines for the application are specified in the tender. Only the importer is entitled to apply. If the approval requirement is based on an immediately applicable legal act of the European Union, the import permit is issued on the import document prescribed in this legal act and is valid throughout the European Union.

(2) Insofar as the use of national forms for the import permit is permissible, the licensing authorities for use in Germany may, by way of derogation from paragraph 1 sentence 4, determine these forms by general decree, which must be published in the Federal Gazette.

(3) The licensing authorities may request that separate applications be made for certain goods or groups of goods, insofar as this is necessary to monitor the import, to speed up the approval process or to safeguard other matters protected by the Foreign Trade Act or by Union law. If separate applications are required, this should be mentioned in the call for applications.

(4) The approval agencies shall treat applications that they receive within a reasonable period of time after the advertisement as submitted.

(5) In the case of electronic import clearance in accordance with section 37 (1) sentence 1, the customs offices call up the data of the import permit in an automated process. Section 32 paragraph 1 sentence 1 number 2 letter c applies accordingly. If the import clearance is carried out on the basis of an electronic import declaration, import authorizations are generally written off electronically by the customs offices if they are intended for domestic use. Import permits issued in other Member States of the European Union must be presented on paper and written off manually. The details of the use of an import license in other member states of the European Union are determined by a general decision of the Federal Office of Economics and Export Control (BAFA), which is to be published in the Federal Gazette.

(6) In the case of paper-based import clearance in accordance with section 37 (2) sentence 1, the importer must submit the import permit. The customs office notes the quantity or value of the goods processed on the import license.

[Unofficial table of contents](#)

### Section 40 Simplified procedure for agricultural goods

(1) The following agricultural goods may be imported without an import permit:

1. Goods of chapters 1 to 25 of the list of goods for foreign trade statistics up to a value of 125 euros per import shipment, excluding seeds, whereby the simplified procedure is neither for the import from a transit procedure, a storage procedure, a temporary use or an inward processing or for the import applies to goods that are intended for trading or other commercial use;
- 2nd Samples and samples for relevant retailers or processors of food and agriculture products up to a value of EUR 50 per import consignment, excluding seeds, the distribution costs not being taken into account when measuring the value of samples and samples supplied free of charge; this also applies to samples and samples supplied for payment, provided that the distribution costs are shown separately on the invoice;
- 3rd Goods that exhibitors import for immediate consumption as samples at trade fairs or exhibitions, if the value of the goods summarized in a chapter of the list of goods for foreign trade statistics does not exceed 3,000 euros per trade fair or exhibition, the value of the goods of several exhibitors that are recognized have the same person represented, to be added together;
- 4th Fish and other goods which Union residents obtain on the high seas and in the Swiss part of the Lower Sea and the Rhine from ships flying the flag of a Member State of the European Union and bring them directly into the customs territory of the European Union;
5. Carrier pigeons not imported as merchandise;
6. Animals, seeds, fertilizers, vehicles, machines and other goods, the import of which is dependent on the local and economic conditions in border zones or areas close to the border with third countries and which are exempt from import restrictions under intergovernmental contracts;
7. Agricultural, livestock, horticultural and forestry products of such cross-border farms that are managed from the customs territory of the European Union if these products are exempt from import duties within the meaning of Article 5 (20) of Regulation (EU) No 952/2013 are.

(2) Sections 31 to 39 do not apply to the imports referred to in paragraph 1.

[Unofficial table of contents](#)

### Section 41 Simplified procedure for other goods

(1) The following goods may also be imported without an import permit:

1. Were
  - a) for delivery to foreign troops stationed in the customs territory of the European Union, their equivalent organizations, the civilian entourage and to the members of the aforementioned and their relatives, if duty-free is granted under intergovernmental contracts of the Federal Republic of Germany or the provisions of the Troop Customs Act,
  - b) from the possession or for personal use of the group of persons mentioned in letter a);
- 2nd Goods of chapters 26 to 99 of the list of goods for foreign trade statistics up to a value of 1 000 euros per import shipment, the simplified procedure not for the import from a transit procedure, a storage procedure, a temporary use or an inward processing or for the import of goods applies that are intended for trade or other commercial use;
- 3rd Samples and samples for relevant trading companies or processing companies of goods of the commercial economy up to a value of EUR 250 per import shipment, whereby the measurement costs of samples and samples delivered free of charge do

not take into account the distribution costs; this also applies to samples and samples supplied for payment, provided that the distribution costs are shown separately on the invoice;

- 4th Gifts up to a value of EUR 1,000 per import shipment;
5. Goods made available by a non-Union national to a Union resident for the repair of ships on its own account when the ship is being repaired in a free zone or under customs supervision for the account of the foreign person;
6. used clothing that is not intended for trade;
7. Goods that have been brought into a free zone or for temporary use in the customs territory of the European Union for temporary use and can no longer be used for their original purpose, or parts thereof, which result from the repair in the customs territory of the European Union;
- 8th. Replacement deliveries for imported goods that have been or are to be returned to third countries, or that have been destroyed under customs supervision, and customary subsequent deliveries for goods that have already been imported;
9. Goods originating in the European Union or in another contracting state of the Agreement on the European Economic Area, which are imported as compensating products after outward processing under customs law, and other upgrading products after outward processing under customs law, which have been repaired, in the process of standard exchange or after additional processing has been carried out in accordance with Article 258 of Regulation (EU) No 952/2013;
- 10th Goods for use in disaster relief;
11. Travel device and travel souvenirs if these goods are exempt from import duties within the meaning of Article 5 (20) of Regulation (EU) No. 952/2013, as well as non-trade goods up to a value of 1,500 euros that travelers bring with them;
- 12th Building supplies, repair and operating equipment for dams, power plants, bridges, roads and other structures that are built, operated or used on both sides of the border with third countries;
13. Goods imported free of import duties within the meaning of Article 5 (20) of Regulation (EU) No 952/2013 according to
- §§ 14 to 19 of the Customs Ordinance or
  - Title II of Council Regulation (EC) No 1186/2009 of 16 November 2009 on the Community system of exemptions from customs duties (OJ L 324, 10.12.2009, p. 23);
14. Waren in Freizonen, die im erleichterten Verfahren unter den Voraussetzungen und Bedingungen eingeführt werden können, unter denen diese Waren von den Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 5 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 befreit sind;
15. Waren, die nach den folgenden Vorschriften von den Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 5 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 außertariflich befreit sind:
- nach den Beitrittsgesetzen der Bundesrepublik Deutschland zu zwischenstaatlichen Verträgen mit Drittländern,
  - nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen vom 22. Juni 1954 (BGBl. 1954 II S. 639), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) geändert worden ist,
  - nach den Artikeln 250 bis 253 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, wenn die Waren unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben vorübergehend im Zollgebiet der Europäischen Union verwendet werden oder
  - nach den Artikeln 203 bis 207 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, wenn die Waren wieder in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt werden.

(2) Die §§ 31 bis 39 gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Einfuhren. Absatz 1 Nummer 13 gilt entsprechend, wenn die dort genannten Waren aus einem anderen Grund zollfrei eingeführt werden können.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 42 Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen

(1) Bei der Einfuhr von frischem Obst und Gemüse, für das Vermarktungsnormen auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt worden sind, prüft die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, ob die Waren diesen Vermarktungsnormen entsprechen.

(2) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Obst und Gemüse, für das Vermarktungsnormen festgelegt sind, ist eines der nachstehend genannten Dokumente bei der Einfuhrabfertigung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 erforderlich:

- eine gültige Konformitätsbescheinigung nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011,
- eine gültige Konformitätsbescheinigung eines anerkannten Drittlandkontrolldienstes gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011,
- eine Mitteilung der zuständigen Kontrollstelle, dass für die betreffenden Parteien eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurde, oder
- eine Verzichtserklärung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d gilt entsprechend.

(3) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, für die von den Organen der Europäischen Union auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Mindestanforderungen festgelegt worden sind, prüft die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vor der Einfuhrabfertigung stichprobenweise, ob die Waren diesen Mindestanforderungen entsprechen.

(4) Absatz 2 ist nicht anwendbar, soweit für die Einfuhr der Ware das erleichterte Verfahren nach § 40 gilt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## § 43 Zwangsvollstreckung

Soll eine Zwangsvollstreckung in Waren vorgenommen werden, die sich in einer Freizone oder in einem Zolllager befinden, so kann der Gläubiger ein Überwachungsdokument oder eine Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz und die Einfuhrabfertigung beantragen.

Im Antrag auf das Überwachungsdokument oder die Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz ist zu vermerken: „Zwangsvollstreckung“.

## **Kapitel 4** **Sonstiger Güterverkehr**

### **Abschnitt 1** **Durchfuhr**

#### [Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

#### **§ 44 Beschränkungen bei der Durchfuhr von Gütern**

(1) Die zuständigen Zollstellen können im Fall einer Durchfuhr von Gütern nach Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 die Überlassung der Güter bis zur Mitteilung einer Entscheidung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Absatz 4 aussetzen, um zu verhindern, dass die Güter das Inland verlassen, wenn sie Anhaltspunkte dafür haben, dass die Güter

1. im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführt sind und
2. ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Befugnisse der zuständigen Zollstellen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 bleiben unberührt.

(2) Die zuständige Zollstelle unterrichtet unverzüglich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen.

(3) Bevor das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über ein Durchfuhrverbot von Gütern, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, entscheidet, kann es im Einzelfall eine Genehmigungspflicht anordnen, wenn die Güter ganz oder teilweise für einen der Verwendungszwecke des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 trifft das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unverzüglich. Über die getroffene Entscheidung unterrichtet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die zuständige Zollbehörde unverzüglich.

(5) Kosten, die im Zusammenhang mit der Lagerung der Güter während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 3 anfallen, tragen die in Artikel 271 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Personen. Artikel 197 und 198 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, jeweils in Verbindung mit § 13 des Zollverwaltungsgesetzes, sind entsprechend anzuwenden.

#### [Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

#### **§ 45 Durchfuhrverfahren**

Die Zulässigkeit der Durchfuhr wird beim Ausgang der Güter aus dem Inland von der Ausgangszollstelle geprüft und beim Ausgang über eine Binnengrenze zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von jeder beteiligten Zollstelle geprüft. Die Zollstelle kann zu diesem Zweck von dem Transporteur der Güter oder von den Verfügungsberechtigten weitere Angaben und Beweismittel, insbesondere auch die Vorlage der Verladescheine verlangen.

## **Abschnitt 2** **Handels- und Vermittlungsgeschäfte**

#### [Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

#### **§ 46 Genehmigungserfordernisse für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste**

(1) Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste bedürfen der Genehmigung, wenn

1. die Güter sich
  - a) in einem Drittland befinden oder
  - b) im Inland befinden und noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt sind und
2. die Güter in ein anderes Drittland geliefert werden sollen.

(2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn das Handels- und Vermittlungsgeschäft nach § 4a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genehmigungspflichtig ist.

#### [Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

#### **§ 47 Genehmigungserfordernisse für Handels- und Vermittlungsgeschäfte in einem Drittland**

(1) § 46 gilt auch für Handels- und Vermittlungsgeschäfte, die in einem Drittland durch Deutsche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland vorgenommen werden, wenn sich das Handels- und Vermittlungsgeschäft auf folgende Kriegswaffen bezieht:

1. Kriegswaffen nach Teil B I. Nummer 7 bis 11, V. Nummer 29, 30 oder 32, VI. Nummer 37 oder 38, VIII. Nummer 50 oder 51 der Anlage zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste),
2. Rohre oder Verschlüsse für Kriegswaffen nach Teil B V. Nummer 29 oder 32 der Kriegswaffenliste,
3. Munition oder Geschosse oder Treibladungen für Munition für Kriegswaffen nach Teil B V. Nummer 32 oder VI. Nummer 37 der Kriegswaffenliste,
4. Mörser mit einem Kaliber von unter 100 Millimetern oder
5. Rohre, Verschlüsse, Munition oder Geschosse oder Treibladungen für Munition für Mörser mit einem Kaliber unter 100 Millimetern.

(2) Handels- und Vermittlungsgeschäfte über die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erfassten Güter bedürfen der Genehmigung, wenn

1. sich die Güter
  - a) in einem Drittland befinden oder
  - b) im Inland befinden und noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt sind,
2. die Güter in ein anderes Drittland geliefert werden sollen und
3. der Deutsche, der das Handels- und Vermittlungsgeschäft in einem Drittland vornehmen will, vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der Verwendungszwecke des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bestimmt sind oder sein können.

(3) Ist einem Deutschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, der ein Handels- und Vermittlungsgeschäft in einem Drittland vornehmen will, bekannt, dass die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erfassten Güter, die sich in einem Drittland oder im Inland befinden und noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt sind und die von dort in ein anderes Drittland geliefert werden sollen, ganz oder teilweise für einen der Verwendungszwecke des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bestimmt sind, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob das Handels- und Vermittlungsgeschäft genehmigungspflichtig ist. Das Handels- und Vermittlungsgeschäft darf erst vorgenommen werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) das Handels- und Vermittlungsgeschäft genehmigt hat oder entschieden hat, dass es keiner Genehmigung bedarf.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

#### **§ 48 Einfuhrdokumente für Handels- und Vermittlungsgeschäfte**

Wer für Handels- und Vermittlungsgeschäfte eine Internationale Einfuhrbescheinigung oder eine Wareneingangsbescheinigung benötigt, hat diese beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu beantragen. § 30 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einfuhr in das im Antrag bezeichnete Bestimmungsland nachzuweisen ist.

### **Kapitel 5** **Dienstleistungsverkehr**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

#### **§ 49 Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit chemischen oder biologischen Waffen oder Kernwaffen**

(1) Technische Unterstützung in Drittländern durch einen Deutschen oder einen Inländer bedarf der Genehmigung, wenn der Deutsche oder der Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung bestimmt ist zur Verwendung im Zusammenhang mit

1. der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von
  - a) chemischen oder biologischen Waffen oder
  - b) Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder
2. der Entwicklung, der Herstellung, der Wartung oder der Lagerung von Flugkörpern, die für die Ausbringung derartiger Waffen geeignet sind.

(2) Ist einem Deutschen oder einem Inländer bekannt, dass technische Unterstützung, die er in Drittländern erbringen will, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die technische Unterstützung genehmigt hat oder entschieden hat, dass sie keiner Genehmigung bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. in einem Land erbracht wird, das in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführt ist,
2. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung zu Teil I der Ausfuhrliste oder zu Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder
3. mündlich erfolgt und keine Technologie betrifft, die in Teil I Abschnitt A Nummer 0022 oder Teil I Abschnitt B Nummern der Gattung E der Ausfuhrliste oder Nummern der Gattung E des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt ist.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

#### **§ 50 Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung**

(1) Technische Unterstützung in Drittländern durch einen Deutschen oder einen Inländer, die nicht von § 49 Absatz 1 erfasst ist, bedarf der Genehmigung, wenn der Deutsche oder der Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung steht und in einem Land im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erbracht wird.

(2) Ist einem Deutschen oder einem Inländer bekannt, dass technische Unterstützung, die er in einem Drittland erbringen will, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die technische Unterstützung genehmigt hat oder entschieden hat, dass sie keiner Genehmigung bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung zu Teil I der Ausfuhrliste oder zu Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder
2. mündlich erfolgt und keine Technologie betrifft, die in Teil I Abschnitt A Nummer 0022 oder Teil I Abschnitt B Nummern der Gattung E der Ausfuhrliste oder Nummern der Gattung E des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt ist.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 51 Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Inland**

(1) Technische Unterstützung im Inland durch einen Inländer bedarf der Genehmigung, wenn der Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung

1. bestimmt ist zur Verwendung
  - a) im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von
    - aa) chemischen oder biologischen Waffen,
    - bb) Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder
  - b) im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Wartung oder der Lagerung von Flugkörpern, die für die Ausbringung derartiger Waffen geeignet sind, und
2. gegenüber Ausländern erbracht wird, die nicht in einem Land ansässig sind, das in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt ist oder Mitglied der Europäischen Union ist.

(2) Technische Unterstützung im Inland durch einen Inländer bedarf der Genehmigung, wenn der Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung steht, die nicht von Absatz 1 erfasst ist, und gegenüber Ausländern erbracht wird, die in einem Land im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ansässig sind.

(3) Ist einem Inländer bekannt, dass technische Unterstützung, die er im Inland erbringen möchte, für eine in Absatz 1 oder 2 genannte Verwendung bestimmt ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die technische Unterstützung genehmigt hat oder entschieden hat, dass es keiner Genehmigung bedarf.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung zu Teil I der Ausfuhrliste oder zu Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder
2. keine Technologie betrifft, die in Teil I Abschnitt A Nummer 0022 der Ausfuhrliste, Nummern der Gattung E des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 oder Teil I Abschnitt B Nummern der Gattung E der Ausfuhrliste genannt ist.

(5) Als Ausländer im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch solche natürlichen Personen anzusehen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland auf höchstens fünf Jahre befristet ist.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 52 Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb kerntechnischer Anlagen**

(1) Technische Unterstützung durch einen Deutschen oder einen Inländer bedarf der Genehmigung, wenn der Deutsche oder der Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in den in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Ländern steht.

(2) Ist einem Deutschen oder einem Inländer bekannt, dass die technische Unterstützung, die er erbringen will, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die technische Unterstützung genehmigt hat oder entschieden hat, dass sie keiner Genehmigung bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne der Nukleartechnologie-Anmerkung zu Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder
2. keine Technologie betrifft, die in Nummern der Gattung E in der Kategorie 0 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt ist.

(4) Das Verfahren nach dieser Vorschrift kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 52a Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 gelisteten Gütern der Kommunikationsüberwachung**

(1) Technische Unterstützung in Drittländern durch einen Deutschen oder einen Inländer bedarf der Genehmigung, wenn der Deutsche oder der Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung bestimmt ist zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung oder der Reparatur von Gütern der Nummern 4A005, 4D004, 4E001 Buchstabe c, Nummer 5A001 Buchstabe f oder Nummer 5A001 Buchstabe j des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 und gegenüber Ausländern erbracht wird, die nicht in einem Land ansässig sind, das in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt oder Mitglied der Europäischen Union ist.

(2) Ist einem Deutschen oder einem Inländer bekannt, dass technische Unterstützung, die er erbringen will, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die technische Unterstützung genehmigt hat oder entschieden hat, dass sie keiner Genehmigung bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. in einem Land erbracht wird, das in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführt ist,
- 2.

durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung zu Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder

3. der Erfüllung eines Vertrages dient, der vor dem 13. Mai 2015 geschlossen wurde, und mit der Erbringung der technischen Unterstützung bereits begonnen wurde; diese Regelung tritt am 1. Januar 2016 außer Kraft.

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### **§ 52b Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste gelisteten Gütern der Kommunikationsüberwachung**

(1) Technische Unterstützung in Drittländern durch einen Deutschen oder einen Inländer bedarf der Genehmigung, wenn der Deutsche oder der Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung bestimmt ist zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, dem Betrieb, der Wartung oder der Reparatur von Gütern der Nummern 5A902, 5D902 oder 5E902 des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste und gegenüber Ausländern erbracht wird, die nicht in einem Land ansässig sind, das in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt oder Mitglied der Europäischen Union ist.

(2) Ist einem Deutschen oder einem Inländer bekannt, dass technische Unterstützung, die er erbringen will, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die technische Unterstützung genehmigt hat oder entschieden hat, dass sie keiner Genehmigung bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. in einem Land erbracht wird, das in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführt ist,
2. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung zu Teil I der Ausfuhrliste allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder
3. der Erfüllung eines Vertrages dient, der vor dem 13. Mai 2015 geschlossen wurde, und mit der Erbringung der technischen Unterstützung bereits begonnen wurde; diese Regelung tritt am 1. Januar 2016 außer Kraft.

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### **§ 53 Befreiungen von der Genehmigungspflicht**

Die §§ 49 bis 52b gelten nicht in den Fällen der

1. technischen Unterstützung durch Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben,
2. technischen Unterstützung, die für die Bundeswehr auf Grund der von ihr erteilten Aufträge erbracht wird,
3. technischen Unterstützung, die zu einem Zweck erbracht wird, der in den Ausnahmen für Güter der vom Raketentechnologie-Kontrollregime erfassten Technologie (MTCR-Technologie) in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt ist,
4. technischen Unterstützung, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

## **Kapitel 6**

### **Beschränkungen des Kapitalverkehrs**

#### **Abschnitt 1**

### **Beschränkungen nach § 4 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes zur Erfüllung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden**

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### **§ 54 Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen**

(1) Einem Schuldner ist die Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen verboten, wenn sie

1. die Erfüllung einer Schuld im Sinne des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (BGBl. 1953 II S. 331) zum Gegenstand haben, die Schuld aber nicht geregelt ist,
2. die Erfüllung einer geregelten Schuld im Sinne des Abkommens zum Gegenstand haben, sich aber nicht innerhalb der Grenzen der festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen halten, oder
3. die Erfüllung von Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben, die
  - a) in nichtdeutscher Währung zahlbar sind oder waren und
  - b) zwar den Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 des Abkommens entsprechen, aber die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe a oder b des Abkommens hinsichtlich der Person des Gläubigers nicht erfüllen, es sei denn, dass es sich um Verbindlichkeiten aus marktfähigen Wertpapieren handelt, die in einem Gläubigerland zahlbar sind.

(2) Die in Artikel 3 des Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten auch für Absatz 1.

#### **Abschnitt 2**

### **Prüfung von Unternehmenserwerben**

#### **Unterabschnitt 1**

### **Sektorübergreifende Prüfung von Unternehmenserwerben**

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

## § 55 Anwendungsbereich der sektorübergreifenden Prüfung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann prüfen, ob es die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wenn ein Unionsfremder ein inländisches Unternehmen oder eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung im Sinne des § 56 an einem inländischen Unternehmen erwirbt. Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit kann insbesondere vorliegen, wenn das inländische Unternehmen

1. Betreiber einer Kritischen Infrastruktur im Sinne des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist,
2. Software besonders entwickelt oder ändert, die branchenspezifisch zum Betrieb von Kritischen Infrastrukturen im Sinne des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dient,
3. mit organisatorischen Maßnahmen nach § 110 des Telekommunikationsgesetzes betraut ist oder technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation herstellt oder hergestellt hat und über Kenntnisse der Technologie verfügt,
4. Cloud-Computing-Dienste erbringt und die hierfür genutzten Infrastrukturen die Schwellenwerte nach Anhang 4 Teil 3 Nummer 2 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erreichen oder überschreiten,
5. eine Zulassung für Komponenten oder Dienste der Telematikinfrastruktur nach § 291b Absatz 1a oder 1e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besitzt oder
6. ein Unternehmen der Medienwirtschaft ist, das mittels Rundfunk, Telemedien oder Druckerzeugnissen zur öffentlichen Meinungsbildung beiträgt und sich durch besondere Aktualität und Breitenwirkung auszeichnet.

Branchenspezifische Software im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 ist

1. im Sektor Energie Software für die Kraftwerksleittechnik, für die Netzleittechnik oder für die Steuerungstechnik zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zur Stromversorgung, Gasversorgung, Kraftstoff- oder Heizölversorgung oder Fernwärmeversorgung,
2. im Sektor Wasser Software für die Leit-, Steuerungs- oder Automatisierungstechnik von Anlagen zur Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung,
3. im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation Software zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zur Sprach- und Datenübertragung oder zur Datenspeicherung und -verarbeitung,
4. im Sektor Finanz- und Versicherungswesen Software zum Betrieb von Anlagen oder Systemen der Bargeldversorgung, des kartengestützten Zahlungsverkehrs, des konventionellen Zahlungsverkehrs, zur Verrechnung und der Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften oder zur Erbringung von Versicherungsdienstleistungen,
5. im Sektor Gesundheit Software zum Betrieb eines Krankenhausinformationssystems, zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zum Vertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sowie zum Betrieb eines Laborinformationssystems,
6. im Sektor Transport und Verkehr Software zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zur Beförderung von Personen und Gütern im Luftverkehr, im Schienenverkehr, in der See- und Binnenschifffahrt, im Straßenverkehr, im öffentlichen Personennahverkehr oder in der Logistik und
7. im Sektor Ernährung Software zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zur Lebensmittelversorgung.

(2) Der Prüfung nach Absatz 1 unterliegen auch Erwerbe durch Unionsansässige, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass eine missbräuchliche Gestaltung oder ein Umgehungsgeschäft zumindest auch vorgenommen wurde, um eine Prüfung nach Absatz 1 zu unterlaufen. Anzeichen für eine Gestaltung im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere, wenn der unmittelbare Erwerber mit Ausnahme des Erwerbs nach Absatz 1 keiner nennenswerten eigenständigen Wirtschaftstätigkeit nachgeht oder innerhalb der Europäischen Union keine auf Dauer angelegte eigene Präsenz in Gestalt von Geschäftsräumen, Personal oder Ausrüstungsgegenständen unterhält. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten eines unionsfremden Erwerbers gelten nicht als unionsansässig. Erwerber aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation stehen Unionsansässigen gleich. Eine Präsenz des unmittelbaren Erwerbers in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation steht einer Präsenz innerhalb der Europäischen Union gleich.

(3) The Federal Ministry for Economic Affairs and Energy can only exercise the inspection right pursuant to subsection 1 if it allows the direct purchaser and the domestic company affected by an acquisition pursuant to subsection 1 to open the inspection procedure within three months of becoming aware of the completion of the notified contractual agreement on the acquisition. The notification according to sentence 1 must be in writing. It is to be served on the direct purchaser and the domestic company affected by the acquisition in accordance with paragraph 1. The timely delivery of the notification to the domestic company affected by the acquisition in accordance with paragraph 1 alone is decisive for maintaining the time limit under sentence 1. In the case of an offer within the meaning of the German Securities Acquisition and Takeover Act, the time limit according to sentence 1 begins with the knowledge of the publication of the decision to submit the offer or with the knowledge of the publication of the control. An opening of the examination procedure is excluded if more than five years have passed since the contractual contract was concluded.

(4) The conclusion of a contractual contract for the acquisition of a domestic company within the meaning of paragraph 1 sentence 2 or a direct or indirect participation within the meaning of section 56 in a domestic company within the meaning of paragraph 1 sentence 2 by a non-Union party is the responsibility of the Federal Ministry for Report economy and energy in writing.

[Unofficial table of contents](#)

## § 56 shares of voting rights

(1) The direct or indirect share of voting rights of the acquirer in the domestic company must be after the acquisition of the participation

1. 10 percent of the voting rights in a company specified in section 55 (1) sentence 2,
- 2nd 25 percent of voting rights in another company

reach or exceed.

(2) When calculating the shares of voting rights, the acquirer is to be assigned the voting rights of third parties in the domestic company,

1. at which the acquirer
  - a) in a case of paragraph 1 number 1 at least the portion specified there or
  - b) in a case of paragraph 1 number 2 at least the portion specified there

who holds voting rights or

2nd with whom the acquirer has concluded an agreement on the joint exercise of voting rights.

(3) In the event of the acquisition of an indirect participation, the share of voting rights of the acquirer in the domestic company is

1. in a case of paragraph 1 number 1 at least the portion specified there or

2nd in a case of paragraph 1 number 2 at least the portion specified there,

if the acquirer and the respective intermediate shareholder hold at least the relevant proportion of the voting rights in the respective subsidiary, in accordance with paragraph 2, applying the attribution principles in accordance with paragraph 2.

[Unofficial table of contents](#)

### **Section 57 Documents on the acquisition**

The direct purchaser is obliged to submit documents on the acquisition to the Federal Ministry for Economic Affairs and Energy in the event of an examination pursuant to Section 55. The documents to be submitted are determined by the Federal Ministry for Economic Affairs and Energy by means of a general order, which is to be published in the Federal Gazette. In individual cases, the Federal Ministry for Economic Affairs and Energy can require everyone directly or indirectly involved in an acquisition pursuant to Section 55 (1) to submit further documents required for the examination.

[Unofficial table of contents](#)

### **Section 58 Certificate of no objection**

(1) The Federal Ministry for Economic Affairs and Energy certifies to the purchaser, upon written application, the harmlessness of an acquisition within the meaning of Section 55 if the acquisition does not conflict with any public policy or security concerns in the Federal Republic of Germany (clearance certificate). In the application, the acquisition, the acquirer and the domestic company to be acquired must be specified and the business areas of the acquirer and the domestic company to be acquired must be outlined in the basic outline.

(2) The certificate of no objection is deemed to have been issued if the Federal Ministry for Economic Affairs and Energy does not open an examination procedure pursuant to Section 55 within two months of receipt of the application. Section 55 subsection 3 sentences 1 and 3 shall be applied for the implementation of the test procedure, with the proviso that the opening thereof is to be communicated and delivered only to the applicant pursuant to subsection 1 sentence 1; Section 55 subsection 3 sentence 4 does not apply.

[Unofficial table of contents](#)

### **Section 59 Prohibition or orders**

(1) The Federal Ministry for Economic Affairs and Energy may prohibit an acquisition within the meaning of Section 55 within four months of receipt of the complete documents in accordance with Section 57, or issue orders to the public purchaser to ensure public order or security in the Federal Republic of Germany guarantee. The consent of the Federal Government is required to prohibit or issue orders.

(2) If the Federal Ministry for Economic Affairs and Energy conducts negotiations with the parties involved in the acquisition to negotiate contractual arrangements to ensure public order or security in the Federal Republic of Germany, the deadline according to paragraph 1 sentence 1 shall expire for the duration of the negotiations inhibited.

(3) In particular, the Federal Ministry for Economic Affairs and Energy can enforce a prohibition

1. prohibit or restrict the exercise of voting rights in the acquired company which belong to or are attributable to a non - Union purchaser or

2nd appoint a trustee at the expense of the purchaser who will reverse the execution of a completed acquisition.

### **Subsection 2**

### **Sector-specific examination of company acquisitions**

[Unofficial table of contents](#)

### **Section 60 scope of the sector-specific examination**

(1) The Federal Ministry for Economic Affairs and Energy can examine whether the acquisition of a domestic company or a direct or indirect participation within the meaning of Section 60a in a domestic company by a foreigner jeopardizes the essential security interests of the Federal Republic of Germany if the company:

1. Manufactures or develops goods as defined in Part B of the list of weapons of war,

2nd manufactures or develops specially designed motors or gearboxes for driving battle tanks or other armored military tracked vehicles,

3rd Manufactured or manufactured products with IT security functions for processing state classified information or components of such products that are essential for the IT security function and still has the technology if the entire product was approved by the Federal Office for Information Security with the company's knowledge,

4th Manufactures or develops goods which fall under list item 0005, 0011, 0014, 0015 or 0017 from Part I Section A of the export list or

5. Manufactures or develops goods that fall under list item 0018 from Part I Section A of the export list, provided that they are intended for the production of goods as defined in Number 4.

Acquisitions by residents are also subject to the review if there are indications that an improper design or a bypass transaction has at least also been carried out in order to undermine an assessment in accordance with sentence 1. Signs of a design within the meaning of sentence 2 are in particular if the direct purchaser, with the exception of the acquisition according to sentence 1, does not perform any significant independent economic activity or does not maintain a permanent presence of his own in the form of business premises, personnel or equipment in Germany.

(2) Branches and business premises of a foreign buyer are not considered domestic.

(3) The acquisition must be reported to the Federal Ministry for Economic Affairs and Energy in writing. In the notification, the acquisition, the acquirer and the domestic company to be acquired must be specified and the business areas of the acquirer and the

domestic company to be acquired must be outlined in general terms. The notification is made exclusively by the direct purchaser, even if the person in question does not meet the requirements of paragraph 1.

[Unofficial table of contents](#)

### **§ 60a shares of voting rights**

(1) The direct or indirect share of voting rights of the acquirer in the domestic company must reach or exceed 10 percent of the voting rights after the acquisition.

(2) When calculating the shares of voting rights, the acquirer is to be assigned the voting rights of third parties in the domestic company,

1. an denen der Erwerber mindestens 10 Prozent der Stimmrechte hält, oder
2. mit denen der Erwerber eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausübung von Stimmrechten abgeschlossen hat.

(3) Im Fall des Erwerbs einer mittelbaren Beteiligung beträgt der Stimmrechtsanteil des Erwerbers an dem inländischen Unternehmen mindestens 10 Prozent, wenn der Erwerber und der jeweilige Zwischengesellschafter unter entsprechender Anwendung der Zurechnungsgrundsätze nach Absatz 2 mindestens 10 Prozent der Stimmrechte an der jeweiligen Tochtergesellschaft halten.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 61 Freigabe eines Erwerbs nach § 60**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt den Erwerb gegenüber dem Meldepflichtigen nach § 60 Absatz 3 Satz 3 schriftlich frei, wenn dem Erwerb keine Bedenken im Hinblick auf wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Meldung nach § 60 Absatz 3 ein Prüfverfahren gemäß § 60 Absatz 1 gegenüber dem Meldepflichtigen eröffnet. Im Falle der Eröffnung eines Prüfverfahrens gilt § 57 entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 62 Untersagung oder Anordnungen**

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann gegenüber dem Meldepflichtigen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen gemäß § 57 einen Erwerb im Sinne des § 60 Absatz 1 untersagen oder Anordnungen erlassen, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

(2) Führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen des Prüfverfahrens mit den am Erwerb Beteiligten Verhandlungen über vertragliche Regelungen zur Gewährleistung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 für die Dauer der Verhandlungen gehemmt.

## **Kapitel 7**

### **Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr**

#### **Abschnitt 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 63 Begriffsbestimmungen**

Für Zwecke der Meldungen nach diesem Kapitel ist

1. Inland das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.05. des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 715/2010 (ABl. L 210 vom 11.8.2010, S. 1) geändert worden ist,
2. Inländer jede institutionelle Einheit im Inland im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.12. und 2.13. in Verbindung mit Nummer 2.07. des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 und
3. Ausländer jede institutionelle Einheit im Ausland im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.12. und 2.13. in Verbindung mit Nummer 2.07. des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96.

Ausländer im Sinne dieses Kapitels sind auch Unternehmen, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Banken, deren Sitz sich im Ausland befindet.

#### **Abschnitt 2**

### **Meldevorschriften im Kapitalverkehr**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 64 Meldung von Vermögen von Inländern im Ausland**

(1) Der Meldepflichtige nach Absatz 6 hat der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 1 den Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens im Ausland gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 zu melden:

1. des Vermögens eines ausländischen Unternehmens, wenn dem Inländer mindestens 10 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte an dem Unternehmen zuzurechnen sind,
2. des Vermögens eines ausländischen Unternehmens, wenn mehr als 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte an diesem Unternehmen einem oder mehreren von dem Inländer abhängigen ausländischen Unternehmen allein oder gemeinsam mit dem Inländer zuzurechnen sind, und
3. des Vermögens, das ausländischen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten eines inländischen Unternehmens zugeordnet ist, sowie des Vermögens, das ausländischen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens zugeordnet ist, das die Bedingungen nach Nummer 2 erfüllt.

(2) Ein ausländisches Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 als von einem Inländer abhängig, wenn dem Inländer mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an dem ausländischen Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem oder mehreren von einem Inländer abhängigen ausländischen Unternehmen oder diesem Unternehmen gemeinsam mit dem Inländer mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an einem anderen ausländischen Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere ausländische Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 als von einem Inländer abhängig anzusehen.

(3) Die Meldepflicht nach Absatz 1 entfällt,

1. wenn die Bilanzsumme des ausländischen Unternehmens, an dem der Inländer oder ein anderes von ihm abhängiges ausländisches Unternehmen beteiligt ist, 3 Millionen Euro nicht überschreitet,
2. wenn das Betriebsvermögen, das der ausländischen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte nach Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet ist, 3 Millionen Euro nicht überschreitet oder
3. soweit dem Inländer Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind.

(4) Die Meldungen sind nach dem Stand des Bilanzstichtags des Meldepflichtigen oder, wenn der Meldepflichtige nicht bilanziert, nach dem Stand des 31. Dezember zu erstatten, wobei die Angaben gemäß Anlage K3 „Vermögen von Inländern im Ausland“ enthalten sein müssen.

(5) Stimmt der Bilanzstichtag eines ausländischen Unternehmens, an dem der Meldepflichtige oder ein anderes von ihm abhängiges ausländisches Unternehmen beteiligt ist, nicht mit dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen überein, so ist die Meldung des Vermögens gemäß Anlage K3 nach der Bilanz, deren Bilanzstichtag unmittelbar vor dem des Meldepflichtigen liegt, zu erstatten. Wenn der Meldepflichtige nicht bilanziert und der Bilanzstichtag eines ausländischen Unternehmens, an dem der Meldepflichtige oder ein anderes von ihm abhängiges Unternehmen beteiligt ist, nicht mit dem 31. Dezember übereinstimmt, so ist die Meldung des Vermögens gemäß Anlage K3 nach der Bilanz zu erstatten, deren Bilanzstichtag unmittelbar vor dem 31. Dezember liegt.

(6) Meldepflichtig ist der Inländer, dem das Vermögen unmittelbar oder über ein abhängiges ausländisches Unternehmen am Bilanzstichtag des Inländers oder, soweit er nicht bilanziert, am 31. Dezember zuzurechnen ist.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 65 Meldung von Vermögen von Ausländern im Inland**

(1) Der Meldepflichtige nach Absatz 6 hat der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 2 den Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens im Inland gemäß Absatz 5 zu melden:

1. des Vermögens eines inländischen Unternehmens, wenn einem Ausländer oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern zusammen mindestens 10 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an dem inländischen Unternehmen zuzurechnen sind,
2. des Vermögens eines inländischen Unternehmens, wenn mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an diesem Unternehmen einem von einem Ausländer oder einem von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängigen inländischen Unternehmen zuzurechnen sind, und
3. des Vermögens, das inländischen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens zugeordnet ist, sowie des Vermögens, das inländischen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten eines inländischen Unternehmens zugeordnet ist, das die Bedingungen nach Nummer 2 erfüllt.

(2) Ausländer sind als wirtschaftlich verbunden anzusehen, wenn sie gemeinsame wirtschaftliche Interessen verfolgen. Dies gilt auch, wenn sie gemeinsame wirtschaftliche Interessen zusammen mit Inländern verfolgen. Als solche wirtschaftlich verbundene Ausländer gelten insbesondere:

1. natürliche und juristische ausländische Personen, die sich zum Zweck der Gründung oder des Erwerbs eines inländischen Unternehmens, des Erwerbs von Beteiligungen an einem solchen Unternehmen oder zur gemeinsamen Ausübung ihrer Anteilsrechte an einem solchen Unternehmen zusammengeschlossen haben,
2. natürliche und juristische ausländische Personen, die gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen, indem sie an einem oder mehreren Unternehmen Beteiligungen halten,
3. natürliche ausländische Personen, die miteinander verheiratet sind, eine Lebenspartnerschaft führen oder in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, und
4. juristische ausländische Personen, die im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes miteinander verbunden sind.

(3) Ein inländisches Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 als von einem Ausländer oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängig, wenn dem Ausländer oder den wirtschaftlich verbundenen Ausländern zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an dem inländischen Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem von einem Ausländer oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängigen inländischen Unternehmen allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren weiteren von diesem inländischen Unternehmen abhängigen inländischen Unternehmen mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an einem anderen inländischen Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere inländische Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 als von einem Ausländer oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängig anzusehen.

(4) Die Meldepflicht nach Absatz 1 entfällt,

1. wenn die Bilanzsumme des inländischen Unternehmens, an dem der Ausländer, die wirtschaftlich verbundenen Ausländer oder ein anderes von dem Ausländer oder von den wirtschaftlich verbundenen Ausländern abhängiges inländisches Unternehmen beteiligt sind, 3 Millionen Euro nicht überschreitet,
2. wenn das Betriebsvermögen, das der inländischen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte nach Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet ist, 3 Millionen Euro nicht überschreitet,
3. soweit dem Inländer Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind, oder
4. wenn das inländische oder das abhängige inländische Unternehmen, an dem wirtschaftlich verbundene Ausländer beteiligt sind, nicht erkennen kann, dass es sich bei den Ausländern im Sinne des Absatzes 2 um wirtschaftlich verbundene Ausländer handelt.

(5) Die Meldungen sind nach dem Stand des Bilanzstichtags des Meldepflichtigen oder, wenn es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens handelt, nach dem

Stand des Bilanzstichtages des ausländischen Unternehmens zu erstatten, wobei die Angaben gemäß Anlage K4 „Vermögen von Ausländern im Inland“ enthalten sein müssen.

(6) Meldepflichtig ist

1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 das inländische Unternehmen,
2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 das abhängige inländische Unternehmen,
3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 die inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 66 Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten**

(1) Inländer, ausgenommen natürliche Personen, monetäre Finanzinstitute gemäß Artikel 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (ABl. L 15 vom 20.1.2009, S. 14), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 883/2011 (ABl. L 228 vom 3.9.2011, S. 13) geändert worden ist, und Investmentaktiengesellschaften sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften bezüglich der Forderungen und Verbindlichkeiten ihrer Investmentfonds, haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern der Deutschen Bundesbank gemäß der Absätze 2 und 3 in den Fristen des § 71 Absatz 3 und 4 zu melden, wenn diese Forderungen oder Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als 5 Millionen Euro betragen.

(2) Die zu meldenden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken müssen die Angaben gemäß Anlage Z5 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken“ enthalten.

(3) Die zu meldenden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Nichtbanken müssen die Angaben gemäß der Anlage Z5a Blatt 1/1 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken“, Anlage Z5a Blatt 1/2 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken“, Anlage Z5a Blatt 2/1 „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“ und Anlage Z5a Blatt 2/2 „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“ enthalten.

(4) Inländer, die der Meldepflicht nach Absatz 1 unterliegen und deren Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Ausländern bei Ablauf eines Quartals mehr als 500 Millionen Euro betragen, haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten nach dem Stand vom Quartalsende in der Frist des § 71 Absatz 5 zu melden, wobei die Angaben gemäß der Anlage Z5b „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten“ enthalten sein müssen. Die Bestände sind grundsätzlich mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

(5) Entfällt für einen Inländer, der für einen vorangegangenen Meldestichtag meldepflichtig war, wegen Unterschreitens der in den Absätzen 1 und 4 genannten Betragsgrenzen die Meldepflicht, so hat er dies schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

### **Abschnitt 3** **Meldung von Zahlungen**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 67 Meldung von Zahlungen**

(1) Inländer haben der Deutschen Bundesbank in den Fristen des § 71 Absatz 7 und 8 Zahlungen gemäß Absatz 4 zu melden, die sie

1. von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder
2. an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leisten (ausgehende Zahlungen).

(2) Nicht zu melden sind

1. Zahlungen, die den Betrag von 12 500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung nicht übersteigen,
2. Zahlungen für die Einfuhr, Ausfuhr oder Verbringung von Waren und
3. Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten, einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben, mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben.

(3) Zahlungen im Sinne dieses Abschnitts sind auch die Aufrechnung und die Verrechnung sowie Zahlungen, die mittels Lastschriftverfahren abgewickelt werden. Als Zahlung gilt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

(4) In den Meldungen ein- und ausgehender Zahlungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z4 „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ enthalten sein. Im Fall von Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften und Finanzderivaten müssen die Angaben gemäß Anlage Z10 „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“ enthalten sein.

(5) In den Meldungen sind aussagefähige Angaben zu den zugrunde liegenden Leistungen oder zum Grundgeschäft zu machen und die entsprechenden Kennzahlen der Anlage LV „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“, bei Zahlungen für in Aktien verbriefte Direktinvestitionen zusätzlich die internationale Wertpapierkennnummer und Nennbetrag oder Stückzahl anzugeben. Im Fall von Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapieren und Finanzderivaten sind anstelle der Angaben zum Grundgeschäft die Bezeichnungen der Wertpapiere, die internationale Wertpapierkennnummer sowie Nennbetrag oder Stückzahl anzugeben.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 68 Meldung von Zahlungen im Transithandel**

(1) Sind Meldungen nach § 67 Absatz 1 aufgrund von Transithandelsgeschäften abzugeben, sind zusätzlich zu § 67 Absatz 4 noch folgende Angaben zu machen:

1. die Benennung der Ware,
2. die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und
3. das Land, in dem der ausländische Vertragspartner seinen Sitz hat.

(2) Der Meldepflichtige gemäß § 67 Absatz 1, der eine ausgehende Zahlung im Transithandel gemeldet hat und die Transithandelsware danach in das Inland einführt oder verbringt, hat den ursprünglich gemeldeten Betrag als „Stornierung im Transithandel“ der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 7 anzuzeigen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 69 Meldung von Zahlungen der Seeschiffahrtsunternehmen**

Inländer, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben abweichend von § 67 Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seeschiffahrt entgegennehmen oder leisten, der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 7 zu melden. In der Meldung müssen die Angaben gemäß Anlage Z8 „Einnahmen und Ausgaben der Seeschiffahrt“ enthalten sein.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 70 Meldungen der Geldinstitute**

(1) Inländische Geldinstitute haben der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 8 zu melden:

1. Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren und Finanzderivaten, die das Geldinstitut für eigene oder fremde Rechnung an Ausländer verkauft oder von Ausländern kauft, sowie Zahlungen, die das Geldinstitut im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere an Ausländer leistet oder von diesen erhält; in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z10 „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“ enthalten sein;
2. Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische Wertpapiere, die sie an Ausländer leisten oder von diesen erhalten; in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z11 „Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“ enthalten sein;
3. ein- und ausgehende Zahlungen für Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen, ausgenommen Wertpapierzinsen, die sie für eigene Rechnung von Ausländern entgegennehmen oder an Ausländer leisten; in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z14 „Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“ und Anlage Z15 „Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“ enthalten sein;
4. im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr
  - a) ein- und ausgehende Zahlungen aus Kartenumsätzen; in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z12 „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Karten-Umsätze“ enthalten sein,
  - b) ein- und ausgehende Zahlungen aus dem An- und Verkauf von Sorten sowie Umsätze aus dem Verkauf oder aus der Versendung von Fremdwährungsreiseschecks; in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z13 „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Sorten und Fremdwährungsreiseschecks“ enthalten sein.

(2) Geldinstitute im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Monetäre Finanzinstitute nach Artikel 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 mit Ausnahme von Geldmarktfonds,
2. sonstige Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und
3. Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes.

(3) Absatz 1 Nummer 1 und 3 ist nicht anzuwenden auf Zahlungen, die den Betrag von 12 500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung nicht übersteigen.

(4) Bei Meldungen nach Absatz 1 Nummer 1 sind die Kennzahlen der Anlage LV „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“ und die Bezeichnungen der Wertpapiere, die internationale Wertpapierkennnummer sowie Nennbetrag oder Stückzahl anzugeben.

(5) Soweit Zahlungen nach Absatz 1 zu melden sind, ist § 67 nicht anzuwenden.

**Abschnitt 4****Meldefristen, Meldestellen und Ausnahmen von der Meldepflicht**[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 71 Meldefristen**

(1) Meldungen gemäß § 64 nach Anlage K3 sind einmal jährlich spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, des sechsten auf den 31. Dezember folgenden Kalendermonats einzureichen.

(2) Meldungen gemäß § 65 nach Anlage K4 sind einmal jährlich spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens handelt, des sechsten auf den Bilanzstichtag des ausländischen Unternehmens folgenden Monats einzureichen.

(3) Meldungen gemäß § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 2 nach Anlage Z5 sind monatlich bis zum zehnten Kalendertag des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats einzureichen.

(4) Meldungen gemäß § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 3 nach Anlage Z5a Blatt 1 und Blatt 2 sind monatlich bis zum 20. Kalendertag des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats einzureichen.

(5) Meldungen gemäß § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 4 nach Anlage Z5b sind bis zum 50. Kalendertag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres einzureichen.

(6) Die Anzeige gemäß § 66 Absatz 5 ist für die in § 66 Absatz 1 genannte Betragsgrenze bis zum 20. Kalendertag des darauf folgenden Monats, für die in § 66 Absatz 4 genannte Betragsgrenze bis zum 50. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen.

(7) Meldungen gemäß § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 4 Satz 1 nach Anlage Z4, Meldungen gemäß § 69 nach Anlage Z8 sowie Stornomeldungen nach § 68 Absatz 2 sind bis zum siebenten Kalendertag des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen oder der Einfuhr oder Verbringung der Transithandelsware folgenden Monats einzureichen.

(8) Meldungen gemäß § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 4 Satz 2 nach Anlage Z10 sowie Meldungen gemäß § 70 Absatz 1 nach den Anlagen Z10, Z11, Z12, Z13, Z14 und Z15 sind bis zum fünften Kalendertag des folgenden Monats einzureichen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 72 Meldestelle und Einreichungsweg**

- (1) Die Meldungen nach den §§ 64 bis 70 sind der Deutschen Bundesbank elektronisch einzureichen. Soweit die vorliegende Verordnung keine Formvorschriften enthält, sind dabei die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Formvorschriften zu beachten.
- (2) Die Deutsche Bundesbank übermittelt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Verlangen die Angaben der Meldepflichtigen nach den §§ 64 und 65 in geeigneter Form.
- (3) Meldungen können anstatt elektronisch auch in anderer Form abgegeben werden, sofern die Deutsche Bundesbank dies genehmigt hat und die erlassenen Formvorschriften beachtet werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 73 Ausnahmen**

Die Deutsche Bundesbank kann

1. für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen oder Verfahren zulassen oder
2. einzelne Meldepflichtige oder Gruppen von Meldepflichtigen befristet oder widerruflich von einer Meldepflicht freistellen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen oder der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

## **Kapitel 8**

### **Beschränkungen gegen bestimmte Länder und Personen**

#### **Abschnitt 1**

#### **Ausfuhr-, Handels- und Vermittlungsverbote**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 74 Ausfuhrverbote von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern**

(1) Verboten sind der Verkauf, die Ausfuhr und die Durchfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern vom Inland aus oder über das Inland oder deren Beförderung unter Benutzung eines Schiffes oder Luftfahrzeugs, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen, in die folgenden Länder:

1. Belarus,
2. Birma/Myanmar,
3. (weggefallen)
4. Demokratische Republik Kongo,
5. Demokratische Volksrepublik Korea,
6. (weggefallen)
7. Irak,
8. Iran,
9. Libanon,
10. (weggefallen)
11. Libyen,
12. Russland,
13. Simbabwe,
14. Somalia,
15. Sudan,
- 15a. Südsudan,
16. Syrien,
- 16a. Venezuela,
17. Zentralafrikanische Republik.

(2) Verboten sind auch der Verkauf, die Ausfuhr und die Durchfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern vom Inland aus oder über das Inland oder deren Beförderung unter Benutzung eines Schiffes oder Luftfahrzeugs, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen, an natürliche oder juristische Personen, Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen, die aufgeführt sind

1. in der jeweils geltenden Fassung der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70),
2. in der jeweils geltenden Fassung des Anhangs des Beschlusses 2011/486/GASP des Rates vom 1. August 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 57),
3. in der jeweils geltenden Fassung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen (ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9), die durch die Verordnung (EU) 2016/363 des Rates vom 14. März 2016 (ABl. L 68 vom 15.3.2016, S. 17) geändert worden ist,
4. in der jeweils geltenden Fassung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates vom 26. April 2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia (ABl. L 105 vom 27.4.2010, S. 1),
- 5.

in der jeweils geltenden Fassung des Anhangs des Beschlusses 2014/932/GASP des Rates vom 18. Dezember 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 147), der zuletzt durch den Beschluss (GASP) 2015/882 des Rates vom 8. Juni 2015 (ABl. L 143 vom 9.6.2015, S. 11) geändert worden ist,

6. in der jeweils geltenden Fassung des Anhangs des Beschlusses (GASP) 2016/1693 des Rates vom 20. September 2016 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/402/GASP (ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25).

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### **§ 75 Verbote von Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Güter**

(1) Verboten sind Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Güter, welche unmittelbar oder mittelbar für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in folgenden Ländern bestimmt sind:

1. Belarus,
2. Birma/Myanmar,
3. (weggefallen)
4. Demokratische Republik Kongo,
5. Demokratische Volksrepublik Korea,
6. Iran,
7. Libanon,
8. Libyen,
- 8a. Russland,
9. Simbabwe,
10. Sudan,
- 10a. Südsudan,
11. Syrien,
- 11a. Venezuela,
12. Zentralafrikanische Republik.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt auch, wenn die Güter zur Verwendung in folgenden Ländern bestimmt sind:

1. Belarus,
2. Demokratische Republik Kongo,
3. Demokratische Volksrepublik Korea,
4. Iran,
5. Libanon,
6. Libyen,
- 6a. Russland,
7. Simbabwe,
8. Sudan,
- 8a. Südsudan,
9. Syrien,
- 9a. Venezuela,
10. Zentralafrikanische Republik.

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### **§ 76 Ausnahmen von § 74 Absatz 1 und § 75**

(1) Abweichend von § 74 Absatz 1 und § 75 können der Verkauf, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder Handels- und Vermittlungsgeschäfte unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 17 genehmigt werden.

(2) Absatz 1 gilt in Bezug auf Belarus für

1. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke oder für Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen oder für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen bestimmt sind,
2. Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Belarus bestimmt sind, und
3. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Belarus ausgeführt wird.

(3) Absatz 1 gilt in Bezug auf Birma/Myanmar für

1. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich humanitären oder Schutzzwecken dienen oder für Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen bestimmt sind,
2. Güter, die für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen bestimmt sind,

3. Minenräumgeräte und Material zur Verwendung bei Minenräumaktionen und
4. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Birma/Myanmar ausgeführt wird.

## (4) Absatz 1 gilt in Bezug auf die Demokratische Republik Kongo für

1. Güter für den ausschließlichen Zweck der Unterstützung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) oder der Verwendung durch diese,
2. Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, die vom Personal der Vereinten Nationen, von Medienvertretern, humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie dem beigeordneten Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend in die Demokratische Republik Kongo ausgeführt wird,
3. nichtletale militärische Ausrüstung, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist,
4. Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial für den ausschließlichen Zweck der Unterstützung oder Verwendung durch den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union und
5. den sonstigen Verkauf oder die sonstige Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial.

(5) Absatz 1 gilt in Bezug auf die Demokratische Volksrepublik Korea für Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in der Demokratischen Volksrepublik Korea bestimmt sind.

(6) Absatz 1 gilt in Bezug auf Irak für Güter, die von der Regierung Iraks oder von der durch die Resolution 1511 (2003) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten multinationalen Truppe für die Zwecke der Resolution 1546 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen benötigt werden.

(7) Absatz 1 gilt in Bezug auf Iran für Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Iran bestimmt sind.

## (8) Absatz 1 gilt in Bezug auf Libanon für

1. Güter, die nicht unmittelbar oder mittelbar an Kampfgruppen geliefert werden, deren Entwaffnung der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seinen Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006) gefordert hat und deren Lieferung von der Regierung Libanons oder der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) genehmigt wurde,
2. Güter, die zur Nutzung durch die UNIFIL im Rahmen ihrer Mission oder durch die libanesischen Streitkräfte bestimmt sind, und
3. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten vorübergehend nach Libanon ausgeführt wird.

## (9) Absatz 1 gilt in Bezug auf Libyen für

1. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind,
2. die sonstige Lieferung, den sonstigen Verkauf oder die sonstige Weitergabe von Rüstungsgütern,
3. Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Libyen ausgeführt wird,
4. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für die Unterstützung der libyschen Regierung in den Bereichen Sicherheit und Entwaffnung bestimmt sind, und
5. Kleinwaffen und leichte Waffen sowie dazugehörige Güter, die einzig für den Gebrauch durch Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter, humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer oder durch von diesen Personen beigeordnetes Personal vorübergehend nach Libyen ausgeführt werden.

## (10) Absatz 1 gilt in Bezug auf Russland für

1. Güter, deren Lieferung der Erfüllung von Verträgen oder Vereinbarungen dient, die vor dem 1. August 2014 geschlossen wurden,
2. Hydrazin mit einer Mindestkonzentration von 70 Prozent und Monomethylhydrazin
  - a) zur Verwendung für Trägersysteme, die von Startorganisationen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Startorganisationen betrieben werden,
  - b) zur Verwendung für Starts im Rahmen von Raumfahrtprogrammen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder der Europäischen Weltraumorganisation oder
  - c) zur Betankung von Satelliten durch in einem Mitgliedstaat ansässige Satellitenhersteller.

Die nach Satz 1 Nummer 2 genehmigungsfähige Menge an Hydrazin oder Monomethylhydrazin ist für den jeweiligen Start oder Satellit, für den sie bestimmt ist, zu berechnen, und darf im Fall des Hydrazins mit einer Mindestkonzentration von 70 Prozent 800 Kilogramm für jeden einzelnen Start oder Satellit nicht überschreiten, und

3. Hydrazin mit einer Mindestkonzentration von 70 Prozent zur Verwendung im Rahmen der ExoMars-Mission 2020, das bestimmt ist
  - a) zur Erprobung und für den Flugbetrieb des ExoMars-Abstiegsmoduls bis zu einer Gesamtmenge von 5 000 Kilogramm für die gesamte Dauer der Mission oder
  - b) für den Flugbetrieb des ExoMars-Trägermoduls bis zu einer Gesamtmenge von 300 Kilogramm.

## (11) Absatz 1 gilt in Bezug auf Simbabwe für

1. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich humanitären oder Schutzzwecken dienen oder für Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen bestimmt sind,
2. Güter, die für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen bestimmt sind, und
3. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal

ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Simbabwe ausgeführt wird.

(12) Absatz 1 gilt in Bezug auf Somalia für

1. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung des Personals der Vereinten Nationen, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM), oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind,
2. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind,
3. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der oder zur Nutzung durch die strategischen Partner der Mission der Afrikanischen Union in Somalia bestimmt sind, die ausschließlich im Rahmen des strategischen Konzepts der Afrikanischen Union vom 5. Januar 2012 (oder strategischer Folgekonzepte der Afrikanischen Union) sowie in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) agieren,
4. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Ausbildungsmission der Europäischen Union (EUTM), oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind,
5. Güter, die ausschließlich zur Nutzung durch Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder internationale, regionale und subregionale Organisationen bestimmt sind, die auf das dem Generalsekretär notifizierte Ersuchen der Bundesregierung Somalias Maßnahmen zur Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle vor der Küste Somalias durchführen, wobei alle derartigen Maßnahmen im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den Menschenrechtsnormen stehen müssen,
6. Güter, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer im Zusammenhang mit der Lieferung der in Anhang II des Beschlusses 2010/231/GASP aufgeführten Gegenstände,
7. Güter gemäß Anhang II des Beschlusses 2010/231/GASP an die Bundesregierung Somalias,
8. Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen, von Medienvertretern und humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Somalia ausgeführt wird,
9. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind, und
10. Güter im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder internationaler, regionaler und subregionaler Organisationen, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des Sicherheitssektors Somalias bestimmt sind.

(13) Absatz 1 gilt in Bezug auf Sudan für

1. nichtletale militärische Ausrüstung, die ausschließlich bestimmt ist für
  - a) humanitäre oder Schutzzwecke,
  - b) die Überwachung der Menschenrechtslage,
  - c) Programme der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen,
  - d) (weggefallen)
2. Material, das für Krisenbewältigungsoperationen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union oder der Europäischen Union bestimmt ist,
3. Minenräumgeräte und Material zur Verwendung bei Minenräumaktionen,
4. nicht zum Kampfeinsatz bestimmte Fahrzeuge, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zur Verwendung zum Schutz, in Sudan, durch Personal der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten oder durch Personal der Vereinten Nationen oder der Afrikanischen Union bestimmt sind, und
5. Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie dem beigeordneten Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Sudan ausgeführt wird.

(14) Absatz 1 gilt in Bezug auf Südsudan für

1. Güter, die ausschließlich für die Unterstützung des Personals der Vereinten Nationen, einschließlich der Mission der vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) und der Interim-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) oder zur Nutzung durch sie bestimmt sind,
2. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind,
3. Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern, humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie zugehörigem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Südsudan ausgeführt wird,
4. Güter, die vorübergehend von den Truppen eines Staates nach Südsudan ausgeführt werden, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, den Schutz oder die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er die konsularische Verantwortung in Südsudan hat, zu erleichtern,
5. Güter für den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union oder zu seiner Unterstützung, die ausschließlich für regionale Einsätze gegen die Widerstandsarmee des Herrn bestimmt sind,
6. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensabkommens bestimmt sind, und
7. den sonstigen Verkauf oder die sonstige Lieferung von Gütern.

(15) Absatz 1 gilt in Bezug auf Syrien für

1. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind,
2. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich bestimmt sind für
  - a) humanitäre oder Schutzzwecke,
  - b) den Schutz der Zivilbevölkerung,

- c) Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen,
  - d) Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen oder
  - e) die nationale Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition für die Zwecke des Schutzes der Zivilbevölkerung,
3. Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Syrien bestimmt sind, und
  4. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Syrien ausgeführt wird.

(16) Absatz 1 gilt in Bezug auf Venezuela für

1. Güter, deren Lieferung der Erfüllung von Verträgen oder Nebenverträgen dient, die vor dem 13. November 2017 geschlossen und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bis zum 21. November 2017 angezeigt worden sind,
2. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich humanitären oder Schutzzwecken dienen oder für Programme der Vereinten Nationen und der Union und ihren Mitgliedstaaten oder regionaler und subregionaler Organisationen zum Aufbau von Institutionen bestimmt sind,
3. Material, das für Krisenbewältigungsoperationen der Vereinten Nationen und der Union oder regionaler und subregionaler Organisationen bestimmt ist,
4. Minenräumgeräte und Material zur Verwendung bei Minenräumaktionen und
5. Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelme, die von Personal der Vereinten Nationen, Personal der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, von humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie zugehörigem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Venezuela ausgeführt wird.

(17) Absatz 1 gilt in Bezug auf die Zentralafrikanische Republik für

1. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA), der Missionen der Europäischen Union und der in die Zentralafrikanische Republik entsandten französischen Truppen sowie der Truppen anderer Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder zur Verwendung durch diese bestimmt sind,
2. Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelme, die von Personal der Vereinten Nationen, Personal der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, Medienvertretern sowie humanitären Helfern und Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt wird,
3. Kleinwaffen und dazugehörige Güter, die ausschließlich zur Verwendung durch internationale Patrouillen bestimmt sind, die in dem Dreistaaten-Schutzgebiet Sangha-Fluss für Sicherheit sorgen, um gegen Wilderei, den Elfenbein- und Waffenschmuggel und andere Aktivitäten vorzugehen, die gegen das innerstaatliche Recht der Zentralafrikanischen Republik oder gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen,
4. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind,
5. Güter an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik zu dem ausschließlichen Zweck, den Prozess der Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen oder dabei verwendet zu werden, und
6. Rüstungsgüter und dazugehörige Güter im Einklang mit dem Verfahren nach Ziffer 54 f) der Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 76a Ausnahmen von § 74 Absatz 1 und § 75 in Einzelfällen**

Abweichend von § 74 Absatz 1 und § 75 können genehmigt werden:

1. die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Gütern, die von deutschen Behörden zur Erledigung dienstlicher Aufgaben ausgeführt oder durchgeführt werden und die ausschließlich zur eigenen Verwendung der deutschen Behörden bestimmt sind und im eigenen Gewahrsam der deutschen Behörden verbleiben, und
2. der Verkauf, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf Güter, die ausschließlich bestimmt sind zum Eigenschutz von
  - a) diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen mit Ausnahme von Vertretungen der in § 74 Absatz 1 genannten Länder oder
  - b) Büros internationaler zwischenstaatlicher Organisationen, deren Sonderorganisationen sowie der institutionell mit diesen verbundenen zwischenstaatlichen Einrichtungen.

## **Abschnitt 2** **Einfuhr- und Verbringungsverbote**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 77 Einfuhrverbote von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern aus bestimmten Ländern**

(1) Verboten sind die Einfuhr und der Erwerb von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern aus den folgenden Ländern, unabhängig davon, ob die Güter ihren Ursprung in diesen Ländern haben:

1. Demokratische Volksrepublik Korea,
2. (weggefallen)
3. Iran,
4. Libyen,

5. Syrien,
6. Russland.

(2) Dieses Verbot gilt auch für die Beförderung, auch unter Benutzung eines Schiffes oder Luftfahrzeuges, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

(3) Die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Wiedereinfuhr von Gütern, deren Ausfuhr oder Durchfuhr zuvor nach § 76a genehmigt worden ist.

(4) Die Verbote nach Absatz 1 und 2 gelten in Bezug auf Russland nicht für

1. die Einfuhr oder Beförderung von Ersatzteilen, die für die Wartung und Sicherung vorhandener Kapazitäten innerhalb der Europäischen Union erforderlich sind,
2. die Einfuhr oder Beförderung von Gütern, deren Lieferung der Erfüllung von Verträgen oder Vereinbarungen dient, die vor dem 1. August 2014 geschlossen wurden,
3. die Einfuhr, den Erwerb oder die Beförderung von Hydrazin mit einer Mindestkonzentration von 70 Prozent, von Methylhydrazin und von unsymmetrischem Dimethylhydrazin zur Verwendung für Trägersysteme, die von Startorganisationen der Mitgliedstaaten oder in einem Mitgliedstaat ansässigen Startorganisationen betrieben werden, zur Verwendung für Starts im Rahmen von Raumfahrtprogrammen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder der Europäischen Weltraumorganisation oder zur Betankung von Satelliten durch in einem Mitgliedstaat ansässige Satellitenhersteller, und
4. die Einfuhr, den Erwerb oder die Beförderung von Hydrazin mit einer Mindestkonzentration von 70 Prozent zur Verwendung im Rahmen der ExoMars-Mission 2020, das bestimmt ist
  - a) zur Erprobung und für den Flugbetrieb des ExoMars-Abstiegsmoduls bis zu einer Gesamtmenge von 5 000 Kilogramm für die gesamte Dauer der Mission oder
  - b) für den Flugbetrieb des ExoMars-Trägermoduls bis zu einer Gesamtmenge von 300 Kilogramm.

Die Einfuhr, der Erwerb und die Beförderung nach Satz 1 Nummer 3 und 4 bedürfen der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

### **Abschnitt 3** **Besondere Genehmigungserfordernisse**

#### [Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

#### **§ 78 Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr bestimmter Ausrüstung**

Die Ausfuhr von Ausrüstung für die Herstellung von Banknoten, Wertzeichen, Banknoten- oder Wertzeichenspezialpapieren bedarf der Genehmigung, wenn das Bestimmungsland die Demokratische Volksrepublik Korea ist.

### **Abschnitt 4** **Auslandstaten Deutscher**

#### [Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

#### **§ 79 Beschränkungen nach § 5 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes**

Die §§ 74 bis 77 gelten auch für Deutsche im Ausland.

### **Kapitel 9** **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

#### **Abschnitt 1** **Straftaten**

#### [Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

#### **§ 80 Straftaten**

Nach § 17 Absatz 1, Absatz 2 bis 5 des Außenwirtschaftsgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 74, auch in Verbindung mit § 79, dort genannte Güter verkauft, ausführt, durchführt oder befördert,
2. entgegen § 75 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 75 Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 79, ein Handels- oder Vermittlungsgeschäft vornimmt oder
3. entgegen § 77 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 77 Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 79, dort genannte Güter einführt, erwirbt oder befördert.

#### **Abschnitt 2** **Ordnungswidrigkeiten**

#### [Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

#### **§ 81 Ordnungswidrigkeiten – Verstöße gegen Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 eine Boykott-Erklärung abgibt,

2. ohne Genehmigung nach § 10 Satz 1 eine dort genannte Ware ausführt,
3. ohne Genehmigung nach § 11 Absatz 2 dort genannte Güter verbringt,
4. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 3 dort genannte Güter verbringt,
5. entgegen § 29 Satz 2 eine Ware verwendet,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 44 Absatz 3, § 59 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Nummer 1 oder § 62 zuwiderhandelt,
7. ohne Genehmigung nach § 52a Absatz 1 oder § 52b Absatz 1 technische Unterstützung erbringt,
8. entgegen § 52a Absatz 2 Satz 3 oder § 52b Absatz 2 Satz 3 technische Unterstützung erbringt oder
9. entgegen § 54 Absatz 1 eine Zahlung oder eine sonstige Leistung bewirkt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
2. entgegen § 6 Absatz 1 eine Urkunde nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
3. entgegen § 12 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 20, eine Ausfuhrsendung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gestellt,
4. entgegen § 13 Absatz 1 ein Ladungsverzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einreicht,
5. entgegen § 13 Absatz 5 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgibt,
6. entgegen § 14 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 20, oder entgegen § 14 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 20, § 20a Absatz 3 oder § 20b Absatz 2, eine Ware entfernt oder entfernen lässt oder verlädt oder verladen lässt,
7. entgegen § 15 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 20, eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
8. entgegen § 20a Absatz 1 Satz 1 eine summarische Ausgangsanmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
9. entgegen § 22 Absatz 1 den Empfänger nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
10. entgegen § 22 Absatz 2 Satz 1 oder § 26 Absatz 1 Satz 1 ein Register oder eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
11. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Ausfuhrgenehmigung vorhanden ist,
12. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 3 die Ausfuhrgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
13. entgegen § 23 Absatz 5 Satz 2 oder § 25 Absatz 1 die Ausfuhrgenehmigung oder ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
14. entgegen § 29 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
15. entgegen § 30 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48 Satz 2, einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
16. entgegen § 30 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 48 Satz 2,
  - a) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
  - b) eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt und eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
17. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Dokument vorhanden ist,
18. entgegen § 32 Absatz 3 ein dort genanntes Dokument nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
19. entgegen § 64 Absatz 1, § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1, § 67 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 68 Absatz 1, entgegen § 69 oder § 70 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
20. entgegen § 68 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### **§ 82 Ordnungswidrigkeiten – Verstöße gegen Rechtsakte der Europäischen Union**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3541/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zum Verbot der Erfüllung irakischer Ansprüche in Bezug auf Verträge und Geschäfte, deren Durchführung durch die Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde (ABl. L 361 vom 10.12.1992, S. 1),
2. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3275/93 des Rates vom 29. November 1993 zum Verbot der Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde (ABl. L 295 vom 30.11.1993, S. 4),
3. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1264/94 des Rates vom 30. Mai 1994 über das Verbot der Erfüllung von Ansprüchen der haitischen Behörden im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Maßnahmen auf Grund der Resolutionen 917 (1994), 841 (1993), 873 (1993) und 875 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen berührt wurde (ABl. L 139 vom 2.6.1994, S. 4),
4. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1733/94 des Rates vom 11. Juli 1994 zum Verbot der Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 1),
- 4a. Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates vom 18. Juli 2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo

verstoßen (ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/613 (ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 3) geändert worden ist,

- 4b. (weggefallen)
- 4c. Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1, L 259 vom 27.9.2012, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1323/2014 (ABl. L 358 vom 13.12.2014, S. 1) geändert worden ist,
5. Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1, L 332 vom 4.12.2012, S. 31), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/74 (ABl. L 16 vom 23.1.2016, S. 6) geändert worden ist,
- 5a. Artikel 4h Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates vom 2. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1117 (ABl. L 204 vom 13.8.2018, S. 9) geändert worden ist,
6. Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates vom 10. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik (ABl. L 70 vom 11.3.2014, S. 1),
7. Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1351/2014 (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 46, L 37 vom 13.2.2015, S. 24) geändert worden ist,
8. Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 747/2014 des Rates vom 10. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Sudan und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 131/2004 und (EG) Nr. 1184/2005 (ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 1),
9. (weggefallen)
10. Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1290/2014 (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 20) geändert worden ist,
11. Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 des Rates vom 18. Dezember 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 60), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/878 (ABl. L 143 vom 9.6.2014, S. 1) geändert worden ist,
12. Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates vom 7. Mai 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 748/2014 (ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 13),
13. Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 (ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2017/1858 (ABl. L 265 I vom 16.10.2017, S. 1) geändert worden ist, oder
14. Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates vom 13. November 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21)

einen dort genannten Anspruch erfüllt oder einer dort genannten Forderung stattgibt. Soweit die in Satz 1 Nummer 5 genannte Vorschrift auf die Anhänge VIII, IX, XIII und XIV der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 verweist, finden diese Anhänge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1, L 179 vom 8.7.1997, S. 10), die durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36) geändert worden ist, einer dort genannten Forderung oder einem dort genannten Verbot nachkommt. Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 verweisen, findet dieser Anhang in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1268/2008 (ABl. L 338 vom 17.12.2008, S. 39) geändert worden ist, ein Behältnis oder ein dazu gehöriges Zertifikat nicht oder nicht rechtzeitig einer Gemeinschaftsbehörde zur Prüfung vorlegt.

(4) Anyone who violates Regulation (EC) No. 428/2009 of 5 May 2009 on a Community regulation for the control of exports, shipments, acts contrary to regulations within the meaning of Section 19 subsection 4 sentence 1 number 1 of the Foreign Trade Act, the brokerage and transit of dual-use goods (OJ L 134, 29.5.2009, p. 1, L 224, 27.8.2009, p. 21), which was last amended by Regulation (EU) No 388/2012 ( OJ L 129, 16.5.2012, p. 12) has been changed, by deliberate or negligent

1. violates an enforceable order pursuant to Article 6 paragraph 1 sentence 1 or
- 2nd consigns goods with dual use within the Community without authorization pursuant to Article 22 paragraph 1 sentence 1.

Insofar as the provisions in sentence 1 refer to Annex I or Annex IV to Regulation (EC) No. 428/2009, these annexes apply in the currently applicable version.

(5) Anyone who violates Regulation (EU) No. 36/2012 acts unlawfully within the meaning of Section 19 subsection 4 sentence 1 number 1 of the Foreign Trade and Payments Act by deliberately or negligently

1. buys a government or government guaranteed bond or provides intermediary services in connection with the purchase of a government or government guaranteed bond contrary to Article 24 letter a or letter b,
- 2nd Contrary to Article 25 paragraph 1, opens a new account, establishes a correspondent banking relationship, opens a new representative office or establishes a branch, subsidiary or a new joint venture, or
- 3rd enters into an agreement, contrary to Article 25 paragraph 2 letter b, regarding the opening of a representative office or the establishment of a branch or subsidiary.

(6) Anyone who violates Regulation (EU) No. 267/2012 acts in an unlawful manner within the meaning of Section 19 subsection 4 sentence 1 number 1 of the Foreign Trade and Payments Act by deliberately or negligently

1. concludes an agreement mentioned therein without authorization pursuant to Article 2a paragraph 1 letter d sentence before sentence 2 number i, also in conjunction with sentence 2, or Article 3a paragraph 1 letter d or

2nd concludes an agreement referred to in Article 4b letter c.

(7) Anyone who violates Regulation (EU) No. 692/2014 acts unlawfully within the meaning of Section 19 subsection 4 sentence 1 number 1 of the Foreign Trade and Payments Act by deliberately or negligently

1. acquires or extends an interest contrary to Article 2a paragraph 1 letter a or b,
- 2nd enters into an agreement referred to in Article 2a paragraph 1 letter c,
- 3rd establishes a joint venture contrary to Article 2a paragraph 1 letter d or
- 4th provides an investment service contrary to Article 2a paragraph 1 letter e.

(8) Anyone who violates Regulation (EU) No. 833/2014 acts unlawfully within the meaning of Section 19 subsection 4 sentence 1 number 1 of the Foreign Trade and Payments Act by deliberately or negligently

1. buys a security or a money market instrument mentioned therein contrary to Article 5 paragraph 1 or paragraph 2 or
- 2nd contrary to Article 5 paragraph 3 sentence 1, makes an agreement there.

(9) Anyone who acts willfully or negligently without authorization pursuant to Article 3 paragraph 2 sentence 1 of Regulation (EU) 2015/936 of the European Parliament and of the Council of June 9, acts contrary to regulations within the meaning of Section 19 paragraph 4 sentence 1 number 2 of the Foreign Trade and Payments Act 2015 on the common rules for imports of textile products from certain third countries which are not covered by bilateral agreements, protocols, other agreements or a specific Union import regime (OJ L 160, 25.6.2015, p. 1), an import into them free movement of the Union.

(10) Anyone who violates the Commission Implementing Regulation (EU) 2015/2447 of November 24, 2015 with details on the implementation of provisions of Regulation (EU) No. 952 acts contrary to regulations within the meaning of Section 19 paragraph 4 sentence 1 number 2 of the Foreign Trade and Payments Act / 2013 of the European Parliament and of the Council establishing the Union Customs Code (OJ L 343, 29.12.2015, p. 558) by willful or negligent act

1. as the holder of an authorization or authorization in accordance with Article 166 of Regulation (EU) No. 952/2013 in the export procedure contrary to Article 224, a document mentioned in the authorization or authorization or a document that is necessary for the fulfillment of an Article 267 paragraph 3 letter a, b or letter c of Regulation (EU) No. 952/2013 are required, not, not correctly, not completely or not in time,
- 2nd contravenes in the export procedure an enforceable requirement associated with an authorization pursuant to Article 234 paragraph 1 letter b, c, e or letter g,
- 3rd in contravention of Article 331 paragraph 1 letter a or letter b, does not provide any information, does not provide it correctly, incompletely or in a timely manner,
- 4th contrary to Article 340 paragraph 1, does not, incorrectly or in good time notify the customs office of export,
5. contrary to Article 340 (2), has not informed the customs office of exit correctly, or not immediately or immediately after the goods have been removed from the office of exit, or
6. fulfills the amended contract of carriage without consent in accordance with Article 340 paragraph 3.

(11) Anyone who violates Regulation (EU) 2017/1509 acts unlawfully within the meaning of Section 19 (4) sentence 1 number 1 of the Foreign Trade and Payments Act by deliberately or negligently

1. permits an investment mentioned there contrary to Article 17 paragraph 1,
- 2nd establishes, maintains or operates a joint venture or a cooperative, contrary to Article 17 paragraph 2 letter a,
- 3rd provides funds or grants contrary to Article 17 paragraph 2 letter b,
- 4th provides an investment service contrary to Article 17 paragraph 2 letter c,
5. contrary to Article 17 paragraph 2 letter d, participates in a joint venture mentioned therein or in another business agreement,
6. leases, leases or otherwise provides property in contravention of Article 20 paragraph 1 letter a,
7. leases or rents a property contrary to Article 20 paragraph 1 letter b,
- 8th. carries out a money transfer contrary to Article 21 paragraph 1,
9. enters into or participates in a transaction contrary to Article 21 paragraph 2,
- 10th does not reject a transaction contrary to Article 23 paragraph 1 letter c,
11. opens a bank account with a credit or financial institution named in violation of Article 24 letter a,
- 12th enters into a correspondent bank relationship with a credit or financial institution named there, contrary to Article 24 letter b,
13. opens a representative office or establishes a new branch or subsidiary, contrary to Article 24 letter c,
14. establishes a joint venture with a credit or financial institution named there, contrary to Article 24 letter d,
15. contrary to Article 26 letter a, does not close a bank account with a credit or financial institution mentioned there or does not close it in good time,
16. contrary to Article 26 letter b, does not terminate a correspondent bank relationship with a credit or financial institution mentioned there or does not terminate it in good time,
- 17th contrary to Article 26 letter c, does not close or does not close a representative office, branch or subsidiary in good time,
- 18th contrary to Article 26 letter d, does not terminate a joint venture with a credit or financial institution mentioned there or does not terminate it in good time,
- 19th does not give up or does not give up a right of ownership to a credit or financial institution named there contrary to Article 26 letter e,
- 20th opened an account contrary to Article 28 paragraph 1,
21. contrary to Article 28 paragraph 2 does not close an account or does not close it in time,
22. enters into an agreement mentioned there for or on behalf of a credit or financial institution contrary to Article 30 letter b,
23. operates a representative office, branch or subsidiary of a credit or financial institution mentioned there in contravention of Article 30 letter e or

24th buys a bond referred to in Article 31 letter a or letter b or provides an intermediary service in connection with the purchase of such an installation.

## **Chapter 10** **Entry into Force**

[Unofficial table of contents](#)

### **Section 83 Entry into force, expiry**

This Ordinance comes into force on the day of entry into force of the Law on the Modernization of Foreign Trade Law under Article 4 paragraph 1 sentence 1. At the same time, the Foreign Trade Ordinance comes into effect in the version of the announcement of November 22, 1993 (Federal Law Gazette I p. 1934, 2493), which was last amended by Article 27 paragraph 12 of the Law of July 4, 2013 (Federal Law Gazette I p. 1981) , inoperative.

[Unofficial table of contents](#)

### **Appendix 1 Appendix AL to the Foreign Trade and Payments Regulation**

(Location: BAnz AT 28.12.2018 V1)

	Number of the list
<b>Application of the export list</b>	
<b>Part One:</b> Güter, auf die sich die in den §§ 8, 11, 46, 52b, 74, 75, 77 und 79 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) angeordneten Beschränkungen beziehen	
Abschnitt A: Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial	0001 – 0022
Abschnitt B: Liste national erfasster Güter	2B909 – 9E992
Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	
Begriffsbestimmungen zu den in Teil I durch doppelte Anführungszeichen gekennzeichneten Begriffen	
<b>Teil II:</b> Waren, auf die sich die in § 10 AWV angeordneten Beschränkungen beziehen	
Abschnitt II: Waren pflanzlichen Ursprungs	

---

### **Ausfuhrliste** **Anwendung der Ausfuhrliste**

#### **Teil I**

1. Teil I der Ausfuhrliste nennt in den Abschnitten A und B die Güter, auf die sich die in den §§ 8, 11, 46, 52b, 74, 75, 77 und 79 AWV angeordneten Beschränkungen beziehen.  
Abschnitt A enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.  
Abschnitt B enthält zusätzliche national erfasste Güter.  
Abschnitt B ist nach einem fünfstelligen Nummerierungssystem untergliedert, das sich an dem Nummerierungssystem der Gemeinsamen Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009) anlehnt.  
Im Einzelnen ist die Unterteilung wie folgt, wobei nicht alle Kategorien und Gattungen belegt sind:
  - a) Kategorien
    - 0 = Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
    - 1 = Besondere Werkstoffe, Materialien und Ausrüstung
    - 2 = Werkstoffbearbeitung
    - 3 = Allgemeine Elektronik
    - 4 = Rechner
    - 5 = Telekommunikation (Teil 1) und Informationssicherheit (Teil 2)
    - 6 = Sensoren und Laser
    - 7 = Luftfahrtelektronik und Navigation
    - 8 = Meeres- und Schiffstechnik
    - 9 = Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe
  - b) Gattungen
    - A = Systeme, Ausrüstung und Bestandteile
    - B = Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen
    - C = Werkstoffe und Materialien
    - D = Datenverarbeitungsprogramme (Software)
    - E = Technologie
  - c) Kennungen: 901 – 999

Die in Teil I aufgeführten Nummern und Benennungen entsprechen nicht dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

2. Der Zweck der in der Ausfuhrliste angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Ausfuhrgutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).  
*Anmerkung: Bei der Beurteilung darüber, ob das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement bildet (bilden), müssen insbesondere Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how berücksichtigt werden.*
3. Die von der Ausfuhrliste erfassten Güter umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.
4. Chemikalien werden in einigen Fällen mit Namen und CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) aufgeführt. Diese Liste erfasst Chemikalien mit gleichen Strukturformeln, einschließlich Hydrate, unabhängig von Namen oder CAS-Nummer. CAS-Nummern werden angegeben, um die Bestimmung einer Chemikalie oder Mischung unabhängig von ihrer Benennung zu erleichtern. CAS-Nummern können nicht als einziges Identifikationskriterium verwendet werden, da verschiedene Formen einer erfassten Chemikalie verschiedene CAS-Nummern haben und Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, ebenfalls verschiedene CAS-Nummern haben können.
5. Technologie-Anmerkung für Teil I Abschnitte A und B.
  - a) Technologie-Anmerkung für Teil I Abschnitt A:  
Zur Erfassung von Technologie im Teil I Abschnitt A siehe Nummer 0022.
  - b) Technologie-Anmerkung für Teil I Abschnitt B:  
**ALLGEMEINE TECHNOLOGIE-ANMERKUNG (ATA)**  
(gültig im Zusammenhang mit Nummer 5E902, 9E991 oder 9E992 des Teils I Abschnitt B)  
Die Kontrolle der Ausfuhr von „Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Teil I Abschnitt B erfassten Güter „unverzichtbar“ ist, erfolgt entsprechend den Vorgaben des Teils I Abschnitt B. „Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von erfassten Gütern „unverzichtbar“ ist, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist. Nicht erfasst ist „Technologie“, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst sind oder für die eine nationale Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde. Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr von „Technologie“ gelten nicht für „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ oder für die für Patentanmeldungen erforderlichen Informationen.
6. Software-Anmerkung für Teil I Abschnitte A und B
  - a) Software-Anmerkung für Teil I Abschnitt A:  
Zur Erfassung von Software im Teil I Abschnitt A siehe Nummer 0021. Daneben gilt die Allgemeine Software-Anmerkung Nummer 6 Buchstabe b.
  - b) Software-Anmerkung für Teil I Abschnitt B:  
**ALLGEMEINE SOFTWARE-ANMERKUNG (ASA)**  
(gültig im Zusammenhang mit Nummer 5D902, Nummer 5D911 und Nummer 6D908 des Teils I Abschnitt B)  
Teil I Abschnitt B erfasst keine „Software“, die entweder
    - a) frei erhältlich ist und
      1. im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft wird:
        - a) Barverkauf,
        - b) Versandverkauf,
        - c) Verkauf über elektronische Medien oder
        - d) Telefonverkauf und
      2. dazu entwickelt ist, vom Benutzer ohne umfangreiche Unterstützung durch den Anbieter installiert zu werden, oder
    - b) „allgemein zugänglich“ ist.
7. In doppelte Anführungszeichen gesetzte Begriffe siehe Begriffsbestimmungen am Ende von Teil I.
8. Bei der Prüfung der Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der AWV und der Ausfuhrliste ist zu beachten, dass die in Teil I Abschnitte A und B genannten Güter Ausfuhrverboten nach den §§ 17, 18 oder einer Ausfuhrgenehmigungspflicht nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen unterliegen können.

## Teil II

1. Teil II der Ausfuhrliste nennt die Waren, auf die sich die in § 10 AWV angeordneten Beschränkungen beziehen. Die Waren sind in Spalte 1 mit den Warennummern und in Spalte 2 mit den Warenbenennungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bezeichnet.
2. Waren, deren Ausfuhr gemäß § 10 AWV in Drittländer ohne Genehmigung nur zulässig ist, wenn sie den vorgeschriebenen Vermarktungsnormen entsprechen, sind in Spalte 3 mit G gekennzeichnet.

---



---

## TEIL I

**A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial**

0001 Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

*Anmerkung: Nummer 0001 erfasst nicht:*

- a) *Waffen, besonders konstruiert für Übungsmunition, die keine Projektile verschießen können,*
- b) *Waffen, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen,*
- c) *Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen, die keine Vollautomaten sind,*
- d) *„deaktivierte Feuerwaffen“.*

a) Lang- und Kurzwaffen mit gezogenem Lauf, einschließlich kombinierte Waffen, Maschinengewehre, Maschinenpistolen und Salvengewehre;

*Anmerkung: Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:*

- a) *Gewehre und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,*
- b) *Reproduktionen von Gewehren und kombinierten Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,*
- c) *Kurzwaffen, Salvengewehre und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen,*
- d) *Lang- oder Kurzwaffen, besonders konstruiert, um ein inertes Geschoss mit Druckluft oder Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) zu verschießen.*

b) Waffen mit glattem Lauf wie folgt:

1. *Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,*
2. *andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:*
  - a) *Vollautomaten,*
  - b) *Halbautomaten oder Repetierer;*

*Anmerkung: Unternummer 0001b2 erfasst nicht Waffen, die besonders konstruiert sind, um ein inertes Geschoss mit Druckluft oder Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) zu verschießen.*

*Anmerkung: Unternummer 0001b erfasst nicht folgende Waffen:*

- a) *Waffen mit glattem Lauf, die vor 1938 hergestellt wurden,*
- b) *Reproduktionen von Waffen mit glattem Lauf, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,*
- c) *Waffen mit glattem Lauf für Jagd- oder Sportzwecke, die vor dem Nachladen nicht mehr als drei Schüsse abgeben können,*
- d) *Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert oder geändert für einen der folgenden Zwecke:*
  1. *Schlachtung von Haustieren,*
  2. *Betäubung von Tieren,*
  3. *Seismische Tests,*
  4. *Abfeuern von industriellen Projektilen oder*
  5. *Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).*

*Ergänzende Anmerkung:*

*Für Disruptor siehe auch Nummer 0004 und Nummer 1A006 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*

c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;

d) Zubehör, konstruiert für die von Unternummer 0001a, 0001b oder 0001c erfassten Waffen, wie folgt:

1. *Wechselmagazine,*
2. *Schallunterdrücker oder -dämpfer,*
3. *spezielle Rohrwaffen-Lafetten,*
4. *Mündungsfeuerdämpfer,*
5. *Waffenzielgeräte mit elektronischer Bildverarbeitung,*
6. *Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke.*

0002 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) *Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, Gewehre, rückstoßfreie Waffen, Waffen mit glattem Lauf und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;*

*Anmerkung 1: Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.*

*Anmerkung 2: Unternummer 0002a erfasst nicht folgende Waffen:*

- a) *Gewehre, Waffen mit glattem Lauf und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,*
- b) *Reproduktionen von Gewehren, Waffen mit glattem Lauf und kombinierte Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,*
- c) *Geschütze, Haubitzen, Kanonen und Mörser, die vor 1890 hergestellt wurden,*
- d) *Waffen mit glattem Lauf für Jagd- oder Sportzwecke, die vor dem Nachladen nicht mehr als drei Schüsse abgeben können,*
- e) *Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert oder geändert für einen der folgenden Zwecke:*
1. *Schlachtung von Haustieren,*
  2. *Betäubung von Tieren,*
  3. *Seismische Tests,*
  4. *Abfeuern von industriellen Projektilen oder*
  5. *Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV),*  
*Ergänzende Anmerkung:*  
*Für Disruptor siehe auch Nummer 0004 und Nummer 1A006 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*
- f) *Handgehaltene Abschussgeräte, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen.*
- b) *Nebel- und Gaswerfer, pyrotechnische Werfer oder Generatoren, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;*  
*Anmerkung: Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.*
- c) *Waffenzielgeräte, und Halterungen für Waffenzielgeräte mit allen folgenden Eigenschaften:*
1. *besonders konstruiert für militärische Zwecke und*
  2. *besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen;*
- d) *Lafetten und Wechselladungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.*
- 0003 *Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:*
- a) *Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen;*
- b) *Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0003a erfasste Munition.*
- Anmerkung 1: Besonders konstruierte Bestandteile in Nummer 0003 schließen ein:*
- a) *Metall- oder Kunststoffbestandteile, z. B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,*
  - b) *Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,*
  - c) *Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,*
  - d) *Treibladungen, Treibladungspulver und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,*
  - e) *Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.*
- Anmerkung 2: Unternummer 0003a erfasst nicht:*
- a) *Munition ohne Geschoss (Manövermunition),*
  - b) *Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer,*
  - c) *andere Munition ohne Geschoss oder Munitionsattrappen, die keine für Gefechtsmunition konstruierten Bestandteile enthalten, oder*
  - d) *Bestandteile, besonders konstruiert für die unter den Buchstaben a, b und c dieser Anmerkung angeführte Munition ohne Geschoss oder Munitionsattrappen.*
- Anmerkung 3: Unternummer 0003a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:*
- a) *Signalmunition,*
  - b) *Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder*
  - c) *Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.*
- Anmerkung 4: Unternummer 0003a erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers .22.*
- 0004 *Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:*
- Ergänzende Anmerkung 1:*  
*Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.*
- Ergänzende Anmerkung 2:*  
*Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems – AMPS) siehe Unternummer 0004c.*
- a) *Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, Sprengkörper-Vorrichtungen und Sprengkörper-Zubehör, „pyrotechnische“ Munition, Patronen und Simulatoren (d. h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert), besonders konstruiert für militärische Zwecke;*
- Anmerkung: Unternummer 0004a schließt ein:*
- a) *Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,*
  - b) *Antriebsdüsen von Flugkörpern und Bugspitzen von Wiedereintrittskörpern.*

- b) Ausrüstung mit allen folgenden Eigenschaften:
1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und
  2. besonders konstruiert für ‚Tätigkeiten‘ im Zusammenhang mit
    - a) von Unternummer 0004a erfasste Waren oder
    - b) unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV);

*Technische Anmerkung:*

*Im Sinne von Unternummer 0004b2 bezeichnet der Begriff ‚Tätigkeiten‘ das Handhaben, Abfeuern, Legen, Überwachen, Ausstoßen, Zünden, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Täuschen, Stören, Räumen, Orten, Zerstören oder Beseitigen.*

*Anmerkung 1: Unternummer 0004b schließt ein:*

- a) fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,
- b) schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

*Anmerkung 2: Unternummer 0004b erfasst nicht tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind.*

- c) Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems – AMPS).

*Anmerkung: Unternummer 0004c erfasst nicht Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge mit allen folgenden Merkmalen:*

- a) mit folgenden Flugkörperwarnsensoren:
  1. passive Sensoren mit einer Spitzenempfindlichkeit zwischen 100 – 400 nm oder
  2. aktive Flugkörperwarnsensoren mit gepulstem Doppler-Radar;
- b) Auswurfssysteme für Täuschkörper;
- c) Täuschkörper, die sowohl eine sichtbare Signatur als auch eine infrarote Signatur aussenden, um Boden-Luft-Flugkörper auf sich zu lenken, und
- d) eingebaut in ein „ziviles Luftfahrzeug“ und mit allen folgenden Eigenschaften:
  1. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge ist ausschließlich in dem bestimmten „zivilen Luftfahrzeug“ funktionsfähig, in das es selbst eingebaut ist und für das eines der folgenden Dokumente ausgestellt wurde:
    - a) eine von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements ausgestellte zivile Musterzulassung oder
    - b) ein gleichwertiges, von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) anerkanntes Dokument;
  2. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen Schutz, um unbefugten Zugang zur „Software“ zu verhindern, und
  3. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen aktiven Mechanismus, der das System in einen funktionsunfähigen Zustand bringt, sobald es aus dem „zivilen Luftfahrzeug“ entfernt wird, in das es eingebaut war.

- 0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrmaschinenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;
- b) Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs (data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);
- c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;
 

*Anmerkung: Ausrüstung für Gegenmaßnahmen im Sinne der Unternummer 0005c schließt Detektionsausrüstung ein.*
- d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a, 0005b oder 0005c erfassten Ausrüstung.

- 0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

*Ergänzende Anmerkung:*

*Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.*

- a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;
 

*Technical note:*  
*Land vehicles, as defined in 0006a, also include trailers.*
- b) Other land vehicles and components therefor as follows:
  1. Vehicles not controlled by 0006.a. Having all of the following:
    - a) Vehicles that are manufactured or equipped with metallic or non-metallic materials or components to provide ballistic protection of resistance class FB 6 / BR6 according to DIN EN 1522 or DIN EN 1063 or better;
    - b) All wheel drive;

- c) permissible total weight more than 4,500 kg; and
  - d) Off-road capability.
- 2nd Ingredients with all of the following:
- a) specially designed for vehicles specified in 0006.b.1
  - b) provide ballistic protection of resistance class FB 6 / BR6 according to DIN EN 1522 or DIN EN 1063 or better.
- Note 1: 0006.a includes:
- a) Tanks and other military armed vehicles and military vehicles equipped with launches or equipment for laying mines or launching the weapons specified in 0004,
  - b) armored vehicles,
  - c) amphibious and deep-wading vehicles,
  - d) Salvage vehicles and vehicles for carrying and towing ammunition or weapon systems and associated loading systems.
- Note 2: Modification of a land vehicle for military purposes, specified in 0006.a., Means a structural, electrical, or mechanical change that affects one or more specially designed military components. Such ingredients include:
- a) Pneumatic tires in bulletproof special design,
  - b) Armor protection of important parts (e.g. fuel tanks or vehicle cabins),
  - c) special reinforcements or gun carriages for holding weapons,
  - d) Camouflage lighting,
  - e) Multi-color camouflage of the vehicle.
- Note 3: Number 0006 does not control the following armored vehicles:
- a) civilian special limousines,
  - b) Value transporter,
  - c) civil off-road vehicles with a gross vehicle weight of not more than 4,500 kg,
  - d) Sport utility vehicles (SUV) with a gross vehicle weight of no more than 4,500 kg.
- Note 4: 0006 does not control vehicles with all of the following:
- a) manufactured before 1946,
  - b) not equipped with goods included in the list of weapons, ammunition and armaments (part IA) and manufactured after 1945, with the exception of reproductions of original components or accessories of the vehicle, and
  - c) not equipped with weapons specified in 0001, 0002 or 0004, unless the weapons are unusable and unable to fire a projectile.
- Note 5: 0006 does not control the following military components:
- a) Rifle or weapon mounts,
  - b) Camouflage net holders,
  - c) NATO clutches,
  - d) Round skylights with hinged or hinged lid.

**Additional note:**

See also 0013a and Part IB, number 9A991.

0007 Chemical agents, "biological agents", "irritants", radioactive substances, associated equipment, components and materials as follows:

- a) "Biological agents" or radioactive materials selected or modified to enhance the effectiveness of human or animal abuse, equipment malfunction, crop destruction or damage to the environment;
  - b) chemical warfare agents including:
    - 1. Nerve agents:
      - a) Alkyl ( $R_1$ ) phosphonic acid-alkyl ( $R_2$ ) ester fluoride ( $R_1$  = methyl, ethyl, n-propyl or isopropyl) ( $R_2$  = alkyl or cycloalkyl,  $C_n = C_1$  to  $C_{10}$ ), such as: Sarin (GB): methylphosphonic acid isopropyl ester fluoride (CAS No. 107-44-8) and Soman (GD): methylphosphonic acid pinacolylester fluoride (CAS No. 96-64-0),
      - b) Phosphoric acid dialkyl ( $R_1, R_2$ ) amide cyanide alkyl ( $R_3$ ) esters ( $R_1, R_2$  = methyl, ethyl, n-propyl or isopropyl) ( $R_3$  = alkyl or cycloalkyl,  $C_n = C_1$  to  $C_{10}$ ), such as: Tabun (GA): phosphoric acid dimethylamide cyanide ethyl ester (CAS No. 77-81-6),
      - c) Alkyl ( $R_1$ ) thiolphosphonic acid S- (2-dialkyl ( $R_3, R_4$ ) aminoethyl) alkyl ( $R_2$ ) ester ( $R_2 = H$ , alkyl or cycloalkyl,  $C_n = C_1$  to  $C_{10}$ ) ( $R_1, R_3, R_4$  = methyl, ethyl, n-propyl or isopropyl) or correspondingly alkylated or protonated salts, such as: VX: methyl thiolphosphonic acid S- (2-diisopropylaminoethyl) ethyl ester (CAS- No. 50782-69-9),
- 2nd Skin warfare agents:
- a) Sulfur tastes, such as:

1. 2-chloroethylchloromethyl sulfide (CAS No. 2625-76-5),
  - 2nd Bis (2-chloroethyl) sulfide (CAS No. 505-60-2),
  - 3rd Bis (2-chloroethylthio) methane (CAS No. 63869-13-6),
  - 4th 1,2-bis (2-chloroethylthio) ethane (CAS No. 3563-36-8),
  5. 1,3-bis (2-chloroethylthio) -n-propane (CAS No. 63905-10-2),
  6. 1,4-bis (2-chloroethylthio) -n-butane,
  7. 1,5-bis (2-chloroethylthio) -n-pentane,
  - 8th. Bis (2-chloroethylthiomethyl) ether,
  9. Bis (2-chloroethylthioethyl) ether (CAS No. 63918-89-8),
- b) Lewisite like:
1. 2-chlorovinylidichloroarsine (CAS No. 541-25-3),
  - 2nd Bis (2-chlorovinyl) chloroarsine (CAS No. 40334-69-8),
  - 3rd Tris (2-chlorovinyl) arsenic (CAS No. 40334-70-1),
- c) Nitrogen mustards such as:
1. HN1: N-ethyl-bis (2-chloroethyl) amine (CAS No. 538-07-8),
  - 2nd HN2: N-methyl-bis (2-chloroethyl) amine (CAS No. 51-75-2),
  - 3rd HN3: tris (2-chloroethyl) amine (CAS No. 555-77-1),
- 3rd Psychiatric agents such as:
- a) BZ: 3-quinuclidinyl benzilate (CAS No. 6581-06-2),
- 4th Defoliants such as:
- a) Butyl (2-chloro-4-fluorophenoxy) acetate (LNF),
  - b) 2,4,5-trichlorophenoxyacetic acid (CAS No. 93-76-5) mixed with 2,4-dichlorophenoxyacetic acid (CAS No. 94-75-7) (Agent Orange (CAS No. 39277-47-9));
- c) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:
1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie: DF: Methylphosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
  2. Alkyl(R<sub>1</sub>)phosphonigsäure-O-2-dialkyl(R<sub>3</sub>, R<sub>4</sub>) aminoethyl-alkyl(R<sub>2</sub>)ester (R<sub>1</sub>, R<sub>3</sub>, R<sub>4</sub> = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R<sub>2</sub> = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C<sub>n</sub> = C<sub>1</sub> bis C<sub>10</sub>) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie: QL: Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
  3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
  4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);
- d) „Reizstoffe“, chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:
1. α-Bromphenylacetnitril, (Brombenzylcyanid) (CA) (CAS-Nr. 5798-79-8);
  2. [(2-Chlorphenyl)methylen]propandinitril, (o-Chlorbenzyliden-malonsäuredinitril) (CS) (CAS-Nr. 2698-41-1);
  3. 2-Chlor-1-phenylethanon, Phenylacetylchlorid (ω-Chloracetophenon) (CN) (CAS-Nr. 532-27-4);
  4. Dibenz-(b,f)-1,4-oxazepin (CR) (CAS-Nr. 257-07-8);
  5. 10-Chlor-5,10-dihydrophenarsazin, (Phenarsazinchlorid) (Adamsit), (DM) (CAS-Nr. 578-94-9);
  6. N-Nonanoylmorpholin (MPA) (CAS-Nr. 5299-64-9);
- Anmerkung: Unternummer 0007d erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.*
- e) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfasst werden, oder
  2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007c erfasst werden;
- f) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, Bestandteile, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien, wie folgt:
1. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Abwehr der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
  2. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
  3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt oder formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien;
- Anmerkung: Unternummer 0007f1 schließt ein:*
- a) *Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;*

## b) Schutzkleidung.

*Ergänzende Anmerkung:*

*Zivilschutzmasken, Schutzrüstung und Dekontaminationsausrüstung siehe Nummer 1A004 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*

- g) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;  
*Anmerkung: Unternummer 0007g erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.*
- h) „Biopolymere“, besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;
- i) „Biokatalysatoren“ für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:
1. „Biokatalysatoren“, besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und erzeugt durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme,
  2. biologische Systeme die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007i1 erfassten „Biokatalysatoren“ enthalten, wie folgt:
    - a) „Expressions-Vektoren“,
    - b) Viren,
    - c) Zellkulturen.

*Anmerkung 1: Unternummern 0007b und 0007d erfassen nicht:*

- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) nicht belegt,
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Iodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Iodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

*Anmerkung 2: Unternummern 0007h und 0007i2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie werden nicht erfasst.*

*Anmerkung 3: Nummer 0007 erfasst nicht „Reizstoffe“, einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.*

*Anmerkung 4: Siehe auch Nummer 1A004 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*

*Anmerkung 5: Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe siehe Nummer 1C350 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*

*Anmerkung 6: Biologische Wirkstoffe siehe Nummern 1C351 bis 1C354 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung. Biologische Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn sie ausgewählt oder geändert wurden (z. B. Änderung der Reinheit, Lagerbeständigkeit, Virulenz, Verbreitungsmerkmale oder Widerstandsfähigkeit gegen UV-Strahlung), zur Außergefachtsetzung von Menschen und Tieren, der Funktionsbeeinträchtigung von Ausrüstung, der Vernichtung von Ernten oder zur Schädigung der Umwelt. Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.*

0008 „Energetische Materialien“ und zugehörige Stoffe wie folgt:

*Ergänzende Anmerkung 1:*

*Siehe auch Nummer 1C011 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*

*Ergänzende Anmerkung 2:*

*Ladungen und Vorrichtungen siehe Nummer 0004 und Nummer 1A008 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*

*Technische Anmerkungen:*

1. „Mischung“ im Sinne von Nummer 0008 – mit Ausnahme der Unternummer 0008c11 oder 0008c12 – bedeutet eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.
- 2.

Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z. B. wird TAGN überwiegend als „Explosivstoff“ eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).

3. *Partikelgröße im Sinne von Nummer 0008 bedeutet der mittlere Partikeldurchmesser bezogen auf Gewicht oder Volumen. Bei Probenahmen und Bestimmung der Partikelgröße werden internationale oder vergleichbare nationale Standards angewandt.*
- a) „Explosivstoffe“ wie folgt und ‚Mischungen‘ daraus:
1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzofuroxan),
  2. BNCP (Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 117412-28-9),
  3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
  4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Chlathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und g4 für dessen „Vorprodukte“),
  5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentaminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
  6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX 7) (CAS-Nr. 145250-81-3),
  7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
  8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
  9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
  10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
  11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
  12. Furazane wie folgt:
    - a) DAAOF (DAAF, DAAFox oder Diaminoazoxyfurazan),
    - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
  13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren „Vorprodukte“) wie folgt:
    - a) HMX (Cyclotetramethylentetranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
    - b) Difluoramin-Analoge des HMX,
    - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),
  14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
  15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
  16. Imidazole wie folgt:
    - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-d-imidazol),
    - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),
    - c) FDIA (1-Fluoro-2,4-dinitroimidazol),
    - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
    - e) PTIA (1-Picryl-2,4,5-trinitroimidazol),
  17. NTNMMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
  18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
  19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
  20. PYX (Picrylaminodinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),
  21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
    - a) RDX (Hexogen, Cyclotrimethylentrinitramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
    - b) Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclo-hexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),
  22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
  23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen „Vorprodukte“),
  24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluoramin)octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
  25. Tetrazole wie folgt:
    - a) NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
    - b) NTNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
  26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
  27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen „Vorprodukte“),
  28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen „Vorprodukte“),
  29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
  30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-d-pyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
  31. Triazine wie folgt:

- a) DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
- b) NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
32. Triazole wie folgt:
- a) 5-Azido-2-nitrotriazol,
- b) ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS-Nr. 1614-08-0),
- c) ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
- d) BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),
- e) DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
- f) DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
- g) nicht belegt,
- h) NTDNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
- i) PDNT (1-Picryl-3,5-dinitrotriazol),
- j) TACOT (Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
33. andere als die von Unternummer 0008a erfassten „Explosivstoffe“ und mit einer der folgenden Eigenschaften:
- a) Detonationsgeschwindigkeit größer als 8 700 m/s bei maximaler Dichte, oder
- b) Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
34. nicht belegt,
35. DNAN (2,4-Dinitroanisol) (CAS-Nr. 119-27-7),
36. TEX (4,10-Dinitro-2,6,8,12-Tetraoxa-4,10-Diazaisowurtzitan),
37. GUDN (Guanylarnstoff-Dinitramid) FOX-12 (CAS-Nr. 217464-38-5),
38. Tetrazine wie folgt:
- a) BTAT (Bis(2,2,2-Trinitroethyl)-3,6-Diaminotetrazin),
- b) LAX-112 (3,6-Diamino-1,2,4,5-Tetrazine-1,4-Dioxid);
39. ionische energetische Materialien mit einem Schmelzpunkt zwischen 343 K (70 °C) und 373 K (100 °C) und einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 6 800 m/s oder einem Detonationsdruck größer als 18 GPa (180 kbar);
40. BTNEN (Bis(2,2,2-Trinitroethyl)-Nitramin) (CAS-Nr. 19836-28-3);
41. FTDO (5,6-(3',4'-Furazano)- 1,2,3,4-Tetrazin-1,3-Dioxid);
42. EDNA (Ethylendinitritamin) (CAS-Nr. 505-71-5);
- Anmerkung: Unternummer 0008a schließt ‚Explosivstoff-Co-Kristalle (explosive co-crystals)‘ ein.  
Technische Anmerkung:  
‚Explosivstoff-Co-Kristall (explosive co-crystal)‘ ist ein Feststoff, der aus einer geordneten dreidimensionalen Anordnung von zwei oder mehr Explosivstoffmolekülen besteht, von denen mindestens eines in Unternummer 0008a angegeben ist.*
- b) „Treibstoffe“ wie folgt:
1. alle Feststoff-„Treibstoffe“ mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als
- a) 240 Sekunden bei nichtmetallischen, nichthalogenierten „Treibstoffen“,
- b) 250 Sekunden bei nichtmetallischen, halogenierten „Treibstoffen“ oder
- c) 260 Sekunden bei metallischen „Treibstoffen“,
2. nicht belegt,
3. „Treibstoffe“ mit einer theoretischen Force größer als 1 200 kJ/kg,
4. „Treibstoffe“, die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21 °C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
5. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige „Treibstoffe“ (EMCDB), die bei 233 K (–40 °C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen,
6. andere „Treibstoffe“, die von Unternummer 0008a erfasste Substanzen enthalten,
7. „Treibstoffe“, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) „Pyrotechnika“, Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und ‚Mischungen‘ daraus:
1. „Luftfahrzeug“-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,  
*Anmerkung 1: Unternummer 0008c1 erfasst nicht folgende „Luftfahrzeug“-Brennstoffe: JP-4, JP-5 und JP-8.*  
*Anmerkung 2: „Luftfahrzeug“-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.*
2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
3. Borane wie folgt und Derivate daraus:

- a) Carborane;
- b) Boranhomologe wie folgt:
  1. Decaboran (14) (CAS 17702-41-9),
  2. Pentaboran (9) (CAS 19624-22-7),
  3. Pentaboran (11) (CAS 18433-84-6),
4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch die Unternummern 0008d8 und 0008d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
  - a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %,
  - b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
  - c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
  - d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),

*Anmerkung: Unternummer 0008c4a erfasst nicht ‚Mischungen‘ mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.*
5. metallische Brennstoffe, Brennstoffmischungen oder „pyrotechnische“ Mischungen in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:
  - a) Metalle und ‚Mischungen‘ daraus wie folgt:
    1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
    2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,
  - b) ‚Mischungen‘, die einen der folgenden Stoffe enthalten:
    1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm oder
    2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,

*Anmerkung 1: Unternummer 0008c5 erfasst „Explosivstoffe“ und Brennstoffe auch dann, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.*

*Anmerkung 2: Unternummer 0008c5b erfasst metallische Brennstoffe in Partikelform nur, wenn sie mit anderen Stoffen gemischt werden, um eine für militärische Zwecke formulierte ‚Mischung‘ zu bilden, wie Flüssig-„treibstoff“-suspensionen (liquid propellant slurries), Fest-„treibstoffe“ oder „pyrotechnische“ Mischungen.*

*Anmerkung 3: Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).*
6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate (z. B. Oktal (CAS-Nr. 637-12-7)) oder -palmitate,
7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
8. kugelförmiges oder kugelähnliches Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm und hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,
9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH<sub>0,65-1,68</sub>,
10. flüssige Brennstoffe hoher Energiedichte, nicht von Unternummer 0008c1 erfasst, wie folgt:
  - a) Brennstoffgemische mit sowohl festen wie flüssigen Bestandteilen (z. B. Borschlamm), mit einer massespezifischen Energiedichte größer/gleich 40 MJ/kg,
  - b) andere Brennstoffe hoher Energiedichte und Brennstoffadditive (z. B. Cuban, ionische Lösungen, JP-7, JP-10), mit einer volumenspezifischen Energiedichte größer/gleich 37,5 GJ/m<sup>3</sup>, gemessen bei 293 K (20 °C) und Atmosphärendruck (101,325 kPa),

*Anmerkung: Unternummer 0008c10b erfasst nicht raffinierte fossile Brennstoffe, Biobrennstoffe oder Brennstoffe für Triebwerke, zugelassen für die zivile Luftfahrt.*
11. „Pyrotechnische“ und selbstentzündliche Materialien wie folgt:
  - a) „Pyrotechnische“ oder selbstentzündliche Materialien besonders formuliert, um die Produktion von Strahlungsenergie in jedem Bereich des Infrarot(IR)-Spektrums zu erhöhen oder zu steuern,
  - b) Mischungen von Magnesium, Polyetrafluorethylen (PTFE) und einem Vinylidendifluorid-Hexafluorpropylen-Copolymer (z. B. MTV),
12. Brennstoffgemische, „pyrotechnische“ Mischungen oder „energetische Materialien“, soweit nicht anderweitig von Nummer 0008 erfasst, mit allen folgenden Eigenschaften:
  - a) enthalten mehr als 0,5 % Partikel aus folgenden Materialien:
    1. Aluminium,
    2. Beryllium,
    3. Bor,
    4. Zirkonium,

5. Magnesium oder
  6. Titan,
  - b) von Unternummer 0008c12a erfasste Partikel mit einer Größe kleiner als 200 nm in jeder Richtung und
  - c) von Unternummer 0008c12a erfasste Partikel mit einem metallischen Anteil größer/gleich 60 %;
- d) Oxidationsmittel wie folgt und ‚Mischungen‘ daraus:
1. ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr. 140456-78-6),
  2. AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
  3. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
    - a) sonstige Halogene,
    - b) Sauerstoff oder
    - c) Stickstoff,

*Anmerkung 1: Zur Erfassung von Chlortrifluorid (CAS-Nr. 7790-91-2) siehe Nummer 1C238 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*

*Anmerkung 2: Unternummer 0008d3 erfasst nicht Stickstofftrifluorid (CAS-Nr. 7783-54-2) in gasförmigem Zustand.*
  4. DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetid) (CAS-Nr. 78246-06-7),
  5. HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
  6. HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
  7. HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
  8. Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
  9. Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
  10. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;
 

*Anmerkung: Unternummer 0008d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.*
- e) Binder, Plastifiziermittel, Monomere und Polymere wie folgt:
1. AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
  2. BAMO (3,3-Bis(azidomethyl)oxetan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
  3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
  4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),
  5. BTTN (Butantrioltrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen „Vorprodukte“),
  6. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifiziermittel oder energetisch wirksame Polymere, besonders formuliert für militärische Zwecke, und die eine der folgenden Gruppen enthalten:
    - a) Nitrogruppen,
    - b) Azidogruppen,
    - c) Nitratgruppen,
    - d) Nitrazogruppen oder
    - e) Difluoraminogruppen,
  7. FAMAO (3-Difluoraminomethyl-3-azidomethyloxetan) und seine Polymere,
  8. FEFO (Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
  9. FPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
  10. FPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
  11. GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
  12. HTPB (hydroxylterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30 °C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
  13. Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen und mit einem Molekulargewicht kleiner als 10 000, wie folgt:
    - a) Polyepichlorhydrindiol,
    - b) Polyepichlorhydrintriol,
  14. NENAs (Nitrateoethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),
  15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidylnitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran)) (CAS-Nr. 27814-48-8),
  16. Poly-NIMMO (Polynitratomethylmethyloxetan), Poly-NMMO oder Poly-(3-nitratomethyl-3-methyloxetan) (CAS-Nr. 84051-81-0),
  17. Polynitroorthocarbonate,

18. TVOPA (1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0),
19. 4,5 diazidomethyl-2-methyl-1,2,3-triazole (iso-DAMTR),
- 20th PNO (poly (3-nitrato oxetan)),
21. TMETN (trimethylolethane trinitrate) (CAS No. 3032-55-1);
- f) "Additives" as follows:
1. basic copper salicylate (CAS No. 62320-94-9),
- 2nd BHEGA (bis- (2-hydroxyethyl) glycolamide) (CAS No. 17409-41-5),
- 3rd BNO (butadiene nitrile oxide),
- 4th Ferrocene derivatives as follows:
- Butacen (CAS No. 125856-62-4),
  - Catocen (CAS No. 37206-42-1) (2,2-bis-ethylferrocenylpropane),
  - Ferrocene carboxylic acids and ferrocene carboxylic acid esters,
  - n-butylferrocene (CAS No. 31904-29-7),
  - other related polymeric ferrocene derivatives not otherwise specified in 0008f4.
  - Ethyl ferrocene (CAS No. 1273-89-8),
  - Propylferrocene,
  - Pentylferrocene (CAS No. 1274-00-6),
  - Dicyclopentylferrocene,
  - Dicyclohexylferrocene,
  - Diethylferrocene (CAS No. 1273-97-8),
  - Dipropylferrocene,
  - Dibutylferrocene (CAS No. 1274-08-4),
  - Dihexylferrocene (CAS No. 93894-59-8),
  - Acetylferrocene (CAS No. 1271-55-2) / 1,1'-diacetylferrocene (CAS No. 1273-94-5);
5. Lead  $\beta$ -resorcylate (CAS No. 20936-32-7) or copper  $\beta$ -resorcylate (CAS No. 70983-44-7),
6. Lead citrate (CAS No. 14450-60-3),
7. Lead copper chelates of beta resorcylate and / or salicylates (CAS No. 68411-07-4),
- 8th. Lead maleate (CAS No. 19136-34-6),
9. Lead salicylate (CAS No. 15748-73-9),
- 10th Pencilate (CAS No. 12036-31-6),
11. MAPO (Tris-1- (2-methyl) aziridinylphosphine oxide) (CAS # 57-39-6), BOBBA 8 (bis (2-methylaziridinyl) -2- (2-hydroxypropanoxy) propylaminophosphine oxide) and other MAPO derivatives ,
- 12th Methyl-BAPO (bis (2-methylaziridinyl) methylaminophosphine oxide) (CAS No. 85068-72-0),
13. N-methyl-p-nitroaniline (CAS No. 100-15-2),
14. 3-Nitroaza-1,5-pentane diisocyanate (CAS No. 7406-61-9),
15. organometallic coupling reagents as follows:
- Titanium IV-2,2- [bis-2-propenolate methyl butanolate tris (dioctyl) phosphato] (LICA 12) (CAS No. 103850-22-2),
  - Titanium IV - ((2-propenolate-1) methyl-n-propenolatomethyl) butanolate-1-tris (dioctyl) pyrophosphate (KR3538),
  - Titanium IV - ((2-propenolate-1) methyl-n-propenolatomethyl) butanolate-1-tris (dioctyl) phosphate,
16. Polycyanodifluoraminoethylene oxide,
- 17th Binder as follows:
- 1,1R, 1S-trimesoyl-tris (2-ethyl aziridine) (HX-868, BITA) (CAS No. 7722-73-8),
  - polyfunctional aziridinamides with isophthalic, trimesine, isocyanuric or trimethyladipine basic structures, also with a 2-methyl or 2-ethyl-aziridine group,  
*Annotation: 0008f17.b. Includes:*
    - 1,1H-isophthaloyl bis (2-methyl aziridine) (HX-752) (CAS No. 7652-64-4),
    - 2,4,6-tris (2-ethyl aziridin-1-yl) -1,3,5-triazine (HX-874) (CAS No. 18924-91-9),
    - 1,1'-trimethyladipoyl-bis (2-ethyl aziridine) (HX-877) (CAS No. 71463-62-2);
- 18th Propyleneimine, 2-methyl aziridine (CAS No. 75-55-8),
- 19th

- superfine iron oxide ( $\text{Fe}_2\text{O}_3$ ) (CAS No. 1317-60-8) with a specific surface area greater than  $250 \text{ m}^2/\text{g}$  and an average particle size less than or equal to 3.0 nm (CAS No. 1309-37-1),
- 20th TEPAN (tetraethylene pentamine acrylonitrile) (CAS No. 68412-45-3), cyanoethylated polyamines and their salts,
21. TEPANOL (tetraethylene pentamine acrylonitrile glycidol) (CAS No. 68412-46-4), cyanoethylated polyamine adducts with glycidol and their salts,
22. TPB (triphenyl bismuth) (CAS No. 603-33-8),
23. TEPB (Tris (ethoxyphenyl) bismuth (CAS No. 90591-48-3);
- G) "Intermediate products" as follows:
- Annotation: References in 0008g. Refer to "energetic materials" that are made from these substances.*
1. BCMO (3,3-bis (chloromethyl) oxetane) (CAS 78-71-7) (see also 0008e1 and 0008e2),
- 2nd Dinitroazetidine t-butyl salt (CAS 125735-38-8) (see also 0008a28.
- 3rd Hexabenzylhexaazaisowurtzitan derivatives, including HBIW (hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS # 124782-15-6) (see also 0008a4.) And TAIW (tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS # 182763-60-6) (see also.
- 4th not used,
5. TAT (1,3,5,7 tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclooctane) (CAS No. 41378-98-7) (see also 0008a13.
6. 1,4,5,8-tetraazadecalin (CAS No. 5409-42-7) (see also 0008a27.),
7. 1,3,5-trichlorobenzene (CAS 108-70-3) (see also 0008a23),
- 8th. 1,2,4-butanetriol (1,2,4-trihydroxybutane) (CAS No. 3068-00-6) (see also 0008e5.
9. DADN (1,5-diacetyl-3,7-dinitro-1,3,5,7-tetraazacyclooctane) (see also 0008a13.
- H) Powders and molded parts made of 'reactive materials' as follows:
1. Powder made from any of the following materials with a particle size smaller than  $250 \mu\text{m}$  in any direction and not otherwise specified in number 0008:
- Aluminum,
  - Niobium,
  - Boron,
  - Zirconium,
  - Magnesium,
  - Titanium,
  - Tantalum,
  - Tungsten,
  - Molybdenum or
  - Hafnium,
- 2nd Shaped parts, not specified in 0003, 0004, 0012 or 0016, made from powders specified in 0008h1.
- Technical note:*
1. 'Reactive materials' are designed to produce an exothermic reaction only at high shear rates and for use as linings or casings in warheads.
- 2nd Powders made from 'reactive materials' are produced, for example, by grinding in a high-energy ball mill.
- 3rd Molded parts made of 'reactive materials' are produced, for example, by selective "laser" sintering.
- Note 1: 0008. The substances listed below shall only be included if they are in the form of compounds or mixtures with "energetic materials" specified in 0008a or with the metal powders specified in 0008c, ie they will not be included if they are in pure form or as mixtures with each other available:
- Ammonium picrate (CAS No. 131-74-8),
  - Black powder,
  - Hexanitrodiphenylamine (CAS No. 131-73-7),
  - Difluoramine ( $\text{HNF}_2$ ) (CAS No. 10405-27-3),
  - Nitro starch (CAS No. 9056-38-6),
  - Potassium nitrate (CAS No. 7757-79-1),
  - Tetranitronaphthalene,
  - Trinitroanisole,
  - Trinitronaphthalin,
  - Trinitroxylol,
  - N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon (CAS-Nr. 872-50-4),
  - Diocylmaleat (CAS-Nr. 142-16-5),
  - Ethylhexylacrylat (CAS-Nr. 103-11-7),
  -

*Triethylaluminium (TEA) (CAS-Nr. 97-93-8), Trimethylaluminium (TMA) (CAS-Nr. 75-24-1) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,*

- o) Nitrozellulose (CAS-Nr. 9004-70-0),*
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat) (CAS-Nr. 55-63-0),*
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol (CAS-Nr. 118-96-7),*
- r) Ethylendiamindinitrat (CAS-Nr. 20829-66-7),*
- s) Pentaerythrittrinitrat (CAS-Nr. 78-11-5),*
- t) Bleiazid (CAS-Nr. 13424-46-9), normales Bleistyphnat (CAS-Nr. 15245-44-0), basisches Bleistyphnat (CAS-Nr. 12403-82-6) und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,*
- u) Triethylglykoldinitrat (TEGDN) (CAS-Nr. 111-22-8),*
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure) (CAS-Nr. 82-71-3),*
- w) Diethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 85-98-3), Dimethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 611-92-7), Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),*
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) (CAS-Nr. 603-54-3),*
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methylidiphenylharnstoff) (CAS-Nr. 13114-72-2),*
- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff) (CAS-Nr. 64544-71-4),*
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA) (CAS-Nr. 119-75-5),*
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA) (CAS-Nr. 836-30-6),*
- cc) 2,2-Dinitropropanol (CAS-Nr. 918-52-5),*
- dd) zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Unternummer 1C011d des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*

**Anmerkung 2:** *Nummer 0008 gilt nicht für Ammoniumperchlorat (Unternummer 0008d2), NTO (Unternummer 0008a18) oder Catocen (Unternummer 0008f4b) mit allen folgenden Eigenschaften:*

- a) besonders geformt und formuliert für Gaserzeuger für zivile Verwendung,*
- b) liegt als Verbindung oder Mischung mit nichtaktiven warmaushärtenden Bindemitteln oder Weichmachern vor und weist eine Masse von weniger als 250 g auf,*
- c) der Wirkstoff enthält höchstens 80 Masse-% Ammoniumperchlorat (Unternummer 0008d2),*
- d) enthält nicht mehr als 4 g NTO (Unternummer 0008a18) und*
- e) enthält nicht mehr als 1 g Catocen (Unternummer 0008f4b).*

**Anmerkung 3:** *Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.*

0009 **Kriegsschiffe** (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe wie folgt:

**Ergänzende Anmerkung:**

**Lenk- und Navigationsausrüstung** siehe Nummer 0011.

a) **Schiffe und Bestandteile**, wie folgt:

1. Schiffe (über oder unter Wasser), besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

2. Überwasserschiffe, soweit nicht von Unternummer 0009a1 erfasst, mit einer der folgenden fest am Schiff angebrachten oder in das Schiff eingebauten Ausrüstungen:

- a) automatische Waffen, erfasst von Nummer 0001, oder Waffen, die von Nummer 0002, 0004, 0012 oder 0019 erfasst werden, oder ‚Montagen‘ oder Befestigungspunkte (hard points) für Waffen mit einem Kaliber von größer/gleich 12,7 mm;  
*Technische Anmerkung:  
Der Begriff ‚Montagen‘ bezieht sich auf Lafetten und Verstärkungen der Schiffsstruktur für den Zweck der Installation von Waffen.*

- b) Feuerleitsysteme, die von Nummer 0005 erfasst werden;

- c) mit allen folgenden Ausrüstungen:

1. ‚ABC-Schutz‘ und
2. ‚Pre-wet oder Wash-Down-System‘ konstruiert für Dekontaminationszwecke; oder

*Technische Anmerkungen:*

1. ‚ABC-Schutz‘ ist ein abgeschlossener Innenraum, der Merkmale aufweist wie eine Überdruckbelüftung, die Trennung der Lüftungssysteme, eine limitierte Anzahl von Lüftungsöffnungen mit ABC-Filtern und eine limitierte Anzahl von Eingängen mit Luftschleusen.
2. ‚Pre-wet oder Wash-Down System‘ ist ein Seewassersprühsystem, das zum gleichzeitigen Besprühen der äußeren Aufbauten und Decks eines Schiffes fähig ist.

- d) Aktive Waffenabwehrsysteme (active weapon countermeasure systems), die von Unternummern 0004b, 0005c oder 0011a erfasst werden, wenn das Schiff eines der folgenden Merkmale besitzt:

1. ‚ABC-Schutz‘,

2. Rumpf und Aufbauten, besonders konstruiert um den Radarrückstreuquerschnitt zu reduzieren,
  3. Einrichtungen zur Reduzierung der thermischen Signatur (z. B. ein Abgaskühlsystem), ausgenommen solche, die für die Erhöhung des Gesamtwirkungsgrades oder die Verringerung der Umweltbelastung besonders konstruiert sind, oder
  4. eine magnetische Eigenschutzanlage, konstruiert um die magnetische Signatur des gesamten Schiffes zu reduzieren;
- b) Motoren und Antriebssysteme, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt:
1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote,
  2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
    - a) Leistung größer als 0,75 MW,
    - b) schnell umsteuerbar,
    - c) flüssigkeitsgekühlt und
    - d) vollständig gekapselt,
  3. nichtmagnetische Dieselmotoren mit allen folgenden Eigenschaften:
    - a) Leistung größer/gleich 37,3 kW und
    - b) nichtmagnetischer Anteil von mehr als 75 % des Gesamtgewichts;
  4. ‚außenluftunabhängige Antriebssysteme‘ (AIP), besonders konstruiert für U-Boote;  
*Technische Anmerkung:  
 Ein ‚außenluftunabhängiger Antrieb‘ (AIP) gestattet es getauchten U-Booten, das Antriebssystem ohne Zugang zu atmosphärischem Sauerstoff für einen längeren Zeitraum zu betreiben, als es sonst mit Batterien möglich wäre. Im Sinne von Unternummer 0009b4 schließt ein ‚außenluftunabhängiger Antrieb‘ (AIP) nukleare Antriebssysteme nicht ein.*
- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, Steuereinrichtungen hierfür und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) U-Boot- und Torpedonetze;
- e) nicht belegt;
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen, sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- Anmerkung 1: Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von „Laser“strahlen, unabhängig von der Wassertiefe.*
- Anmerkung 2: Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.*
- g) geräuscharme Lager, mit einem der folgenden Merkmale, Bestandteile hierfür und Ausrüstung, die solche Lager enthalten, besonders konstruiert für militärische Zwecke:
1. aerodynamische/aerostatische Schmierung oder magnetischer Aufhängung,
  2. aktiv kontrollierter Signaturunterdrückung oder
  3. Schwingungsunterdrückung.
- 0010 „Luftfahrzeuge“, „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“, „unbemannte Luftfahrzeuge“ („UAV“), Triebwerke, „Luftfahrzeug“-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile wie folgt, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke:  
*Ergänzende Anmerkung:  
 Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.*
- a) bemannte „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
  - b) nicht belegt;
  - c) unbemannte „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ sowie zugehörige Ausrüstung wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
    1. „UAV“, ferngelenkte Flugkörper (remotely piloted air vehicles – RPVs), autonome programmierbare Fahrzeuge und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“,
    2. Startgeräte, Bergungsausrüstung und unterstützende Bodengeräte,
    3. Ausrüstung für die Steuerung;
  - d) Triebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
  - e) Einrichtungen für die Luftbetankung besonders konstruiert oder geändert für eines der Folgenden und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
    1. „Luftfahrzeuge“ erfasst von 0010a oder
    2. unbemannte „Luftfahrzeuge“ erfasst von 0010c;
  - f)

„Bodengeräte“ besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a erfassten „Luftfahrzeuge“ oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;

*Technische Anmerkung:*

„Bodengeräte“ schließen Ausrüstung zum Druckbetanken und besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten ein.

- g) Lebenserhaltungsgeräte für die Flugbesatzung, Sicherheitsausrüstung für die Flugbesatzung und andere Einrichtungen für den Notausstieg, die nicht von Unternummer 0010a erfasst werden, besonders konstruiert für die von Unternummer 0010a erfassten „Luftfahrzeuge“;

*Anmerkung:* Unternummer 0010g erfasst keine Helme für Flugbesatzungen, die nicht mit von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasster Ausrüstung ausgestattet sind und keine Montagen oder Halterungen hierfür aufweisen.

*Ergänzende Anmerkung:*

Für Helme siehe auch Nummer 0013c.

- h) Fallschirme, Para-Gleiter und zugehörige Ausrüstung, wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. Fallschirme, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst,
2. Para-Gleiter,
3. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z. B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);

- i) Geräte für das gesteuerte Entfalten oder automatische Lenksysteme konstruiert für Fallschirmlasten.

*Anmerkung 1:* Unternummer 0010a erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“, oder Varianten dieser „Luftfahrzeuge“, besonders konstruiert für militärische Zwecke und mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) kein Kampfflugzeug oder -hubschrauber,
- b) nicht konfiguriert für militärische Verwendung und nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
- c) von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für zivile Verwendung zugelassen.

*Anmerkung 2:* Unternummer 0010d erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für die Verwendung in „zivilen Luftfahrzeugen“ zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
- b) Hubkolbenriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für „UAV“ besonders konstruiert sind.

*Ergänzende Anmerkung:*

Siehe jedoch Teil I B Nummer 9A994.

*Anmerkung 3:* Im Sinne von den Unternummern 0010a und 0010d erstreckt sich die Erfassung von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische „Luftfahrzeuge“ oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

*Anmerkung 4:* Im Sinne von Unternummer 0010a schließen militärische Zwecke Folgendes ein: Kampfhandlungen, militärische Aufklärung, militärischer Angriff, militärische Ausbildung, logistische Unterstützung sowie Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung.

*Anmerkung 5:* Unternummer 0010a erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) erstmalig vor 1946 hergestellt,
- b) nicht ausgerüstet mit Gütern, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind, es sei denn, die Güter sind erforderlich, um die Sicherheits- oder Lufttüchtigkeitsstandards der Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements zu erfüllen, und
- c) nicht ausgerüstet mit Waffen, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und können nicht wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand versetzt werden.

- 0011 Elektronische Ausrüstung, „Raumfahrzeuge“ und deren Bestandteile, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, wie folgt:

- a) Elektronische Ausrüstung besonders konstruiert für militärische Zwecke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

*Anmerkung:* Unternummer 0011a schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d. h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
- b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
- c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen

*Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,*

- d) *Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,*
- e) *Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,*
- f) *Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüsselmanagement-, Schlüsselgenerierungs- und Schlüsselverteilungsausrüstung,*
- g) *Lenk- und Navigationsausrüstung,*
- h) *digitale Troposcatter-Funkübertragungsausrüstung,*
- i) *digitale Demodulatoren, besonders konstruiert für die Fernmelde- oder elektronische Aufklärung,*
- j) *„automatisierte Führungs- und Leitsysteme“.*

*Ergänzende Anmerkung:*

*„Software“ für militärische „Software“ Defined Radio (SDR) siehe Nummer 0021.*

- b) *Ausrüstung zum Stören von weltweiten Satelliten-Navigationssystemen (GNSS) und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;*
- c) *„Raumfahrzeuge“ besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke und „Raumfahrzeug“-Bestandteile besonders konstruiert für militärische Zwecke.*

0012 *Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:*

- a) *Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;*
- b) *besonders konstruierte Mess- und Auswertungsrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.*

*Anmerkung 1: Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:*

- a) *Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,*
- b) *Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung (z. B. Hochenergie-Speicherkondensatoren), Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von „Treibstoffen“, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,*  
*Ergänzende Anmerkung:*  
*Siehe auch Unternummer 3A001e2 (Hochenergie-Speicherkondensatoren) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*
- c) *Zielfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,*
- d) *Zielsuch-, Zielersteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.*

*Anmerkung 2: Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:*

- a) *elektromagnetisch,*
- b) *elektrothermisch,*
- c) *Plasmaantrieb,*
- d) *Leichtgasantrieb oder*
- e) *chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).*

*Ergänzende Anmerkung:*

*Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten, und Munition hierfür siehe die Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.*

0013 *Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung, Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:*

- a) *Metallische oder nichtmetallische Panzerplatten mit einer der folgenden Eigenschaften:*
  1. *hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder*
  2. *geeignet für militärische Zwecke;*

*Ergänzende Anmerkung:*

*Körperpanzer-Schutzplatten siehe Unternummer 0013d2.*

- b) *Konstruktionen aus metallischen oder nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;*
- c) *Helme, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Außenschalen, Innenschalen oder Polsterungen hierfür;*  
*Ergänzende Anmerkung:*  
*Für andere Bestandteile oder Ausrüstung für militärische Helme siehe entsprechenden Eintrag in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A).*

- d) Körperpanzer und Schutzkleidung sowie Bestandteile hierfür, wie folgt:
1. weichballistische Körperpanzer oder Schutzkleidung, hergestellt nach militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Anforderungen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;  
*Anmerkung: Für die Zwecke der Unternummer 0013d1 schließen militärische Standards bzw. Spezifikationen mindestens Spezifikationen für den Splitterschutz ein.*
  2. hartballistische Körperpanzer-Schutzplatten, die einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ 0101.06, Juli 2008) oder entsprechenden nationalen Anforderungen bewirken.
- Anmerkung 1: Unternummer 0013a umfasst auch Panzerplatten in besonders hergestellter Verbundbauweise oder einzelne Panzerplatten aus nur einem Werkstoff, die*
- a) einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB1/BR1 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder vergleichbare Norm oder besser oder
  - b) eine Sprengwirkungshemmung der Widerstandsklasse ER1/EPR1 nach DIN EN 13541 bzw. DIN EN 13123-1 oder vergleichbare Norm oder besser
- bewirken können.*
- Anmerkung 2: Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, die besonders konstruiert sind zur Bildung einer explosionsreaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).*
- Anmerkung 3: Unternummer 0013c erfasst nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.*
- Anmerkung 4: Unternummern 0013c und 0013d erfassen nicht einzelne Helme, Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.*
- Anmerkung 5: Nummer 0013 erfasst nur solche besonders für Bombenräumpersonal konstruierte Helme, die besonders für militärische Zwecke konstruiert sind.*

*Ergänzende Anmerkung 1:**Siehe auch Nummer 1A005 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.**Ergänzende Anmerkung 2:**„Faser- oder fadenförmige Materialien“, die bei der Herstellung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Nummer 1C010 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*

- 0014 ‚Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung‘ oder für die Simulation militärischer Szenare, Simulatoren, besonders konstruiert für die Ausbildung an den unter Nummer 0001 oder 0002 erfassten Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

*Technische Anmerkung:**Der Begriff ‚spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung‘ schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:*

- a) Angriffssimulatoren,
- b) Einsatzflug-Übungsgeräte,
- c) Radar-Zielübungsgeräte,
- d) Radar-Zielgeneratoren,
- e) Feuerleit-Übungsgeräte,
- f) Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,
- g) Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,
- h) Radartrainer,
- i) Instrumentenflug-Übungsgeräte,
- j) Navigations-Übungsgeräte,
- k) Übungsgeräte für den Flugkörperstart,
- l) Zielerstellungsgeräte,
- m) Drohnen,
- n) Waffen-Übungsgeräte,
- o) Geräte für Übungen mit unbemannten „Luftfahrzeugen“,
- p) bewegliche Übungsgeräte,
- q) Übungsausrüstung für militärische Bodenoperationen.

*Anmerkung 1: Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.**Anmerkung 2: Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.*

- 0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungsausrüstung;
- b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungsausrüstung;
- c) Bildverstärkerausrüstung;
- d) Infrarot- oder Wärmebildausrüstung;
- e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;

- f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternehmern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

*Anmerkung: Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, die konstruiert ist zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.*

*Anmerkung: Nummer 0015 erfasst nicht „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ oder Ausrüstung, die besonders konstruiert ist für den Einsatz von „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“.*

*Ergänzende Anmerkung:*

*Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ siehe Unternehmern 0001d, 0002c und 0005a.*

*Ergänzende Anmerkung:*

*Siehe auch die Unternehmern 6A002a2 und 6A002b des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*

- 0016 Forgings, castings and other work in progress specially designed for any of the goods specified in 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 or 0019.

*Note 1: 0016 covers work in progress if they can be determined based on material composition, geometry or function.*

*Note 2: Number 0016 includes mixtures of "energetic materials" formulated for the production of propellant powder. Other mixtures of "energetic materials" see number 0008.*

- 0017 Various pieces of equipment, materials and "libraries" as follows, as well as specially designed components for this:

- a) Diving and underwater swimming equipment, specially designed or modified for military use, as follows:
1. unabhängige Kreislauftauchgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung,
  2. Unterwasserschwimmgeräte, besonders konstruiert für die Verwendung mit den von Unternummer 0017a1 erfassten Tauchgeräten;

*Ergänzende Anmerkung:*

*Siehe auch Unternummer 8A002q des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*

- b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;
- e) „Roboter“, „Roboter“steuerungen und „Roboter“-„Endeffektoren“ mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
  2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z. B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566 °C) oder
  3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Impuls);
- Technische Anmerkung:  
Der Begriff elektromagnetischer Puls bezieht sich nicht auf eine unbeabsichtigte Störbeeinflussung, die durch elektromagnetische Abstrahlung nahe gelegener Ausrüstung (z. B. Maschinenanlagen, Vorrichtungen oder Elektronik) oder Blitzschlag verursacht wird.*

- f) „Bibliotheken“, besonders entwickelt oder geändert für militärische Zwecke in Verbindung mit Systemen, Ausrüstung oder Bestandteilen, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden bzw. wird;

- g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich „Kernreaktoren“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder ‚geänderte‘ Bestandteile;

- h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst;

*Anmerkung: Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.*

- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische „Kernreaktoren“;
- j) mobile Werkstätten, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ zur Instandhaltung militärischer Ausrüstung;
- k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke;
- l) intermodale ISO-Container oder abnehmbare Fahrzeugkörper (d. h. Wechselaufbauten), besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke;
- Technische Anmerkung:  
„Besonders konstruiert für militärische Zwecke“ im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:*
- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Impuls),
  - b) ABC-Schutz,
  - c) Signature suppression coating (infrared or radar) or
  - d) ballistic protection.

- m)

Ferries, not otherwise included in the list of weapons, ammunition and armaments (Part IA), bridges and pontoons specially designed for military use;

- n) Test models specially designed for the "development" of the goods specified in 0004, 0006, 0009 or 0010;
- O) "Laser" protective equipment (eg protective devices for eyes and protective devices for sensors), specially designed for military purposes;
- p) "Fuel cells", unless otherwise specified in the list of weapons, ammunition and armaments (Part IA), specially designed or 'modified' for military use.

*Technical Notes:*

- a) *not used.*
- b) *"Modified" in the sense of number 0017 means a structural, electrical, mechanical or other change that equips non-military equipment with military properties so that the equipment is equivalent to equipment specially designed for military use.*

0018 Manufacturing equipment and components as follows:

- a) specially designed or specially modified equipment for the 'production' of goods covered by the list of weapons, ammunition and armaments (Part IA) and specially designed components therefor;
- b) specially designed environmental testing facilities for the approval and suitability testing of the goods included in the list for weapons, ammunition and armaments (part IA) and specially designed equipment therefor.

*Technical note:*

*"Manufacturing" in the sense of number 0018 includes the construction, testing, manufacturing, testing and testing.*

*Annotation: 0018a and 0018b. Include the following equipment:*

- a) *continuously operating nitriding plants,*
- b) *Test centrifuges with one of the following properties:*
  - 1. *Driven by one or more motors with a total nominal power greater than 298 kW,*
  - 2nd *Payload greater than or equal to 113 kg or*
  - 3rd *Exerting centrifugal acceleration of at least 8 g on a payload greater than or equal to 91 kg*  
 $(g = \text{gravitational acceleration } [9.81 \text{ m / sec}^2 \text{ } ]),$
- c) *Dry pressing,*
- d) *Screw extruders specially designed or modified for military "explosives",*
- e) *Cutting machines for cutting extruded "fuels",*
- f) *Coating pan (tumble mixer) with diameters greater than or equal to 1.85 m and a production capacity greater than 227 kg,*
- G) *Continuous mixer for solid "fuels",*
- H) *Jet mills (fluid energy mills) for crushing or grinding the components of military "explosives",*
- i) *Equipment for the production of spherical shapes with uniform particle size in the metal powders listed in 0008.c8.*
- j) *Convection current converters for converting the substances listed in 0008.c.3.*

0019 Radiation weapon systems, associated equipment, countermeasures or experimental models as follows, and specially designed components therefor:

- a) "Laser" systems specially designed for the destruction or defense (interruption of use) of an opposing object;
- b) Particle beam systems, suitable for the destruction or defense (interruption of use) of an opposing object;
- c) high-energy high-frequency systems, suitable for the destruction or defense (interruption of use) of an opposing object;
- d) Equipment specially designed for the detection, identification or defense of systems specified in 0019a, 0019b or 0019c;
- e) physical test models and associated documentation for the systems, equipment and components specified in 0019;
- f) "Laser" systems, specially designed to cause permanent blindness when observing without magnifying optics, ie when observing with the naked eye or with corrective vision.

*Note 1: Radiation weapon systems covered by number 0019 include systems the performance of which is determined by the controlled use of*

- a) *"Laser" with an energy that achieves a destruction effect comparable to conventional ammunition,*
- b) *Particle accelerators which emit a charged or uncharged beam with a destructive effect, or*
- c) *Radio frequency transmitters with high pulse energy or high average energy that generate a sufficiently strong field to decommission electronic circuits in a distant target.*

*Note 2: Number 0019 includes the following equipment, if it is specially designed for radiation weapon systems:*

- a) *Devices for the generation of primary energy, energy storage devices, switching devices, devices for energy conditioning and devices for handling fuels,*
- b) *Target acquisition and target tracking systems,*
- c) *Systems for evaluating damage, destruction or interruption of operations,*
- d) *Devices for beam steering, propagation and alignment,*
- e) *Devices for rapid beam swiveling for quick combat of multiple targets,*

- f) *adaptable optics or phase conjugators,*
- G) *Current injectors for negative hydrogen ion beams,*
- H) *"Space suitable" accelerator components,*
- i) *Negative ion beam funneling equipment,*
- j) *Equipment for controlling and swiveling an energy-rich ion beam,*
- k) *"Space-suitable" foils for neutralizing negative hydrogen isotope rays.*

0020 Cryogenic (low temperature) and "superconducting" equipment as follows, as well as specially designed components and accessories:

- a) Equipment specially designed or designed for installation in a military land, sea, air or space vehicle and capable of generating or maintaining a temperature below 103 K (-170 ° C) while in motion;  
*Annotation: 0020.a. includes mobile systems that contain or use accessories and components made from non-metallic or non-electrically conductive materials, such as B. made of plastics or epoxy resin impregnated materials.*
- b) "Superconducting" electrical equipment (rotating machines and transformers), specially designed or specially designed for installation in a military land, sea, air or space vehicle and operable while driving.  
*Annotation: 0020b. Non-hybrid, homopolar DC generators with a single-pole, normally designed metal armature that rotates in a magnetic field created using "superconducting" windings, provided that these windings are the only "superconducting" assembly in the generator.*

0021 "Software" as follows:

- a) "Software" specially developed or modified for:
  1. "Development", "production", operation or maintenance of equipment covered by the list of weapons, ammunition and armaments (Part IA),
  - 2nd „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Werkstoffen und Materialien, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden, oder
  3. „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb oder Wartung von „Software“, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird;
- b) spezifische „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a, wie folgt:
  1. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
  2. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenarien,
  3. „Software“ für die Ermittlung der Wirkung konventioneller, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,
  4. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C<sup>3</sup>I oder C<sup>4</sup>I);
- c) „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a oder 0021b, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

0022 „Technologie“ wie folgt:

- a) „Technologie“, soweit nicht von Unternummer 0022b erfasst, die für „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb, Aufbau, Wartung (Test), Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Güter „unverzichtbar“ ist;
- b) „Technologie“ wie folgt:
  1. „Technologie“, „unverzichtbar“ für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Reparatur vollständiger „Herstellungs“anlagen für von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren, auch wenn die Bestandteile dieser „Herstellungs“anlagen nicht erfasst werden;
  2. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“ und „Herstellung“ von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur „Herstellung“ von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,
  3. nicht belegt,
  4. nicht belegt,
  5. „Technologie“, „unverzichtbar“ ausschließlich für die Beimischung von „Biokatalysatoren“, die von der Unternummer 000711 erfasst werden, zu militärischen Trägersubstanzen oder militärischem Material.

*Anmerkung 1: „Technologie“, „unverzichtbar“ für „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb, Aufbau, Wartung (Test), Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung von in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für Güter einsetzbar ist, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden.*

*Anmerkung 2: Nummer 0022 erfasst nicht „Technologie“, wie folgt:*

- a) *„Technologie“, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Test) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;*
- b) *„Technologie“, bei der es sich um „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;*
- c) *„Technologie“ für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.*

## B National erfasste Güter

- 2B909 Fließdruckmaschinen und Maschinen mit kombinierter Fließdruck- und Druckfunktion, die nicht von Nummer 2B009, 2B109 oder 2B209 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- die nach den technischen Beschreibungen des Herstellers mit numerischen Steuerungen, Rechnersteuerungen oder Play-back-Steuerungen ausgerüstet werden können und
  - mit einer Supportkraft größer als 60 kN, wenn das Bestimmungsland Syrien ist.
- 2B952 Ausrüstung, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe, die nicht von Nummer 2B352 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, wie folgt, wenn das Bestimmungsland Iran, Nordkorea oder Syrien ist:
- Fermenter, geeignet zur Kultivierung pathogener „Mikroorganismen“ oder Viren oder geeignet zur Erzeugung von „Toxinen“, ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Gesamtkapazität größer/gleich 10 l;
  - Rührwerke für von Unternummer 2B952a des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasste Fermenter.  
*Technische Anmerkung:  
Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.*
- 2B993 Ausrüstung für die Abscheidung von metallischen Auflageschichten auf Substrate für nichtelektronische Anwendungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür, wenn das Bestimmungsland Iran ist:
- Herstellungsausrüstung für die chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD = chemical vapour deposition);
  - Herstellungsausrüstung für die physikalische Beschichtung aus der Dampfphase (PVD = physical vapour deposition) mittels Elektronenstrahl (EB-PVD);
  - Herstellungsausrüstung für die Beschichtung mittels induktiver oder ohmscher Aufheizung.
- 5A902 Überwachungssysteme, Geräte und Bestandteile für LuK (Informations- und Kommunikationstechnik) für öffentliche Netze wie folgt, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführten Gebiete liegt:
- Überwachungszentren (Law Enforcement Monitoring Facilities) für Lawful Interception Systeme (LI, z. B. gemäß ETSI ES 201 158, ETSI ES 201 671 oder vergleichbare Normen, Spezifikationen oder Standards) und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
  - Vorratsdatenspeicherungssysteme oder -geräte für Ereignisdaten (Intercept Related Information IRI, z. B. gemäß ETSI TS 102 656 oder vergleichbare Normen, Spezifikationen oder Standards) und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.  
*Technische Anmerkung:  
Ereignisdaten schließen Signalisierungsinformationen, Ursprung und Ziel (Telefonnummern, IP oder MAC Adressen etc.), Datum und Dauer sowie geographische Herkunft der Kommunikation ein.*
- Anmerkung: 5A902 erfasst keine Systeme oder Geräte, die besonders konstruiert sind für einen der folgenden Zwecke:*
- Gebührenabrechnung*
  - Datensammlungsfunktionen innerhalb von Netzelementen (z. B. Vermittlungsstelle oder HLR)*
  - Dienstgüte des Netzwerks (Quality of Service – QoS) oder*
  - Nutzerzufriedenheit (Quality of Experience – QoE)*
  - Des Betriebs bei Telekommunikationsunternehmen (Service Provider).*
- 5A911 Basisstationen für digitalen ‚Bündelfunk‘ wenn das Bestimmungsland Sudan oder Südsudan ist.  
*Technische Anmerkung:  
„Bündelfunk“ ist ein zelluläres Funkübertragungsverfahren mit mobilen Teilnehmern, denen Frequenzbündel zur Kommunikation zugewiesen werden. Digitaler ‚Bündelfunk‘ (z. B. TETRA, Terrestrial Trunked Radio) verwendet digitale Modulationsverfahren.*
- 5D902 „Software“ wie folgt, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführten Gebiete liegt:
- „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von in Nummer 5A902 erfassten Einrichtungen, Funktionen oder Leistungsmerkmalen;
  - „Software“, besonders entwickelt oder geändert zur Erzielung der von Nummer 5A902 erfassten Eigenschaften, Funktionen oder Leistungsmerkmalen.
- 5D911 „Software“, die besonders entwickelt oder geändert wurde für die „Verwendung“ von Ausrüstung, erfasst von Nummer 5A911, wenn das Bestimmungsland Sudan oder Südsudan ist.
- 5E902 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Einrichtungen, Funktionen oder Leistungsmerkmalen, die von Nummer 5A902 erfasst werden, oder „Software“, die von Nummer 5D902 erfasst wird, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführten Gebiete liegt.
- 6A908 Radargestützte Navigations- oder Überwachungs-Systeme für den Schiffs- oder Flugverkehr, die nicht von Nummer 6A008 oder 6A108 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn das Bestimmungsland Iran ist.
- 6D908 „Software“, die besonders entwickelt oder geändert wurde für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer 6A908 erfassten Ausrüstung, wenn das Bestimmungsland Iran ist.
- 9A991 Landfahrzeuge, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden, wie folgt:
- Tiefeladeanhänger und Sattelaufleger mit einer Nutzlast größer als 25 000 kg und kleiner als 70 000 kg oder mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen und geeignet für den Transport der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) Nummer 0006 erfassten Fahrzeuge sowie zu deren Fortbewegung geeignete und mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen versehene Zugmaschinen, wenn das Bestimmungsland Iran, Libyen, Myanmar, Nordkorea, Pakistan, Somalia oder Syrien ist;

*Anmerkung: Unter Zugmaschinen im Sinne von Unternummer 9A991a fallen alle Fahrzeuge mit primärer Zugfunktion.*

- b) Sonstige Lastkraftwagen und geländegängige Fahrzeuge mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen, wenn das Bestimmungsland Iran, Libyen, Myanmar, Nordkorea, Somalia oder Syrien ist.

*Anmerkung 1: Militärische Ausstattungsmerkmale im Sinne von Nummer 9A991 schließen ein:*

- a) *Waffenfähigkeit 1,2 m oder mehr,*
- b) *Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,*
- c) *Tarnnetzhalterungen,*
- d) *Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel,*
- e) *militärübliche Lackierung,*
- f) *Hakenkupplung für Anhänger in Verbindung mit einer sogenannten Nato-Steckdose.*

*Anmerkung 2: Nummer 9A991 erfasst nicht Landfahrzeuge, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.*

9A992 Lastkraftwagen wie folgt:

- a) Lastkraftwagen mit Allradantrieb und einer Nutzlast größer als 1 000 kg, wenn das Bestimmungsland Nordkorea ist;
- b) Lastkraftwagen mit drei Achsen oder mehr und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 000 kg, wenn das Bestimmungsland Iran oder Syrien ist.

9A993 Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, Gasturbinenriebwerke und Hilfstriebwerke (APUs) für die Verwendung in Hubschraubern sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn das Bestimmungsland Iran, Kuba, Libyen, Myanmar, Nordkorea oder Syrien ist.

9A994 Luftgekühlte Kolbenriebwerke (Flugmotoren) mit einem Hubraum größer/gleich 100 cm<sup>3</sup> und kleiner/gleich 600 cm<sup>3</sup>, geeignet für den Einsatz in unbemannten „Luftfahrzeugen“, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn das Bestimmungsland Iran ist.

9E991 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer 9A993 erfassten Ausrüstung, wenn das Bestimmungsland Iran, Kuba, Libyen, Myanmar, Nordkorea oder Syrien ist.

9E992 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung, die nicht von Nummer 9E101b des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, für die „Herstellung“ der von Nummer 9A012 erfassten „unbemannten Luftfahrzeuge“ („UAV“), wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführten Gebiete liegt.

### Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

#### Abkürzungen, für die eine Definition vorliegt, siehe Begriffsbestimmungen

AIP	Außenluftunabhängige Antriebssysteme (Air Independent Propulsion)
C <sup>3</sup> I	Führung, Information und Aufklärung (command, communications, control & intelligence)
C <sup>4</sup> I	Führung, Information und Aufklärung (command, communications, control, computer & intelligence)
CAS	Chemical Abstracts Service
CVD	Chemische Beschichtung aus der Gasphase (chemical vapour deposition)
EB-PVD	Physikalische Beschichtung aus der Gasphase durch thermisches Verdampfen (electron beam physical vapour deposition)
GNSS	Global Navigation Satellite System
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organisation)
RPV	Ferngesteuerte Flugobjekte (remotely piloted air vehicles)

### Begriffsbestimmungen

Begriffe in ‚einfachen Anführungszeichen‘ werden in einer Anmerkung zu dem entsprechenden Eintrag erläutert.

Begriffe in ‚doppelten Anführungszeichen‘ werden in folgenden Begriffsbestimmungen erläutert:

*Anmerkung: Der Bezug zur Vorbemerkung, zur Nummer des Abschnitts A bzw. des Abschnitts B steht in der ersten Klammer nach dem definierten Begriff. Die zweite Klammer enthält den englischen Begriff.*

„Additive“ (0008) (additives): Stoffe, die bei der Zubereitung von Sprengstoffen verwendet werden, um deren Eigenschaften zu verbessern.

„Allgemein zugänglich“ (ASA ATA 0022) (in the public domain): bezieht sich auf „Technologie“ oder „Software“, die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist (Copyright-Beschränkungen heben die allgemeine Zugänglichkeit nicht auf).

„Anwenderzugängliche Programmierbarkeit“ (DEF) (user accessible programmability): die Möglichkeit für den Anwender, „Programme“ einzufügen, zu ändern oder auszutauschen durch andere Maßnahmen als durch

- a) eine physikalische Veränderung der Verdrahtung oder von Verbindungen oder

b) das Setzen von Funktionsbedienelementen einschließlich Parametereingaben.

„Automatisierte Führungs- und Leitsysteme“ (0011) (Automated Command and Control Systems): Elektronische Systeme zur Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe von Information, die wesentlich ist für die effektive Operation der unterstellten Gruppe, des Großverbands, des taktischen Verbands, der Einheit, des Schiffes, der Untereinheit oder des Waffensystems. Dies wird erreicht durch die Nutzung von Computern und anderer spezialisierter Hardware, konstruiert zur Unterstützung der Funktionen einer militärischen Führungs- und Leitorganisation. Die Hauptfunktionen eines automatisierten Führungs- und Leitsystems sind: die effiziente automatische Erfassung, Sammlung, Speicherung und Verarbeitung von Information; die Darstellung der Lage und der Verhältnisse, die die Vorbereitung und Durchführung von Kampfoperationen beeinflussen; operationelle und taktische Berechnungen für die Zuweisung von Ressourcen zwischen den Kampfgruppen oder Elementen für die operative Kräftegliederung oder den Aufmarsch entsprechend der Mission oder dem Stadium der Operation; die Aufbereitung von Daten für die Einschätzung der Situation und für die Entscheidungsfindung zu jedem Zeitpunkt während der Operation oder Schlacht; Computer-Simulation von Operationen.

„Bibliothek“ (parametrische technische Datenbank) (0017) (Library (parametric technical database)): Sammlung technischer Informationen, deren Nutzung die Leistungsfähigkeit der betreffenden Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.

„Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ (0015) (first generation image intensifier tubes): elektrostatistisch fokussierende Röhren, die fiberoptische oder gläserne Ein- und Ausgangsfenster oder Multi-Alkali-Fotokathoden (S-20 oder S-25) verwenden, jedoch keine Mikrokanalplatten-Verstärker.

„Biokatalysatoren“ (0007 0022) (biocatalysts): ‚Enzyme‘ oder andere biologische Verbindungen, die spezifische chemische Kampfstoffe binden und deren Abbau beschleunigen.

*Anmerkung: ‚Enzyme‘ (enzymes): „Biokatalysatoren“ für spezifische chemische oder biochemische Reaktionen.*

„Biologische Agenzien“ (0007) (biological agents): Pathogene oder Toxine, ausgewählt oder geändert (z. B. Änderung der Reinheit, Lagerbeständigkeit, Virulenz, Verbreitungsmerkmale oder Widerstandsfähigkeit gegen UV-Strahlung) für die Außergefachtsetzung von Menschen oder Tieren, die Funktionsbeeinträchtigung von Ausrüstung, die Vernichtung von Ernten oder die Schädigung der Umwelt.

„Biopolymere“ (0007) (biopolymers): biologische Makromoleküle wie folgt:

a) ‚Enzyme‘,

b) ‚antiidiotypische Antikörper‘, ‚monoklonale Antikörper‘ oder ‚polyklonale Antikörper‘,

c) besonders entwickelte oder besonders verarbeitete ‚Rezeptoren‘.

*Anmerkung 1: ‚Enzyme‘ (enzymes): „Biokatalysatoren“ für spezifische chemische oder biochemische Reaktionen.*

*Anmerkung 2: ‚Antiidiotypische Antikörper‘ (anti-idiotypic antibodies): Antikörper, die spezifisch an die Antigen-Bindungsstelle anderer Antikörper binden.*

*Anmerkung 3: ‚Monoklonale Antikörper‘ (monoclonal antibodies): Proteine, die spezifisch an eine Antigen-Bindungsstelle binden und durch einen einzigen Klon von Zellen erzeugt werden.*

*Anmerkung 4: ‚Polyklonale Antikörper‘ (polyclonal antibodies): eine Mischung von Proteinen, die sich an ein bestimmtes Antigen binden und durch mehr als ein Klon von Zellen erzeugt werden.*

*Anmerkung 5: ‚Rezeptoren‘ (receptors): biologische makromolekulare Strukturen, die Liganden bilden können, deren Bindung physiologische Funktionen beeinflussen.*

"Fuel cell" (0017) (fuel cell): an electrochemical device that converts chemical energy directly into electrical direct current by using fuel from an external source.

"Deactivated firearm" (deactivated firearm): a firearm that is unable to fire a projectile by procedures specified by the national authority of the EU Member State or the participating State of the Wassenaar Arrangement. These procedures permanently change the major parts of the firearm. In accordance with national legal and administrative regulations, the deactivation of the firearm can be confirmed by a certificate issued by a competent authority and marked on the firearm by affixing a stamp to an essential part of the weapon.

"Endeffectors" (0017) (end-effectors): include grippers, "active tool units" and all other tools that are attached to the connection flange at the end of the "robot" gripper arm or arms.

*Annotation: 'Active tooling unit': a device that supplies the tool with kinetic force, process energy or sensor signals.*

"Energetic materials" (0008): substances or mixtures that release energy through a chemical reaction that is required for the intended use. "Explosives", "pyrotechnics" and "fuels" are sub-groups of energetic materials.

"Development" (ATA 0017 0021 0022 5D902 5E902 6D908 9E991) (development): includes all stages before series production, e.g. B. Construction, research, analysis, concepts, assembly and test of prototypes, pilot series plans, construction data, procedures for converting the construction data into the product, configuration planning, integration planning, layout.

"Explosives" (0008 0018) (explosives): solid, liquid or gaseous substances or mixtures of substances which are required to cause detonations when used as primary charges, amplifier or main charges in warheads, projectiles and other types of use.

"Expression vectors" (0007) (expression vectors): Carriers (eg plasmids or viruses) which are used to introduce genetic material into guest cells.

"Fibrous or filamentary materials" (0013): include

a) endless monofilaments,

b) endless yarns and fiber bundles (rovings),

c) Ribbons, woven goods, randomly layered mats and wicker,

d) cut fibers, staple fibers and coherent surface nonwovens,

e) freely grown microcrystals (whiskers), monocrystalline or polycrystalline, in any length,

f) Pulp made from aromatic polyamides.

"Manufacturing" (ATA 0021 0022 5D902 5E902 6D908 9E991) (production): includes all manufacturing stages, e.g. B. Manufacturing preparation, manufacturing, integration, assembly, control, testing, quality assurance.

"Isolated live cultures" (DEF): include living cultures in frozen form and as a dry preparation.

"Nuclear reactor" (0017) (nuclear reactor): a complete reactor, suitable for operation with a controlled, self-sustaining nuclear fission chain reaction. A "nuclear reactor" includes all components inside the reactor vessel or the components directly connected to the reactor vessel, the devices for controlling the power level of the reactor core and the components which usually contain the primary coolant of the reactor core and come into direct contact with it or control it.

"Critical temperature (or transition temperature)" (DEF) (critical temperature (or transition temperature)): a special "superconducting" material is the temperature at which the material completely loses its resistance to the direct current flow.

"Laser" (0009 0019) (laser): a device for generating spatially and temporally coherent light by amplification using the stimulated emission of radiation.

"Lighter-than-air-vehicles" principle: balloons and "airships", whose buoyancy is due to the use of hot air or gases with a lower density than that of the ambient air, such as Example helium or hydrogen.

"Aircraft" (0008 0010 0014 9A994) (aircraft): an aircraft with fixed, swiveling or rotating (helicopter) wings, with tilting rotors or tilting wings.

*Note: See also "civil aircraft".*

"Airship" (DEF): means an engine-driven aircraft whose lift is maintained by a lifting gas that is lighter than air (usually helium, formerly hydrogen).

"Microorganisms" (2B952) (microorganisms): bacteria, viruses, Mycoplasma, Rickettsiae, Chlamydiae or fungi in natural, adapted or modified form either in the form of "isolated living cultures" or as material that has been specifically vaccinated or contaminated with such cultures.

"Microprogram" (DEF) (microprogram): a sequence of elementary instructions permanently stored in a special memory area, the execution of which is initiated by the introduction of the reference instruction into an instruction register.

"Program" (DEF) (program): a sequence of commands for executing a process in a form or convertible into a form that can be executed by an electronic computer.

"Pyrotechnic" (0004 0008) (pyrotechnic): see "pyrotechnics".

"Pyrotechnika" (0008) (pyrotechnics): Mixtures of solid or liquid "fuels" with oxygen carriers, which undergo an energetic chemical reaction after ignition to generate specific time delays or amounts of heat, noise, smoke, fog, light or infrared radiation. The "pyrotechnics" also include the subgroup of pyrophores, which contain no oxygen carriers, but which ignite spontaneously in the air.

"Spacecraft" (0011) (spacecraft): active and passive satellites and space probes.

"Irritants" (0007) (riot control agents): Substances which, under the conditions to be expected when used to combat unrest, cause spontaneous irritation of the sensory organs or inability to act in humans, which disappear within a short time after the end of exposure. (Tear gases are a subset of "irritants".)

"Robot" (0017) (robot): a handling system that can be path or point controlled, can use sensors and has all of the following properties:

- a) multifunctional,
- b) able to position or align material, parts, tools or special devices through variable movements in three-dimensional space,
- c) with three or more control or actuators, which may include stepper motors, and
- d) with "user-accessible programmability" through input / playback processes (teach / playback) or through an electronic computer, which can also be a programmable logic controller, ie without mechanical intervention.

*Annotation: This definition does not include the following devices:*

1. *only hand or remote controllable handling systems,*
- 2nd *Handling systems with a fixed sequence (automatic machines) that perform mechanically defined movements. The program is mechanically limited by fixed stops such as pins or cams. The motion sequence and the choice of paths or angles cannot be changed mechanically, electronically or electrically,*
- 3rd *mechanically controlled handling systems with variable processes (automatic machines) that perform mechanically defined movements. The range is mechanically limited by fixed but adjustable stops such as pins and cams. The sequence of movements and the choice of paths or angles can be changed within the defined program sequence. Changes or modifications to the program sequence (e.g. by changing pins or exchanging cams) in one or more axes of motion are only carried out by mechanical processes,*
- 4th *non-drive-controlled handling systems with variable processes (automatic machines) that perform mechanically defined movements. The program can be changed, but the process only takes place after the binary signal from mechanically fixed electrical binary devices or adjustable stops,*
5. *Shelf conveyors, which are referred to as handling systems with Cartesian coordinates and which are manufactured as an essential part of vertical storage facilities and are designed in such a way that they bring goods into and out of the storage facilities.*

"Software" (ASA 0004 0021 5D902 5D911 6D908) (software): a collection of one or more "programs" or "microprograms" that are fixed on any tangible (expression) medium.

"Superconductive" (0020): Materials (ie metals, alloys or compounds) that can completely lose their electrical resistance, ie they can achieve unlimited electrical conductivity and transmit very large electrical currents without Joule heating.

*Annotation: The "superconducting" state of a material is characterized by a "critical temperature", a critical magnetic field, which is a function of temperature, and a critical current density, which is a function of magnetic field and temperature.*

"Technology" (ATA 0022 5E902 9E911) (technology): specific technical knowledge that is necessary for the "development", "production" or "use" of a product. Technical knowledge is embodied in the form of 'technical documentation' or 'technical support'.

*Note 1: "Technical data": can be of different types, e.g. B. Blueprints, plans, diagrams, models, formulas, tables, construction plans and specifications, descriptions and instructions recorded in writing or on other media, such as magnetic disks, tapes or read-only memory.*

*Note 2: Technical assistance: can be of various types, e.g. B. Instruction, skills imparting, training, working aids, advisory services, and can also include the transfer of "technical documents".*

"Toxins" (2B952) (toxins): Toxins in the form of specifically isolated preparations or mixtures, regardless of their method of manufacture, with the exception of toxins as contaminants of other materials such as pathological preparations, crop plants, foods or mother cultures of "microorganisms".

"Fuels" (0008 0012 0018) (propellants): substances or mixtures that produce large volumes of hot gases through a chemical reaction with a controlled burn rate in order to do mechanical work.

„Unbemanntes Luftfahrzeug“ („UAV“) (0010) (unmanned aerial vehicle [UAV]): Luftfahrzeug, das in der Lage ist, ohne Anwesenheit einer Person an Bord einen Flug zu beginnen und einen kontrollierten Flug beizubehalten und die Navigation durchzuführen.

„Unverzichtbar“ (ATA 0022) (required): bezieht sich – auf „Technologie“ angewendet – ausschließlich auf den Teil der „Technologie“, der besonders dafür verantwortlich ist, dass die erfassten Leistungsmerkmale, Charakteristiken oder Funktionen erreicht oder überschritten werden. Diese „unverzichtbare“ „Technologie“ kann auch für verschiedenartige Produkte einsetzbar sein.

„Verwendung“ (ATA 5D902 5D911 5E902 6D908) (use): Betrieb, Aufbau (einschließlich Vor-Ort-Aufbau), Wartung (Test), Reparatur, Überholung, Wiederaufarbeitung.

„Vorprodukte“ (0008) (precursors): spezielle Chemikalien, die für die Herstellung von Sprengstoffen verwendet werden.

„Weltraumgeeignet“ (0019) (space-qualified): konstruiert, hergestellt oder durch erfolgreiche Prüfung qualifiziert für den Betrieb in Höhen von 100 km über der Erdoberfläche.

Anmerkung: Wenn ein Bestandteil auf Grund technischer Prüfung „weltraumgeeignet“ ist, bedeutet dies nicht, das andere Bestandteile der gleichen Fertigung oder der gleichen Modell-Serie „weltraumgeeignet“ sind, falls sie nicht im Rahmen einer Einzelprüfung getestet sind.

„Wissenschaftliche Grundlagenforschung“ (ATA 0022) (basic scientific research): experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.

„Zivile Luftfahrzeuge“ (0004 0010) (civil aircraft): sind solche „Luftfahrzeuge“, die mit genauer Bezeichnung in veröffentlichten Zulassungsverzeichnissen der zivilen Luftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für den zivilen Verkehr auf Inlands- und Auslandsrouten oder für rechtmäßige zivile Privat- oder Geschäftsflüge registriert sind.

Anmerkung: Siehe auch „Luftfahrzeug“.

---



---

## TEIL II

### Waren pflanzlichen Ursprungs

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbezeichnung	Beschränkungsgrund
1	2	3
<b>Abschnitt II</b>		
<b>Waren pflanzlichen Ursprungs</b>		
<b>Kapitel 7</b>		
<b>Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden</b>		
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	G
ex 0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt, ausgenommen Speisezwiebeln für Saatzwecke der Unterposition 0703 10 11 und anderes Gemüse der Allium-Arten der Unterposition 0703 90 00	G
ex 0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt, ausgenommen andere genießbare Kohlarten der Gattung Brassica der Unterposition 0704 90 90	G
ex 0705	Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt, ausgenommen andere Cichorium-Arten der Unterposition 0705 29 00	G
ex 0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt, ausgenommen andere genießbare Wurzeln der Unterposition 0706 90 90	G
0707	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	G
ex 0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt, ausgenommen Erbsen und Bohnen ohne Hülsen der Unterposition 0708 10 00 und 0708 20 00, sowie Puffbohnen anderer Arten als Vicia faba major der Unterposition 0708 90 00	G
ex 0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen andere Arten von Sellerie als Stauden- und Schnittsellerie der Unterposition 0709 40 00, andere Salate als Feldsalat der Unterposition 0709 99 10 und Gemüse der Unterpositionen 0709 51 00, 0709 59 10, 0709 59 30, 0709 59 50, 0709 59 90, 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99, 0709 92 10, 0709 92 90, 0709 99 40 und 0709 99 60	G
<b>Kapitel 8</b>		
<b>Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen</b>		
ex 0802	Anderes Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Schalenfrüchte der Unterpositionen 0802 11 10, 0802 12 10, 0802 12 90, 0802 22 00, 0802 32 00, 0802 42 00, 0802 51 00, 0802 52 00, 0802 61 00, 0802 62 00, 0802 70 00, 0802 80 00, 0802 90 10, 0802 90 50 und 0802 90 85	G
0803 10 10	Mehlbananen, frisch	G
0804 20 10	Feigen, frisch	G
ex 0804 30 00	Ananas, frisch	G
ex 0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch	G
ex 0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder gekühlt	G
ex 0805	Zitrusfrüchte, frisch	G
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch	G
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch	G
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch	G

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbezeichnung	Beschränkungsgrund
1	2	3
ex 0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen, frisch, ausgenommen Schlehen, frisch	G
ex 0810	Andere Früchte, frisch ausgenommen Cranberries (V. macrocarpon) zur Saftherstellung der Unterposition 0810 40 50, andere Vaccinium-Arten der Unterposition 0810 40 90 und Mispeln der Unterposition 0810 90 75	G
<b>Kapitel 9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze</b>		
ex 0910 99	Thyme, fresh or chilled, neither ground nor crushed	G
<b>Chapter 12 Oil seeds and oleaginous fruits, various seeds and fruits, plants for commercial or medicinal use, straw and fodder</b>		
ex 1211 90 86	Basil, lemon balm, peppermint, origanum vulgare (Dost / oregano / wild marjoram), rosemary, sage, fresh or chilled, neither ground nor crushed	G

[Unofficial table of contents](#)

#### Appendix 2 (deleted)

[Unofficial table of contents](#)

#### Appendix 3 Appendix K3 "Assets of residents abroad"

(Reference: BGBl. I 2013, 2930 - 2932)

[PDF document is displayed in its own window](#)

[PDF document is displayed in its own window](#)

[Unofficial table of contents](#)

#### Appendix 4 Appendix K4 "Assets of foreigners in Germany"

(Reference: BGBl. I 2013, 2933 - 2935)

[PDF document is displayed in its own window](#)

[PDF document is displayed in its own window](#)

[Unofficial table of contents](#)

#### Appendix 5 Appendix Z4 "Payments in foreign trade"

(Reference: BGBl. I 2013, 2936 - 2937)

[PDF document is displayed in its own window](#)

[Unofficial table of contents](#)

#### Appendix 6 Appendix Z5 "Receivables and liabilities from financial relationships with foreign banks"

(Reference: BGBl. I 2013, 2938 - 2939)

[PDF document is displayed in its own window](#)

[Unofficial table of contents](#)

#### Appendix 7 Appendix Z5a Sheet 1/1 "Receivables and liabilities from financial relationships with affiliated foreign non-banks"

(Reference: BGBl. I 2013, 2940 - 2941)

[PDF document is displayed in its own window](#)

[Unofficial table of contents](#)

**Appendix 8 Appendix Z5a Sheet 1/2 "Receivables and liabilities from financial relationships with other foreign non-banks"**

(Reference: BGBl. I 2013, 2942 - 2943)

[PDF document is displayed in its own window](#)  
[Unofficial table of contents](#)

**Appendix 9 Appendix Z5a Sheet 2/1 "Receivables and payables vis-à-vis affiliated foreign non-banks from the trade in goods and services"**

(Reference: BGBl. I 2013, 2944 - 2945)

[PDF document is displayed in its own window](#)  
[Unofficial table of contents](#)

**Appendix 10 Appendix Z5a Sheet 2/2 "Receivables and payables vis-à-vis other foreign non-banks from the trade in goods and services"**

(Reference: BGBl. I 2013, 2946 - 2947)

[PDF document is displayed in its own window](#)  
[Unofficial table of contents](#)

**Appendix 11 Appendix Z5b "Receivables and liabilities vis-à-vis foreigners from derivative financial instruments"**

(Reference: BGBl. I 2013, 2948 - 2949)

[PDF document is displayed in its own window](#)  
[Unofficial table of contents](#)

**Appendix 12 Appendix Z8 "Income and expenditure from shipping"**

(Reference: BGBl. I 2013, 2950 - 2951)

[PDF document is displayed in its own window](#)  
[Unofficial table of contents](#)

**Appendix 13 Appendix Z10 "Securities transactions and financial derivatives in foreign trade"**

(Reference: BGBl. I 2013, 2952 - 2953)

[PDF document is displayed in its own window](#)  
[Unofficial table of contents](#)

**Appendix 14 Appendix Z11 "Payments for income from securities in foreign trade"**

(Reference: BGBl. I 2013, 2954 - 2956)

[PDF document is displayed in its own window](#)  
[PDF document is displayed in its own window](#)  
[Unofficial table of contents](#)

**Appendix 15 Appendix Z12 "Incoming payments / outgoing payments in travel: card sales"**

(Reference: BGBl. I 2013, 2957 - 2958)

[PDF document is displayed in its own window](#)  
[Unofficial table of contents](#)

**Appendix 16 Appendix Z13 "Incoming payments / outgoing payments in tourism: varieties and foreign currency travelers checks"**

(Reference: BGBl. I 2013, 2959 - 2960)

[PDF document is displayed in its own window](#)  
[Unofficial table of contents](#)

### Appendix 17 Appendix Z14 "Interest income and similar income in foreign trade (excluding securities interest)"

(Reference: BGBl. I 2013, 2961 - 2962)

[PDF document is displayed in its own window](#)  
[Unofficial table of contents](#)

### Appendix 18 Appendix Z15 "Interest expenses and similar expenses in foreign trade (without securities interest)"

(Reference: BGBl. I 2013, 2963 - 2964)

[PDF document is displayed in its own window](#)  
[Unofficial table of contents](#)

### Appendix 19 Appendix LV "Specifications of the Deutsche Bundesbank for the balance of payments"

(Reference: BGBl. I 2013, 2965 - 2973;  
 for the individual changes see footnote)

[PDF document is displayed in its own window](#)

	<b>Construction services</b>	
<b>1.</b>	<b>Construction sites abroad under one year on behalf of foreigners</b>	
	Expenses for construction sites abroad that exist for less than a year	580
	Income from construction sites abroad that exist for less than a year	570
<b>2nd</b>	<b>Construction sites abroad for over a year on behalf of foreigners</b>	
	Expenses for construction sites abroad that last longer than a year	579
	Income from construction sites abroad that exist for more than a year	569
<b>3rd</b>	<b>Construction sites in Germany less than one year on behalf of residents</b>	
	Income from construction sites in Germany that exist for less than a year	580
	Expenditures for construction sites in Germany that exist for less than a year	570
<b>4th</b>	<b>Construction sites in Germany for over a year on behalf of residents</b>	
	Income from construction sites in Germany that exist for more than a year	579
	Expenditures for construction sites in Germany that last longer than one year	569
<b>5.</b>	<b>Other construction work</b>	
	Repair of buildings and other non-moving things	561
	<b>Transportation services</b>	
<b>1.</b>	<b>Maritime transport</b>	
	Passenger transportation at sea	654
	Sea freight in connection with German imports and exports and shipments	669
	Other sea freight	081
	Ancillary transport services for maritime transport	310
<b>2nd</b>	<b>air traffic</b>	
	Air passenger transport	014
	Air freight in connection with German imports and exports and shipments	225
	Other air freight	082
	Ancillary transport services for air transport	360
<b>3rd</b>	<b>Road traffic</b>	
	Passenger transportation on the street	674
	Road freight in connection with German imports and exports and shipments	240
	Other road freight	671
	Ancillary transport services for road transport	670

<b>4th</b>	<b>Rail transport</b>	
	Passenger transport by rail	013
	Rail freight in connection with German imports and exports and shipments	676
	Other rail freight	681
	Ancillary transport services for rail transport	340
<b>5.</b>	<b>Inland waterway transport</b>	
	Passenger transport on inland waterways	664
	Inland waterway freight related to German imports and exports and shipments	216
	Other inland waterways	661
	Ancillary transport services for inland waterway transport	690
<b>6.</b>	<b>Transport through pipelines and power lines</b>	
	Pipeline transportation in connection with German imports and exports and shipments	226
	Other pipeline transportation	215
	Transmission of power lines	217
<b>7.</b>	<b>Post and courier services (CEP)</b>	
	Postal and courier services in connection with German imports and exports and shipments	696
	Other postal and courier services	691
<b>8th.</b>	<b>Other transportation services</b>	
	Need for transportation	361
	Space transportation	629
	General ancillary transport services	680
<b>Insurance transactions</b>		
<b>1.</b>	<b>Life insurance (without risk life insurance)</b>	
	Life insurance policies of domestic policyholders	400
	Life insurance policies of domestic insurers with foreigners	440
	Life insurance policies of domestic insurers with residents	443
<b>2nd</b>	<b>Life insurance secondary market</b>	
	Life insurance secondary market	401
<b>3rd</b>	<b>Transport insurance</b>	
	Transport insurance for domestic policyholders	410
	Transport insurance from domestic insurers - insurance contract with foreigners	441
	Transport insurance from domestic insurers - Insurance contract with residents	444
<b>4th</b>	<b>Other insurance</b>	
	Other insurance transactions by domestic policyholders	420
	Other insurance transactions by domestic insurers - insurance contract with foreigners	442
	Other insurance transactions by domestic insurers - insurance contract with residents	445

[PDF document is displayed in its own window](#)

[to the top](#)

[privacy](#)

[Print the page](#)